

Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
Masterstudiengang Soziale Arbeit

Masterarbeit zur Erlangung des Grades „Master of Arts“ (M.A.) im
Masterstudiengang
Soziale Arbeit – Bildung und Beratung

Motivation und Rollenverständnis von ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen im Verlauf der Vormundschaft mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“

Verfasserin Katrin Horns
 Katrin.horns@posteo.de

Abgabetermin 22. Dezember 2017

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung.....	5
2. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete	8
2.1 Begriffsklärung.....	9
2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen	10
2.3 Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe	12
2.4 Unterbringung.....	15
2.5 Herausforderungen für die Sozialer Arbeit	16
3. Vormundschaft.....	18
3.1 Elterliche Sorge und Vormundschaftsbestellung.....	19
3.2 Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten	21
3.3 Formen der Vormundschaft.....	23
3.4 Ehrenamt.....	26
3.5 Ehrenamtliche Einzelvormundschaft	28
3.5.1 Voraussetzung und Eignung	29
3.5.2 Motivation	31
3.5.3 Rollenverständnis	34
3.5.4 Zusammenarbeit zwischen Einzelvormünder*innen und Sozialarbeiter*innen	36
4. Forschungsaufbau und Forschungsmethode	37
4.1 Die Interviewvorbereitung	39
4.2 Die Interviewdurchführung.....	42
4.3 Die Auswertung.....	44
5. Ergebnisse	46
5.1 Startphase Vormundschaft.....	48
5.1.1 Startmotivation.....	49
5.1.2 Vorbereitung.....	51
5.1.3 Kennenlernen	53

5.2	Verlauf Vormundschaft	54
5.2.1	Rollen- und Beziehungsentwicklung.....	56
5.2.2	Rollen im Zusammenhang mit Aufgaben	58
5.2.3	Herausforderung und Verantwortung	60
5.2.4	Einzelvormünder*innen und die Jugendhilfe	62
5.2.5	Wert der Vormundschaft.....	66
5.3	Ausblick auf das Ende der Vormundschaft	68
5.3.1	Rolle der Vormünder*innen nach Volljährigkeit des Mündels	69
5.3.2	Rückblick.....	70
5.3.3	Übernahme einer neuen Vormundschaft.....	71
6.	Auswertung	73
6.1	Ehrenamtliche Vormünder*innen in der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“	74
6.2	Gelingende Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeiter*innen und ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen	77
7.	Ausblick.....	80
8.	Literaturverzeichnis	83
	Anhang.....	90
I	Interviewleitfaden	90
II	Datenschutzvereinbarung	95
III	Transkriptionsregeln.....	96
IV	Liste der Codes	97
	Eidesstattliche Erklärung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abkürzungsverzeichnis

AWO	Arbeiterwohlfahrt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BumF	Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
EAC	Erstaufnahme- und Clearingstelle
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ISA	Institut für soziale Arbeit e.V.
KRK	Kinderrechtskonvention. <i>Vollständige Bezeichnung:</i> Übereinkommen über die Rechte des Kindes
KSÜ	Haager Kinderschutzübereinkommen. <i>Vollständige Bezeichnung:</i> Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.
LaGeSo	Landesamt für Gesundheit und Soziales
PZI	Problemzentriertes Interview
SGB	Sozialgesetzbuch
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
umF	unbegleitet minderjährige Flüchtlinge

1. Einleitung

Vormünder*innen stellen in der Betreuung von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“¹ eine zentrale Rolle dar und sind damit zusätzliche Personen, die im Betreuungsprozess mit eingebunden sind. Dabei gibt es verschiedene Formen der Vormundschaft. Unterschieden wird zwischen der Amts- und der Vereinsvormundschaft, der Berufsvormundschaft sowie der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft. Einzelvormünder*innen sollen bei der Bestallung vor Amts- und Vereinsvormünder*innen bevorzugt werden (vgl. Oberloskamp 2008, S. 15f.). Gerade ehrenamtliche Einzelvormünder*innen können für die Jugendliche eine ganz besondere Rolle spielen, in dem sie unabhängig vom professionellen Betreuungskontext agieren und damit eine zusätzliche Ressource darstellen. Sie haben die Möglichkeit, die Jugendlichen auch in ihr Privatleben mit einzubinden und können so eine andere Bindung herstellen, als es den Betreuer*innen möglich ist.

Insbesondere im Herbst 2015 und Frühjahr 2016 ist eine besonders große Anzahl an Geflüchteten nach Deutschland gekommen, unter ihnen auch viele „unbegleitete Minderjährige“. Dies hat nicht nur dazu geführt, dass viele neue Wohngruppenplätze in der Jugendhilfe benötigt wurden und damit viele Träger neu in die Arbeit mit geflüchteten Jugendlichen eingestiegen sind, sondern auch genügend Vormünder*innen benötigt wurden. Bei den Amtsvormündern wurden die Betreuungsschlüssel in Folge dessen nicht mehr eingehalten.

Im Zuge des Anstiegs an Geflüchteten in Deutschland, sind viele Menschen zu dem Entschluss gekommen, sich zu engagieren, u.a. auch als ehrenamtliche*r Einzelvormund*in. Dabei handelt es sich bei der Vormundschaft um ein Ehrenamt, das eine besondere Form der Verantwortung mit sich bringt und über einen längeren Zeitraum ausgeführt wird. In Folge dessen stellt sich die Frage, wer die Personen sind, die eine Vormundschaft übernehmen, was sie motiviert diese Tätigkeit auszuführen, ob sie sich der Anforderung bewusst sind und welche Erwartungen sie mitbringen. Ebenso stellt sich die Frage, wie sie ihre Rolle definieren und im Prozess der Vormundschaft gestalten.

Sozialarbeitende in den Jugendhilfeeinrichtungen und Vormünder*innen müssen miteinander kooperieren. Dabei treffen Sozialarbeitende auf Ehrenamtliche, die

¹ Um die Konstruktion dieser Begrifflichkeit zu unterstreichen, wird „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ in Anführungszeichen gesetzt und auf gängige Abkürzungen verzichtet. Mehr dazu im Kapitel 2.1.

sehr unterschiedliche Herangehensweisen haben, um ihre Rolle zu gestalten, unterschiedliche Schwerpunkte setzen und in einigen Fällen auch in ihren Erwartungen enttäuscht werden. Nicht jede*r Jugendliche wünscht sich eine enge Beziehung zum*zur Vormund*in, die diese*r vielleicht gerade bieten möchte. Dies erfordert möglicherweise große Anpassungsleistungen.

Ich selber arbeite als Sozialarbeiterin in der Betreuung von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“. In meiner Arbeitspraxis fällt auf, dass die Rolle der ehrenamtlichen Vormünder*innen durchaus unklar erscheint. Dies und auch die Aufgabenverteilung sowie das Agieren der ehrenamtlichen Vormünder*innen ist immer wieder Gegenstand von Austausch zwischen Kolleg*innen. Es kommt immer wieder zu Irritationen und Verwunderungen darüber, wie die Ehrenamtlichen agieren, kombiniert mit der Frage, was sie zu ihrem Handeln oder überhaupt zur Übernahme der Vormundschaft motiviert. Oftmals besteht sowohl auf Seiten der Betreuer*innen als auch auf Seiten der ehrenamtlichen Vormünder*innen Unsicherheit darüber, wie die Rolle der Vormünder*innen zu sehen und auszufüllen ist. Sozialarbeitende müssen auf die sehr individuelle Ausgestaltung der Vormundschaft durch Ehrenamtliche flexibel eingehen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich mit den Motivationen, Erwartungen und dem Rollenverständnis der Vormünder*innen auseinanderzusetzen und sich auch damit zu befassen, wie diese sich im Laufe der Vormundschaft verändert.

Um sich dieser Thematik zu nähern, wurden im Rahmen dieser Arbeit, qualitative Interviews, zur Motivation und zum Rollenverständnis im Laufe der Vormundschaft, mit ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen geführt. Der Fokus wurde auf die ehrenamtlichen Vormünder*innen gelegt, da es wichtig ist, ihre individuelle Sichtweise auf die Vormundschaft zu erfahren, um als Sozialarbeiter*in auf diese eingehen zu können. Dabei kann die Befragung der Vormünder*innen nur ein Anfang sein: in weiteren Schritten wäre es wichtig auch die Sichtweise von Sozialarbeiter*innen mit einzubringen und natürlich auch die Meinungen und Wünsche der Jugendlichen zu erfragen, um Arbeitsansätze für die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormünder*innen zu erarbeiten.

Grundlage für die Forschung ist der in den Kapiteln 2 und 3 dargestellte theoretische Rahmen, wobei auffällt, dass es zwar eine große Anzahl an aktueller Fachliteratur zum Thema „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ gibt, die Vormundschaft dort jedoch nur am Rande abgehandelt wird. Einzelne Studien, die zu der Thematik veröffentlicht worden, sind oft schon mehrere Jahre alt und spiegeln entsprechend nicht die aktuelle Situation wieder. Im Kapitel 2 werden zunächst die wichtigen

Rahmenbedingungen zur Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ dargestellt, wozu eine Begriffsklärung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Verfahren der Jugendhilfe und die Unterbringungen der Jugendlichen gehören. Es wird in diesem Zusammenhang kurz auf aktuelle Herausforderungen der Sozialen Arbeit eingegangen. Im folgenden Kapitel 3 wird das Thema Vormundschaft insbesondere in Bezug auf „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ vertieft und im Rahmen dessen werden auch die unterschiedlichen Formen der Vormundschaft betrachtet. Nach einem kurzen Exkurs zum Thema Ehrenamt, wird konkret die ehrenamtliche Einzelvormundschaft betrachtet, Voraussetzungen und Eignungen dargestellt sowie auf die Motivation und das Rollenverständnis eingegangen. Abschließend wird auf die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Vormünder*innen und Sozialarbeiter*innen eingegangen.

Im anschließenden Forschungsteil wird zunächst die Forschungsmethodik und die Durchführung der Interviews dargestellt. Darauf folgt die Darstellung der Ergebnisse aus den Interviews und eine abschließende Auswertung dieser, im Rahmen welcher erste Ansätze für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Vormünder*innen und Sozialarbeitenden ausgearbeitet werden. Am Ende der Arbeit wird ein Ausblick vorgenommen.

2. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

„Unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ stellten in der Kinder- und Jugendhilfe lange Zeit eine eher marginale Zielgruppe dar und fanden auch in der Fachdiskussion kaum Beachtung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung in Deutschland mit dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen und damit auch dem Anstieg der Zahlen an „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“, steht diese Zielgruppe nun im Fokus der politischen, fachlichen und auch der medialen Aufmerksamkeit (vgl. Brinks/Dittmann 2016, S. 46). Allein von 2014 auf 2015 ist die Zahl der Inobhutnahme von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ von 3500 auf 11600 gestiegen und hat sich damit mehr als verdreifacht (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 20f.). Ein Großteil von ihnen (über 90 %) ist männlich und die meisten der Jugendlichen stammen aus Afghanistan, Syrien, Eritrea, Somalia und Irak² (vgl. Jehles/Pothmann 2016, S. 39). Die Kinder- und Jugendhilfe stand bzw. steht entsprechend vor der Aufgabe, möglichst schnell eine tragfähige und fachlich angemessene Infrastruktur für die Betreuung und Versorgung der „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ sicherzustellen und steht damit vor einer fachlich-konzeptionellen Entwicklungsnotwendigkeit (vgl. Brinks/Dittmann 2016, S. 47). Neben der Herausforderung, dass für viele Träger und auch für viele Sozialarbeiter*innen dieses Handlungsfeld neu ist, müssen sich diese mit immer wieder neuen und veränderten Gesetzesgrundlagen und Verfahrensweisen auseinandersetzen. Auf besonders wichtige Grundlagen und neueren Veränderungen soll im Folgenden eingegangen werden.

In diesem Kapitel wird zunächst eine Begriffsklärung vorgenommen, um darzustellen, um wen es überhaupt geht, wenn von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ die Rede ist. Anschließend werden die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die aktuellen Verfahrensweisen bei der Aufnahme von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“, wozu die Inobhutnahme und das Clearingverfahren gehören, dargestellt. Weitergehend wird es um die Unterbringung von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“, ebenso wie um die spezifischen Herausforderungen der Sozialen Arbeit gehen.

² Die Autor*innen weisen darauf hin, dass je nach Statistik (Asylstatistik, nichtamtliche Erhebung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF) sowie der Geschäftsstatistik der Bundespolizei) unterschiedliche Angaben zu Herkunftsländern vorliegen, da diese in den jeweiligen Statistiken unterschiedlich erfasst werden. Dennoch lassen sich Muster erkennen (vgl. Jehles/Pothmann 2016, S. 38).

2.1 Begriffsklärung

„Unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ werden meist als recht homogene und klar abgegrenzte Gruppe wahrgenommen. Dass es sich hierbei um junge Menschen mit sehr unterschiedlichen Identitäten, Hintergründen und Geschichten handelt, die entsprechend auch unterschiedliche Bedürfnisse haben und unterschiedliche Unterstützung benötigen, wird dabei leicht vernachlässigt. Gleichzeitig wird mit diesem Begriff auch ein Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit benannt oder aber er dient als Namensbezeichnung von beispielsweise Wohngruppen oder Projekten. Alternativ wird in der Fachdiskussion auch der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ oder neuerdings auch der Begriff „unbegleitete minderjährige Ausländer“ genutzt. Diese Bezeichnungen werden oft auch einfach mit „umF“ oder „umA“ abgekürzt und dann häufig auch so ausgesprochen (die Umfs oder die Umas).⁵

Die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer“ ist dabei besonders umstritten, da in ihm die Erfahrung von existenzieller Bedrohung im Heimatland oder auf der Flucht unterschlagen wird. Im Begriff „Ausländer“ wird lediglich eine Nicht-Zugehörigkeit dargelegt, die tatsächliche Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit wird außen vorgelassen (vgl. Bumf 2015).

Die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ dient auch der Abgrenzung zu anderen Gruppen: zu Kinder- und Jugendlichen, die in Begleitung ihrer Eltern geflohen sind, zu deutschen Staatsbürger*innen oder EU-Bürgern*innen, aber auch zu anderen Migrant*innen und Erwachsenen. Die Aneinanderreihung der drei Wörter „unbegleitet“, „minderjährig“ und „Geflüchtete“ erlaubt jedoch nur ein ungefähres Verständnis, um wen es bei dieser Gruppe geht (vgl. Noske 2011, S. 23).

Um zu verdeutlichen, wie wenig eindeutig diese Bezeichnung jedoch ist, wird hier kurz auf die genannten drei Merkmale und eingegangen:

Die Jugendlichen, von denen hier gesprochen wird, sind zunächst einmal „unbegleitet“, was nach gängiger Definition bedeutete, dass sie ohne Eltern bzw. ohne erziehungsberechtigte Person eingereist sind (vgl. Deutscher Caritasverband 2017, S. 15). Jedoch gibt es auch in dem Merkmal „unbegleitet“ verschiedene Ausprägungen. Hierunter fallen ebenso Jugendliche, die weder Bekannte oder Verwandte in Deutschland haben, wie auch Jugendliche die hier auf Familienangehörige

⁵ Im Rahmen dieser Arbeit, werde ich auf diese gängigen Abkürzungen verzichten, um die Individualität dieser Menschen hervorzuheben. Anstatt der Bezeichnung „Flüchtling“ nutze ich die Bezeichnung „Geflüchtete“, da dieser Begriff gendergerechter ist. Näheres zur Auseinandersetzung bezüglich der Begrifflichkeiten „Flüchtling“ und „Geflüchtete“ ist bei pro Asyl (2016) zu finden.

treffen oder mit Verwandten, wie Onkel, Tante oder Geschwistern eingereist sind (vgl. Noske 2011, S. 24). Des Weiteren ist diese Personengruppe „*minderjährig*“. Nach deutschem Recht (§ 2 BGB) und ebenso nach Definition der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 1 KRK) sind Jugendliche minderjährig, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Allerdings ist das Alter vieler Kinder und Jugendlicher nicht belegt bzw. die Einreise ist ohne Papiere erfolgt. Verschiedene fragwürdige und wenig nachvollziehbare Systeme der Altersfeststellung, sollen der Bestimmung des tatsächlichen Alters dienen.⁴ Da es in der Praxis nicht selten zu Abweichungen zwischen geschätzten und tatsächlichen Alter kommt, werden mitunter eigentlich Volljährige in die Gruppe miteingeschlossen und eigentlich Minderjährige ausgeschlossen (vgl. Noske 2011, S. 24). Auch das Merkmal „*geflüchtet*“ ist wenig eindeutig. Über die Flüchtlingseigenschaft wird erst im Asylverfahren entschieden, wobei nicht alle der in diese Gruppe fallenden Jugendlichen überhaupt einen Asylantrag stellen. Unabhängig von der tatsächlichen Anerkennung im Asylverfahren, haben die Jugendlichen existenzielle Bedrohung erlebt und Fluchterfahrungen gemacht, die sich im Begriff „*geflüchtet*“ widerspiegeln (vgl. Bumf 2015).

Trotz der Konstruktion dieser Gruppe, wird deutlich, dass es sich bei „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ um Menschen handelt, die ohne jemanden, der für sie sorgt, in Deutschland sind, dass sie aufgrund von Minderjährigkeit Hilfe benötigen und dass sie wahrscheinlich traumatische Vorflucht- und Fluchterfahrungen gemacht haben (vgl. ebd.). Daraus ergibt sich für diese Personengruppe eine Hilfsbedürftigkeit, die sie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bevor näher auf die Verfahrensweisen der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ eingegangen wird, werden im folgenden Abschnitt zunächst einmal die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen dargestellt.

⁴ Die Alterseinschätzung wird in Fachkreisen kritisch betrachtet, insbesondere, da es keine Methode gibt, mit der das Alter genau bestimmt werden kann und es keine objektiven Kriterien für die Inaugenscheinnahme gibt. Näheres zur Alterseinschätzung sowie zur Kritik bei Espenhorst/Schwarz 2017, S.113ff.

„Unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ befinden sich in zwei oftmals divergierenden Rechtsbereichen: der Jugendhilfe und der Asyl- und Aufenthaltsgesetzgebung. Auf der einen Seite wird durch die Jugendhilfe ihre aktuelle Lebenssituation gerahmt. Ziel des SGB VIII ist die Förderung der Jugendlichen „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (SGB VIII § 1 Abs. 1), wozu auch die Entwicklung einer Lebens- und Zukunftsperspektive gehört. Auf der anderen Seite stehen die Asyl- und Aufenthaltsgesetzgebungen, im Rahmen derer die rechtliche Klärung und Anerkennung von Fluchtgründen und des Flüchtlingsstatus stattfindet. Aus Perspektive dieses Rechtsbereiches wird der Verbleib in Deutschland zunächst einmal in Frage gestellt (vgl. Brinks / Dittmann 2016, S. 48f.).

„Unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ sind Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser werden im SGB VIII geregelt. § 1 Abs. 1 SGB VIII betont, dass *„jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“* hat. Durch den Wortlaut „jeder junge Mensch“ sind „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ automatisch mit inbegriffen (vgl. Efler 2016, S. 64). Der Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe sowie eine mögliche Inobhutnahme gelten grundsätzlich für alle Minderjährigen in Deutschland, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Eine Einschränkung nimmt das SGB VIII allerdings im § 6 Abs. 2 vor, wonach Leistungen von ausländischen Kindern und Jugendlichen nur beansprucht werden können, wenn sie rechtmäßig oder geduldet ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Nach Marion Hundt ist die Einschränkung im § 6 hauptsächlich für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) relevant, da die internationalen Regelungen des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) vorrangig vor den deutschen Gesetzgebungen Geltung haben. Nach Definition der KSÜ sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres minderjährig und damit schutzbedürftig (vgl. Hundt 2016, S. 49). Zudem muss bei „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ ab dem Zeitpunkt der Einreise von einem gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen werden, da sie zumindest aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Abschiebehindernisse (Minderjährigkeit) erfahrungsgemäß längere Zeit in Deutschland verweilen (vgl. Efler 2016, S. 68).

Als weiteres internationales Übereinkommen ist neben der KSÜ noch die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ relevant. Auch hieraus lässt sich deutlich ableiten, dass sie Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 KRK ist

geflüchteten Kindern und Jugendlichen, genauso wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund aus der familiären Umgebung herausgelöst ist, Schutz zu gewähren (vgl. Katzenstein/Meysen 2016, S. 29).

In der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung ist der § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von besonderer Bedeutung, wonach das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ausländische Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese unbegleitet nach Deutschland kommen und sich keine Personensorge- oder Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten. Am 01.11.2015 wurde zusätzlich mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ die §§ 42 a-f SGB VIII eingeführt, worin neben einem quotenbasierten Verteilungsverfahren für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ auch die vorläufige Inobhutnahme eingeführt wurde (vgl. González Méndez de Vigo 2017, S. 21). Auf das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme wird im folgenden Abschnitt 2.3. näher eingegangen.

Für die Thematik der Vormundschaft sind die Bestimmungen zum Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1674 BGB) sowie zur Anordnung (§ 1774 BGB), Auswahl (§ 1779 BGB) und zur Bestellung (§ 1789 BGB) der*des Vormundin*Vormundes relevant. (vgl. Deutscher Caritasverband 2017, S. 27) Diese werden im Kapitel 3 näher betrachtet.

Besondere Relevanz wird für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ die geplante Novellierung des SGB VIII haben, die bei Fachverbänden wie beispielweise dem „Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (BumF) auf massive Kritik stößt. Der BumF sieht durch neu geschaffene Steuerungssysteme die Gefahr, dass es zu weiteren Standardabsenkungen bei der Jugendhilfe für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ kommt und eine „Zwei-Klassen-Jugendhilfe“ entsteht (vgl. BumF 2017, S. 3 f.).

2.3 Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe

Nachdem im vorherigen Abschnitt, die eindeutige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ verdeutlicht wurde, sollen im Folgenden kurz die Verfahren bei der Inobhutnahme skizziert werden, die letztendlich zur Unterbringung der Jugendlichen sowie zur Vormundschaftsbestellung führen. Zu verdeutlichen ist dabei, dass es gesonderte Verfahren für diese Zielgruppe gibt, die sich insbesondere aus den erwähnten Neuregelungen vom November 2015 ergeben. Dazu gehört eine speziell gehandhabte Inobhutnahme und

anschließende Clearingphase, sowie eine bundesweite Umverteilung der Jugendlichen (vgl. Brinks/Dittmann 2016, S. 48).

Mit der erwähnten Gesetzesänderung vom November 2015 wurde die vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII) eingeführt, an deren Ende eine quotierte bundesweite Verteilung durchgeführt wird.⁵ Inhalt der vorläufigen Inobhutnahme ist ein sogenanntes Erstscreening, in dem überprüft wird, ob sich verwandte Personen im In- oder Ausland aufhalten. Es wird eine Kindeswohlüberprüfung, sowie eine gesundheitliche Untersuchung durchgeführt (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 63). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird überprüft ob die Durchführung der Verteilung zu einer Kindeswohlgefährdung führt bzw. ob Kindeswohlbelange gegen die Verteilung sprechen (vgl. Gonzáles Méndez de Vigo 2017, S. 21).⁶ Die Jugendlichen sind im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung oder Wohnform unterzubringen und zu versorgen. Das Jugendamt vertritt den*die Jugendliche*n zu dessen*ihrem Wohle (vgl. ebd. S. 30). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme findet auch eine Feststellung des Alters der Jugendlichen statt. Können sie keine Ausweisdokumente vorlegen, aus denen ihr Alter hervorgeht, wird im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme das Alter eingeschätzt und festgestellt (vgl. ebd. S. 33).⁷ Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass die rechtliche Vertretung zum Zeitpunkt der vorläufigen Inobhutnahme noch nicht durch eine*n bestellte*n Vormund*in, sondern durch das vorläufig inobhutnehmende Jugendamt erfolgt. Gerade im Hinblick auf die Altersfeststellung und die Verteilung, besteht hierbei die Gefahr einer Interessenkollision (vgl. ebd. S 32).

⁵ Kritik am Verteilungssystem in Bezug auf Verstoß gegen sozialpädagogische Sorgfaltspflicht bei Hamburger 2016, S. 122f.

⁶ Kriterien, die gegen eine Verteilung sprechen sind neben drohender Kindeswohlgefährdung aufgrund der Verteilung, eine kurzfristige mögliche Familienzusammenführung, sowie ebenfalls anwesenden Geschwistern. Auf Fluchtgemeinschaften mit andern „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ soll Rücksicht genommen werden, sofern es das Kindeswohl erfordert (vgl. Graebisch 2016, S. 88)

⁷ Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden sowohl die physische Erscheinung sowie das Verhalten der Jugendlichen bewertet (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 36). Im Rahmen meiner damaligen Tätigkeit in einer Notunterkunft für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ hatte ich die Gelegenheit, bei einer Inaugenscheinnahme dabei zu sein. Diese wurde von zwei regulären Mitarbeitern des Jugendamtes durchgeführt. Neben dem Abfragen persönlicher Daten (familiäre Hintergründe, Schulbildung, Flucht etc.) wurde das Verhalten der Jugendlichen sowie deren Aussehen (z.B. wurde die Stärke des Bartwuchses durch ins Gesicht fassen des Jugendlichen getestet) beurteilt. Mir ist ein Jugendlicher bekannt, der mit der Begründung, er sei zu ernsthaft, als volljährig eingeschätzt wurde.

Nach Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme, wird der*die Jugendliche entweder an die*den Personensorgeberechtigte*n übergeben oder vom endgültig zuständigen Jugendamt regulär in Obhut genommen und das Clearingverfahren eingeleitet. Im Prozess des Clearingverfahrens werden die Bedürfnisse und Bedarfe der Jugendlichen ermittelt, um im Anschluss den Hilfeplanprozess einzuleiten, und um die Jugendlichen in eine bedarfsgerechte Anschlussbetreuung zu übermitteln (vgl. Knuth u.a. 2017, S. 104). Inhalt des Clearings ist neben einer Klärung des familiären und soziokulturellen Hintergrunds auch eine Klärung des gesundheitlichen, psychischen und geistigen Entwicklungsstands des Jugendlichen. Ebenso beinhaltet dies eine Klärung des schulischen Bildungsstandes, der vorhandenen Ressourcen, der Fluchtgeschichte sowie der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten (vgl. Deutscher Caritasverband 2017, S. 70). Innerhalb von drei Tagen soll vom Zuweisungsjugendamt die Vormundschaftsbestellung eingeleitet werden. Aufgrund der großen Fallzahlen im Herbst 2015 / Frühjahr 2016 hat dies jedoch teilweise Monate gedauert, auch aufgrund der langen Wartezeiten auf einen Termin. In dem Zeitraum, in dem noch kein*e Vormund*in bestellt ist, kann das Kindeswohl nur eingeschränkt sichergestellt werden (vgl. Gravelmann 2017, S. 44f.). Die Zuständigkeit des Clearingverfahrens liegt beim Jugendamt, das den*die Jugendliche*n in Obhut genommen hat und findet meistens in speziellen Clearingeinrichtungen statt. Häufig handelt es sich hierbei um Gruppen, die speziell für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ geschaffen wurden (vgl. Knuth u.a. 2017, S. 105). In Berlin wurde im Jahr 2016 vorübergehend, als Alternative zum stationären Clearing, ein ambulantes Clearing eingeführt, da es aufgrund des großen Zuzuges von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ nicht ausreichend stationäre Clearingplätze gab. Inhaltlich gelten dabei die gleichen Standards wie beim stationären Clearing.⁸ Der Unterschied bestand darin, dass die Jugendlichen während des Clearings weiterhin in den damals temporären Unterkünften⁹ wohnten und das Clearingverfahren ambulant von verschiedenen freien Trägern vorgenommen wurde (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2016, S. 1). Im Anschluss an das Clearingverfahren und die Inobhutnahme, muss das Jugendamt die Jugendlichen in eine jugendgerechte Einrichtung unterbringen, worauf im folgenden Kapitel vertieft eingegangen wird.

⁸ Was aus der Quelle des Senats nicht hervorgeht, ist, ob die Standards im ambulanten Clearing tatsächlich eingehalten wurden. Da diese oft von freien Trägern, die auch für die Betreuung in den Notunterkünften zuständig waren, durchgeführt wurden, ist es fraglich, ob das Clearing tatsächlich in der gleichen Intensität durchgeführt wurde, wie in einer Einrichtung, die extra dafür ausgelegt ist.

⁹ Näheres zu den temporären Unterkünften im Kapitel 2.4.

Zu beachten ist, dass der gesamte Prozess von der vorläufigen Inobhutnahme bis hin zur Unterbringung in einer Jugendhilfemaßnahme, in Berlin in der Zeit zwischen Ende 2015 und 2016 sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat und gängige zeitliche Richtlinien nicht eingehalten wurden, so dass die Jugendlichen teilweise länger als ein Jahr in temporären Unterkünften verbrachten.

2.4 Unterbringung

In Berlin werden neu ankommende „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ grundsätzlich in der Erstaufnahme und Clearingstelle (EAC) aufgenommen, wo in der Regel auch das Clearingverfahren durchgeführt wird. Da aufgrund des großen Zuzuges an Geflüchteten in den Jahren 2015/16, die Kapazitäten der EAC nicht ausreichten, wurden neuankommende Kinder- und Jugendliche von dort auf sogenannte temporäre Unterkünfte verteilt, welches oftmals Hostels oder Jugendherbergen waren (vgl. Senatsverwaltung, 2016 S. 2). Problematisch an dieser Form der Unterbringung ist, dass die ambulante sozialpädagogische Betreuung hier weit unter dem gesetzlichen Standard für die Inobhutnahme lag (vgl. Rechnungshof Berlin 2017, S. 194).¹⁰

Im Anschluss an das Clearingverfahren werden die Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. In der Regel handelt es sich hierbei um Heim-erziehung oder sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII, wozu betreute Jugendwohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen aber auch vollstationäre Wohnformen gehören. Häufig handelt es sich um spezielle Einrichtungen für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ (vgl. Deutscher Caritasverband 2017, S. 92). Die Betreuung in anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, wie die Unterbringung in Gast- oder Pflegefamilien spielt eine eher untergeordnete Rolle (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 10). Gravelmann weist darauf hin, dass diese Spezialangebote für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ durchaus kritisch zu hinterfragen sind. Ebenso ist es fachlich zu diskutieren, ob national-homogene Gruppen denen von national-heterogenen Gruppen zu bevorzugen sind.¹¹ Er weist jedoch auch daraufhin, dass derartige konzeptionelle Überlegungen angesichts der hohen Zuzugszahl an unterzubringenden Jugendlichen oft in den Hintergrund geraten sind,

¹⁰ Der Rechnungshof von Berlin bemängelt in seinem Jahresbericht insbesondere, dass die Unterbringung in Hostels und Jugendherbergen ohne Betriebserlaubnis stattgefunden hat und Betreuungsstandards nicht eingehalten wurden. Da die Jugendlichen in den temporären Unterkünften oftmals über Monate untergebracht waren, kann hier auch nicht von Ausnahmefällen gesprochen werden (vgl. Rechnungshof Berlin 2017, S. 194ff.).

¹¹ Mehr zu den Vor- und Nachteilen verschiedener Konzepte bei Gravelmann 2017 S. 49f.

da die Kommunen häufig froh waren, wenn sie die Jugendlichen überhaupt unterbringen konnten¹² (vgl. Gravelmann 2017, S. 49).

Aufgrund des hohen Bedarfes sind innerhalb kurzer Zeit viele neue Wohngruppen entstanden und im Zuge dessen auch viele neue Pädagog*innen benötigt worden. Dabei sind viele Pädagog*innen in diesem Arbeitsfeld unerfahren bzw. nicht geeignet, so dass in der Folge eine hohe Fluktuation in diesem Arbeitsfeld besteht (vgl. Girke 2016, S. 68f.). Dies führt ebenso wie die bestehenden Kapazitätsengpässe dazu, dass konzeptionelle Überlegungen Grenzen finden, anerkannte Standards der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr eingehalten oder sogar in Frage gestellt werden, wie zum Beispiel die Durchführung von Hilfeplanung oder Beteiligungsanforderungen (vgl. Brinks/Dittmann 2016, S. 46). Dies stellt u.a. die Soziale Arbeit vor große Herausforderungen, auch in Hinsicht der fachlichen und politischen Positionierung, worauf ich im Folgenden näher eingehe.

2.5 Herausforderungen für die Sozialer Arbeit

Die Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ ist, wie bereits erwähnt, ein schnell wachsender Arbeitsbereich, der die Soziale Arbeit auch vor die Aufgabe stellt, sich fachlich und konzeptionell zu entwickeln. Anhand dieses Arbeitsbereiches werden strukturelle Probleme der Jugendhilfe besonders deutlich. Nicht die geflüchteten Jugendlichen sind das Problem, sondern ungelöste Gestaltungsfragen der Kinder- und Jugendhilfe¹³ (vgl. Brinks / Dittmann 2016, S. 52). Die Auseinandersetzung mit den Fluchterfahrungen und möglichen Traumatisierungen sowie die Arbeit mit Sprachbarrieren sind spezifischen Herausforderungen für Sozialarbeiter*innen (vgl. Scherr 2014, S. 314). Auch die Bedeutung von Vormundschaften spielt in der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ eine besondere Rolle, da jeder Einzelfall davon betroffen ist. Rollen- und Auftragsklärung von Vormünder*innen ist hier eine Grundsatzfrage, insbesondere unter dem Hinblick, dass es sehr unterschiedliche Vormundschaften in unterschiedlicher Ausgestaltung gibt (vgl. Brinks / Dittmann 2016, S. 53f.).

Neben der fachlich-inhaltlichen Entwicklung ist auch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Entwicklung von Bedeutung, wozu auch gesellschaftliche Ängste und Ablehnungen gegenüber Geflüchteten gehören. Auch Vertreter*innen Sozialer

¹² Standards der Heimerziehung werden durch den Druck der Unterbringung oft nicht mehr eingehalten, wozu neben der Betreuungsqualität auch die Passgenauigkeit von Maßnahmen gehört (vgl. Brinks/Dittmann 2016, S. 46).

¹³ Diese werden beispielsweise in den Bereichen Hilfeplanung, Beteiligung und Übergängen deutlich (vgl. Brinks / Dittmann 2016, S. 52).

Arbeit werden davon natürlich beeinflusst. Sozialarbeiter*innen teilen Grundmuster der Gesellschaft. Nach Hamburger werden ausländerfeindliche Ängste oder gar Aggressionen in der Sozialen Arbeit zu wenig thematisiert oder sogar tabuisiert. Reflexion und Diskussionen zu diesen Thematiken sind entsprechend besonders wichtig (vgl. Hamburger 2016, S. 125).

Nach Scherr ist es eine besondere Herausforderung für die Soziale Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“, sich zu positionieren und das fachliche Selbstverständnis zu klären. Er bezieht sich dabei auf den bereits erwähnten Widerspruch zwischen Jugendhilfe und Aufenthalts- und Asylrecht. Scherr sieht die Soziale Arbeit dabei in einem Legitimationszusammenhang mit dem Ausländerrecht, das gleichzeitig jedoch zu einer Einschränkung der Menschenrechte führt. Daraus resultiert für ihn die Forderung, dass sich die Soziale Arbeit in die Migrations- und Flüchtlingspolitik einmischt (vgl. Scherr 2014, S. 315f.): „Eine Soziale Arbeit, welche die politischen und rechtlichen Vorgaben als Grenze des Helfens schlicht hinnimmt, kann ihre moralischen Ansprüche nicht einlösen. Deshalb ist sie aufgefordert, an kleinen und großen Grenzverschiebungen zu arbeiten.“ (ebd. S. 316)

Ein Beispiel für eine politische Positionierung findet sich in dem von Staub-Bernasconi entwickelten Tripelmandat wieder, wodurch sie das vorherrschende Verständnis vom Doppelmandat erweitert hat. Das klassische Doppelmandat besteht aus Hilfe (für die Adressat*innen) und Kontrolle (im Sinne einer gesellschaftlichen Kontrollinstanz). Staub-Bernasconi ergänzt dieses durch ein drittes Mandat, bestehend aus einer wissenschaftlichen Beschreibungs- und Erklärungsbasis (damit auch wissenschaftliche Arbeitsweisen und Methoden) sowie einer ethischen Basis (ein von der Profession definierter, verbindlicher Ethikkodex, der sich explizit auf die Menschenrechte bezieht). Durch dieses dritte Mandat kann die Soziale Arbeit sich klar positionieren und eigenbestimmte Aufträge legitimieren bzw. Aufträge anderer Stellen, wenn nötig, verweigern. Dadurch wird eine wissenschaftlich gestützte politische Einmischung ermöglicht und es entsteht eine Politikfähigkeit für die Soziale Arbeit auch ohne ein externes politisches Mandat. Die Professionalität der Sozialen Arbeit schließt eine Politikfähigkeit mit ein (vgl. Staub-Bernasconi 2008, S. 22f.). Mit einer klaren politischen Positionierung, kann sich die Soziale Arbeit eindeutiger gegen die oben benannten Abweichungen vorherrschender Jugendhilfestandards abgrenzen, wie sie beispielsweise durch die Unterbringung „unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter“ in Hostels erfolgt ist. Ein weiteres Beispiel aus diesem Zusammenhang wäre die Vorgabe des Berliner

Senats an die in den Notunterkünften tätigen Träger, keine Rechtsberatung durchzuführen, und die Jugendlichen nicht auf die Inaugenscheinnahme vorzubereiten und über ihre Rechte bei unerwünschten Ergebnis aufzuklären, was zumindest in meinem damaligen beruflichen Umfeld zu massiven Diskussionen unter den Mitarbeitenden führte. In diesem Fall widerspricht die Vorgabe des Berliner Senates eindeutig dem Selbstverständnis, das Soziale Arbeit durch das dritte Mandat haben sollte und legitimiert eine eigenständige Positionierung.

3. Vormundschaft

Im Leben von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ sowie in deren Betreuungsprozess nimmt der*die Vormund*in eine sehr zentrale Rolle ein und stellt in diesem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit damit eine Besonderheit dar. Zwar gibt es auch in anderen Feldern der Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche, die eine*n Vormund*in haben, jedoch ist dies bei „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ grundsätzlich der Fall.¹⁴ Trotzdem ist nicht wirklich klar definiert, welche Rolle ein*e Vormund*in tatsächlich einnimmt. Es gibt gesetzliche Vorgaben im BGB zu den Aufgaben der Vormünder*innen, allerdings ist die genaue Ausgestaltung nicht festgelegt, so dass keine tradierten Standards bestehen. Jede*r Vormund*in muss entsprechend seine*ihre Rolle mit anderen Akteur*innen gestalten und ausbalancieren (vgl. Bathke 2005, S. 16). Auch für Sozialarbeitende, die, wie im vorherigen Kapitel erwähnt, häufig wenig Erfahrung in der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ haben, stellt diese Rollen- und Aufgabenklärung mit den Vormünder*innen eine besondere Herausforderung dar.

Während in den vergangenen Jahren viele neue Fachbeiträge zu „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ erschienen sind, wird die Thematik der Vormundschaft dort oft nur in einzelnen Kapiteln oder nur am Rande abgehandelt. Eine Studie, die sich ausschließlich mit der Thematik der Vormundschaft für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ auseinandersetzt, wurde von Babara Noske 2010 durchgeführt. Diese Studie wurde im Rahmen des EU-geförderten Projektes „Closing a protection gap – standards for guardians of seperated

¹⁴ Es gibt Fälle, in denen statt einer Vormundschaft nur eine Pflegschaft eingerichtet wird. Aber auch in diesem Fall existieren somit weitere Akteur*innen im Hilfesystem, die eine Rolle spielen und mit denen sich auseinandergesetzt werden muss. Pflegschaften können gerichtlich angeordnet werden, wenn die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert sind, beispielsweise bei Abwesenheit (vgl. Schleicher 2014, S. 385). Während bei einer Vormundschaft die gesamte elterliche Sorge entzogen wird, verbleiben bei einer Pflegschaft Teile dieser bei den Eltern (vgl. Münder 2005, S. 9).

children“ durchgeführt und stellt den Länderbericht aus Deutschland dar. Auf Grundlage von Länderehebungen aus acht EU-Mitgliedsstaaten, sollten Standards für das Vormundschaftswesen für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ erarbeitet werden (vgl. Noske 2010, S. 5). Eine weitere noch ältere Studie wurde 2005 vom ISA – Institut für soziale Arbeit e.V. herausgegeben (vgl. Bathke 2005). Des Weiteren gibt Dokumentationen von Fachtagungen, wie beispielweise „Machen wir’s den Mündeln recht“ aus dem Jahr 2008 vom BumF. Zu beachten ist, dass alle diese Fachbeiträge und Studien schon verhältnismäßig alt sind. Dadurch haben sie zwar inhaltlich nicht an Relevanz verloren, jedoch wird die aktuelle Situation nicht mit abgebildet. Die Situation des großen Zuzuges von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ im Jahr 2015, die Überlastung der öffentlichen Stellen wie beispielsweise Gerichten, sowie neu gesetzliche Regelungen haben auch auf die Arbeit der Vormünder*innen Auswirkungen und werden in älteren Studien nicht abgebildet. Entsprechend wird ein Bedarf an fachlicher und wissenschaftlicher Auseinandersetzung deutlich.

Im folgenden Kapitel werden zunächst die rechtlichen Aspekte, die zum Ruhen der elterlichen Sorge und der Vormundschaftsbestellung führen, dargestellt. Anschließend wird desbezüglich auf Besonderheiten, die „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ betreffen eingegangen, um dann die verschiedenen Formen der Vormundschaft darzustellen. In dieser Ausarbeitung wird es anschließend lediglich um die ehrenamtliche Einzelvormundschaft gehen. In diesem Zusammenhang wird die Thematik Ehrenamt kurz aufgegriffen. Bezüglich der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft wird vertiefend auf die Aspekte der Voraussetzung und Eignung, der Motivation, des Rollenverständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen Einzelvormünder*innen und Sozialarbeiter*innen eingegangen.

3.1 Elterliche Sorge und Vormundschaftsbestellung

Vormundschaften hat es schon lange in den unterschiedlichsten Rechtssystemen in unterschiedlicher Ausgestaltung gegeben. Eine Vormundschaft besteht, wenn eine Person oder eine Institution rechtlich für eine andere Person tätig werden darf. Das gilt sowohl für Erwachsene¹⁵ als auch für Kinder. Bei Erwachsenen wird eine rechtliche Betreuung eingesetzt, wenn sie aus unterschiedlichen Gründen ihre Angelegenheiten nicht selber regeln können. Da Minderjährige grundsätzlich nicht für sich selber handeln können, wird in diesem Fall eine Vormundschaft eingesetzt,

¹⁵ Seit 1992 wird bei Erwachsenen nicht mehr von Vormundschaft gesprochen, sondern von rechtlicher Betreuung (vgl. Oberloskamp 2008, S. 12).

wenn die eigentlich verantwortlichen Personen nicht tätig werden können (vgl. Oberloskamp 2008, S. 11f.). Die elterliche Sorge wird im § 1626 BGB geregelt. Verheiratete Eltern und ledige Mütter haben das Sorgerecht automatisch mit Geburt des Kindes (vgl. ebd. S. 14).¹⁶ Eine Vormundschaft ersetzt quasi die elterliche Sorge. Von daher sind die Aufgaben eines Vormundes dieselben wie die der Eltern, wobei ein*e Vormund*in einer stärkeren gerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. Schleicher 2014, S. 373).¹⁷ Die Aufgaben von Vormünder*innen sind ebenfalls im BGB geregelt (§ 1793 BGB). Die elterliche Sorge ist in drei Bereiche unterteilt: der Personensorge (Pflege, Erziehung, Ausbildung, Aufenthaltsbestimmung etc.), der Vermögenssorge (Vermehrung, Erhaltung, Verwertung eines eventuell vorhandenen Vermögens des Kindes) sowie der gesetzlichen Vertretung des Kindes (vgl. ebd. S. 271f.). Ein rechtlicher Elternteil verliert sein Sorgerecht, wenn er stirbt, wenn es bei einer Trennung auf Antrag entzogen wird, wenn es wegen einer Kindeswohlgefährdung auf Antrag des Amtes entzogen wird, oder weil er es aufgrund von rechtlicher Unfähigkeit oder tatsächlicher Abwesenheit verliert (Ruhen der elterlichen Sorge). Der andere Elternteil behält das Sorgerecht bzw. bekommt es nach Überprüfung übertragen, wenn er bisher nicht sorgeberechtigt war. Erst wenn beide Elternteile wegfallen, wird ein*e Vormund*in benötigt (vgl. Oberloskamp 2008, S. 13). Bei der Vormundschaftsbestellung, ist nach § 159 FamFG ein Kind, das älter als 14 Jahre ist anzuhören. Dabei geht es u.a. auch um die Wahl der Person, die die Vormundschaft übernimmt. Nur aus schwerwiegenden Gründen kann das Gericht von der Anhörung absehen (vgl. Noske 2010, S. 15).

Bei „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ wird das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und damit ein*e Vormund*in bestellt, da der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist oder sich keine sorgeberechtigte Person in Deutschland aufhält (vgl. Gravelmann 2016, S. 45). Dabei gibt es bei der Vormundschaft für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ einige Besonderheiten, die im Folgenden dargestellt werden.

¹⁶ In der Regel sind dies die biologischen Eltern, wenn diese verheiratet sind. Bei nicht verheirateten Eltern, haben diese die elterliche Sorge, wenn diese gemeinsam erklärt wird (vgl. Oberloskamp 2008, S. 14). Auf spezielle Sonderfälle soll in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

¹⁷ So muss der*die Vormund*in beispielsweise dem Gericht gegenüber mindestens einmal im Jahr Bericht über das Wohlergehen des Mündels erstatten (vgl. Oberloskamp 2008, S. 22).

3.2 Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Bei „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ sind die Eltern zwar nicht anwesend, aber dennoch sorgeberechtigt, trotzdem sie sich nicht in Deutschland befinden. Das Familiengericht muss das Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem (§ 1673 BGB) oder tatsächlichem Hindernis (§ 1674 BGB) feststellen, um eine*n Vormund*in zu bestellen (vgl. Noske 2010, S. 12). Laut dem BumF werden von manchen Familiengerichten die Voraussetzungen für das Ruhen der elterlichen Sorge nicht als gegeben angesehen, z.B. wenn die Jugendlichen mittels moderner Kommunikationsmittel im Kontakt mit ihren Eltern stehen. Der BumF äußert jedoch in Bezug auf verschiedene Rechtsprechungen, dass nicht der Kontakt alleine ausreichend ist, sondern dass die Personensorgeberechtigten unmittelbar auf akute Vorfälle reagieren können müssen, um zum Wohle ihres Kindes Entscheidungen zu treffen. Ein Auslandsaufenthalt mit schwierigen Verkehrsanbindung und/oder politischen Verhältnissen stellt ein allgemein anerkanntes Ausübungshindernis dar (vgl. BumF 2016).

Eine weitere Schwierigkeit besteht, wenn ein*e Jugendliche*r mit Verwandten nach Deutschland eingereist ist oder zu diesen unterwegs ist. Es stellt sich die Frage, ob diese dann erziehungsberechtigt sein können, und ob zuvor erteilte Vollmachten echt sind bzw. wirklich von den Eltern ausgestellt wurden, oder wie mit mündlichen Vollmachten umzugehen ist und ob Verwandte wirklich Verwandte sind und dem Jugendlichen wohlgesonnen sind. Da immer auch die Gefahr von Missbrauch und Menschenhandel besteht, muss hier eine Balance zwischen Achtung der familiären und persönlichen Beziehungen sowie dem Schutz des*der Jugendlichen gefunden werden (vgl. Katzenstein/Meysen 2016, S. 24).¹⁸ Grundsätzlich ist es möglich, dass Verwandte die Vormundschaft übernehmen. Jedoch muss hier auch klar abgewogen werden. Sprechen die Verwandten beispielsweise selber unzureichend Deutsch und haben selber Schwierigkeiten sich im Behörden- und Rechtssystem zurechtzufinden, kann die Vertretung des*der Jugendlichen in diesem Fall erschwert sein. Auf der anderen Seite kann bei vielen Themen die Personensorge besser von einer vertrauten Person durchgeführt werden. Bisher gibt es bei familiengerichtlichen Entscheidungen keine klare Linie, wie die einzelnen Aspekte zu gewichten sind (vgl. ebd. S. 25).

¹⁸ Problematische Konstellationen, wenn Verwandte die Vormundschaft übernehmen, wie zum Beispiel die Übernahme der Vormundschaft aufgrund von einem Pflichtgefühl, werden bei Pöls aufgeführt (vgl. Pöls 2008, S. 26 f.).

Aspekte, die im Besonderen die Vormundschaft für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ von einer Vormundschaft für Jugendliche ohne Fluchterfahrungen unterscheiden sind u.a. der interkulturelle Kontext, in dem sie stattfindet, wodurch ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz bei den Vormünder*innen erforderlich ist und eine grundsätzliche Offenheit gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Formen des Zusammenlebens vorhanden sein sollte. Desweiteren sind nicht wenige „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ traumatisiert. Vormünder*innen müssen sich hierauf einstellen und bereit sein in Kooperation mit anderen Akteur*innen, diese Thematik zu behandeln. Ein weiterer sehr zentraler Aspekt ist die Auseinandersetzung mit dem Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie die Vertretung im Asylverfahren (vgl. Pöls 2008, S. 28f.). Bis zur Einführung der gesetzlichen Neuerungen von November 2015, waren „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ ab 16 Jahren im Asylverfahren selber handlungsfähig. Diese Regelung ist auf massive Kritik gestoßen und war ein Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben sowie der UN-Kinderrechtskonvention. Mit der gesetzlichen Neuregelung benötigen sie nun eine*n Vormund*in zur Asylantragstellung (vgl. Graebisch 2016, S. 90). Der*die Vormund*in dient als Beistand des Jugendlichen im Asylverfahren, was auch für 16- bis 18-jährige Jugendliche eine wichtige Unterstützung ist. Die Jugendlichen sind so weniger auf sich alleine gestellt (vgl. Gravelmann 2017, S. 22). Trotz der Vorteile, die für die Jugendlichen durch diese Neuregelung bestehen, kritisiert Graebisch, dass dies auch kontraproduktiv sein kann. Gerade wenn die Vormundschaftsbestellung sich sehr lange hinzieht, zögert sich somit auch die Antragsstellung heraus.¹⁹ Dies kann für Jugendliche, bei denen Gründe für eine schnellstmögliche Antragstellung sprechen, negative Auswirkungen haben. Hinzu kommt, dass überlastete Amtsvormünder*innen kaum die Kapazität haben, sich mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen im Einzelfall auseinanderzusetzen (vgl. Graebisch 2016, S. 90f.).²⁰ Das Asylverfahren hat eine sehr zentrale Bedeutung für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“, da von diesem auch ihre Zukunftsperspektive mit abhängt. Dies bedeutet für die Vormünder*innen eine große Verantwortung. Zumal sich, insbesondere ehrenamtliche Vormünder*innen, oftmals in die Materie einarbeiten

¹⁹ Seit Ende Juli 2017 sind Jugendämter § 42 Abs.2 S. 5 SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme verpflichtet im Einzelfall zu prüfen, ob ein Asylantrag zu stellen ist und diesen ggf. auch zu stellen. Fälschlicherweise wurde dies in der Praxis als grundsätzliche Pflicht angesehen (vgl. BumF 2017a, S. 1f.). Trotz dieser Verpflichtung ist es für Jugendliche in jedem Fall hilfreicher, im Asylverfahren von einer*inem Vormund*in begleitet zu werden.

²⁰ In Berlin wurden zeitweise von Amtsvormünder*innen nur noch im Einzelfall Asylanträge gestellt, da aufgrund von zu wenig Kapazitäten den Amtsvormünder*innen die Möglichkeit fehlte, sich mit dem Einzelfall zu befassen und das Verfahren vorzubereiten und zu begleiten.

müssen. Nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB gibt es die Möglichkeit, dass Vormünder*innen eine Ergänzungspflegschaft an die Seite gestellt bekommen, für Angelegenheiten, an deren Besorgung sie verhindert sind. Dies wäre insbesondere bezüglich der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren relevant, da vielen Vormünder*innen hier die entsprechenden Kenntnisse fehlen. Die Entscheidungen hierzu sind in den Familiengerichten deutschlandweit unterschiedlich, und es wird durchaus verlangt, dass Vormünder*innen sich dieses Wissen aneignen (vgl. Espenhorst 2017, S. 162f.). Eine Mitarbeiterin eines Vormundschaftsnetzwerkes in Berlin berichtete mir in einem persönlichen Telefongespräch, dass nach ihrer Erfahrung, Ergänzungspflegschaften in Berlin in der Regel nicht bewilligt werden, da seitens der Gerichte hier eine Bevorzugung von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ gegenüber anderen Jugendlichen gesehen wird.

3.3 Formen der Vormundschaft

Grundsätzlich wird in Deutschland zwischen drei Vormundschaftsarten unterschieden: der Amtsvormundschaft (§ 1791b BGB), der Vereinsvormundschaft (§ 1991a BGB) und der Einzelvormundschaft (§ 1779 BGB), wobei letztere in die ehrenamtliche Einzelvormundschaft und in die Berufsvormundschaft untergliedert ist.²¹ Im Rahmen dieser Arbeit, soll der Schwerpunkt auf die ehrenamtliche Einzelvormundschaft gelegt werden. Dennoch soll hier ein kleiner Überblick über die einzelnen Vormundschaftsarten gegeben werden.

Bei der Vormundschaftsbestellung gilt das Subsidiaritätsprinzip: die Einzelvormundschaft hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Vormundschaftsarten. Das Jugendamt wird erst eingesetzt, wenn alle anderen Formen nicht mehr in Betracht kommen (vgl. Oberloskamp 2008, S. 16). Trotz dieser Regelung machen Amtsvormünder*innen den größten Teil der Vormundschaften aus. Gravelmann stellt in Bezug auf Schätzungen des BumF dar, dass 70 – 80 % Amtsvormundschaften sind (vgl. Gravelmann 2017, S. 45).

Die *ehrenamtliche Einzelvormundschaft* wird von Privatpersonen übernommen. Dies können Verwandte sein, in der Regel handelt es sich jedoch um Ehrenamtliche, die von einem Verein vermittelt werden und von diesem auch im Verlauf der Vormund-

²¹ Barbara Noske verweist in ihrer Studie darauf, dass man diese drei Formen der Vormundschaft noch weiter untergliedern kann und dass je nach Organisation und Ort sich die Ausführung noch weiter differenzieren, so dass es schwer ist, allgemeine Aussagen über „die*den Vormund*in“ zu treffen (vgl. Noske 2010, S. 14).

schaft beraten und begleitet werden (vgl. Noske 2010, S. S. 17). Dass sich Privatpersonen ohne verwandtschaftliche oder sonstige enge Beziehung zum*zur Minderjährige*n im Rahmen einer Vormundschaft engagieren, ist eher selten und spielt schwerpunktmäßig in der Vormundschaft für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ eine Rolle (vgl. Hoffmann 2010, S. 145). In Berlin gibt es drei Vereine, die sich in einem Netzwerk zusammengeschlossen haben und ehrenamtliche Vormünder*innen schulen, beraten und begleiten: der „Caritas Vormundschaftsverein“, „Akinda – Berliner Netzwerk Einzelvormundschaften“ und der „Cura – Betreuungs- und Vormundschaftsverein“. Des Weiteren engagiert sich der ehrenamtlich geführte Verein „Encourage e.V.“ auf diesem Gebiet.

Ehrenamtliche Einzelvormünder*innen betreuen in der Regel nur eine*n Jugendliche*n²² und haben so die Möglichkeit, sich individuell auf die eine Person zu konzentrieren. Dies ermöglicht meistens auch eine leichtere Erreichbarkeit der Person für den Jugendlichen, sowie die Möglichkeit zur individuellen Kontaktgestaltung, wie beispielsweise das Unternehmen von Ausflügen oder die Einladung zu Familienfesten (vgl. Noske 2010, S. 18). Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, arbeiten Einzelvormünder*innen unentgeltlich und erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung.

Die *Berufsvormundschaft* ist eine andere Form der Einzelvormundschaft. Auch in diesem Fall übernehmen Einzelpersonen, die weder bei einem Verein noch bei einer Behörde angestellt sind, Vormundschaften. Der Unterschied zur ehrenamtlichen Vormundschaft besteht jedoch darin, dass sie für ihre Tätigkeit entlohnt werden. Ob ein*e Berufsvormund*in bestellt wird, liegt dabei im Entscheidungsspielraum des Familiengerichts, so dass Anträge dieser durchaus abgelehnt werden. Ein*e Berufsvormund*in wird bestellt, wenn er*sie als besser geeignet erachtet wird, als ein*e Vereins- oder Amtsvormund*in und kein*e ehrenamtliche*r Einzelvormund*in zur Verfügung steht. Das Vergütungssystem für Berufsvormünder*innen ist kompliziert und welche Aufgaben tatsächlich vergütet werden, wird vom Gericht entschieden. Da Berufsvormünder*innen selber entscheiden können, wie viele Vormundschaften sie annehmen, ist die Anzahl der Mündel meistens geringer als bei Amtsvormünder*innen. Dadurch, dass ihre Arbeit nicht in das Jugendamt eingebettet ist, arbeiten sie unabhängig von den dortigen Strukturen und sind nicht so leicht in Interessenskollisionen verwickelt (vgl. Noske, 2010, S. 18). Insgesamt scheinen Berufsvormundschaften in der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ eher eine untergeordnete Rolle zu spielen. So wird sie in der Literatur

²² In einigen Fällen können es auch zwei oder mehr sein, in der Regel jedoch eine sehr geringe Anzahl.

oft nur am Rande erwähnt. Aus meiner eigenen beruflichen Praxis in Berlin sind mir keine Berufsvormünder*innen bekannt.

Bei einer *Vereinsvormundschaft* wird ein eingetragener Verein, der eine Erlaubnis vom Landesjugendamt hat, als Vormund bestellt, die Vormundschaft selbst wird jedoch von einem Mitglied des Vereines oder von angestellten Mitarbeiter*innen durchgeführt. Angestellte Mitarbeiter*innen können dabei von Ehrenamtlichen unterstützt werden (vgl. Noske, 2010, S. 19). In Berlin sind es beispielsweise die Caritas oder AWO, die Vereinsvormundschaften führen. Ebenso wie die Berufsvormünder*innen, können Vereine selber entscheiden, wie viele Mündel sie betreuen. Dadurch betreut ein*e Vereinsvormund*in in der Regel weniger Jugendliche als Amtsvormünder*innen. Ebenso können Vereinsvormünder*innen selber entscheiden, welche Mündel sie betreuen. Barbara Noske weist darauf hin, dass diese Regelung zwar den Vereinsvormünder*innen zu Gute kommt, jedoch keine strukturellen Probleme löst. Nehmen Vereine nur bis zu einer bestimmten Kapazität Mündel an, führen steigende Zahlen an „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ automatisch zu einem Fallanstieg bei den Amtsvormünder*innen (vgl. ebd. S. 19).

Ein Großteil aller „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ wird entsprechend im Rahmen einer *Amtsvormundschaft* betreut. Dabei wird das Jugendamt als Vormund bestellt, die Vormundschaft selber an eine*n Angestellte*n des Jugendamtes übertragen. Besonders kritisiert wird dabei die Einbettung der Vormundschaft in die Strukturen des Jugendamtes (vgl. Noske 2010, S. 20). In Berlin wird die inhaltliche Trennung zwischen Sozialem Dienst im Jugendamt und Vormundschaft, dadurch unterstützt, dass sämtliche Amtsvormundschaften für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ vom Jugendamt Steglitz-Zehlendorf geführt werden und damit räumlich vom für die Durchführung der Hilfe zuständigen Jugendamt getrennt sind, sofern nicht gerade dieses Jugendamt auch fallzuständig ist. In der Fachliteratur wird an unterschiedlichen Stellen auch immer wieder die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels sowie die Überlastung der Amtsvormünder*innen kritisiert. Die Mündel werden regelrecht als „Fälle“ abgearbeitet, eine persönliche Beziehung zwischen Jugendlichem und Vormund*in kommt in der Regel nicht zustande (vgl. Girke 2016, S. 69). Bei einer gesetzlichen Obergrenze von 50 Mündeln, wobei diese oft auch überschritten wird, ist es für Amtsvormünder*innen kaum möglich, den Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden (vgl. BumF 2016).

3.4 Ehrenamt

Bevor im Folgenden die ehrenamtliche Einzelvormundschaft näher betrachtet wird, wird in diesem Kapitel auf das Thema Ehrenamt eingegangen, ohne dabei eine größere Vertiefung der Thematik vorzunehmen.²³

Ehrenamtlichkeit wird in der Fachliteratur oft im Zusammenhang mit Freiwilligkeit, bürgerschaftlichem oder zivilgesellschaftlichem Engagement genannt, jedoch auch von diesem abgegrenzt. Insgesamt wird insbesondere der Begriff „Ehrenamt“ oft kritisch betrachtet und nicht in allen Feldern, wo Menschen sich freiwillig engagieren, genutzt. Kritikpunkte sind, dass die Begriffe „Ehre“ und „Amt“ eine strukturelle Wertschätzung der Arbeit implizieren, dass der Begriff in der Tradition großer Verbände und Organisationen steht und von daher nicht auf alle Bereiche des freiwilligen Engagements anzuwenden ist (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016, S. 6).

Nach Rauschenbach sind Ehrenamtliche Personen die, „ohne durch verwandtschaftliche bzw. nachbarschaftliche Beziehungen oder durch ein Amt dazu verpflichtet zu sein, unentgeltlich oder gegen eine geringfügige, weit unterhalb einer tariflichen Vergütung liegenden Entschädigung sich für soziale Aufgaben in einem institutionellen Rahmen zur Verfügung stellen.“ (Rauschenbach 2007, S. 226) Rauschenbach bezieht sich dabei ausschließlich auf ehrenamtliche oder freiwillige Tätigkeiten im sozialen Bereich. Diese können selbstverständlich auch in anderen Bereichen stattfinden, wie beispielsweise im Umweltschutz, in der Politik oder im Sport.

Ehrenamt ist ein historisch geprägter Begriff, der bis ins 19. Jahrhundert zurückgeht und ursprünglich in der unentgeltlichen Übernahme von Verwaltungsämtern zur Einsparung von Finanzen dienen sollte. Dies sollte der*dem Bürger*in zur „Ehre“ verhelfen. Das Ehrenamt war somit klar in ein staatliches Gefüge eingebunden. Heute wird unter Ehrenamt die Aktivitäten von engagierten Bürger*innen in den traditionellen Arbeitsfeldern von Organisationen und Verbänden verstanden (vgl. Han-Broich 2012, S. 65f.). Auch Rauschenbach schreibt, dass ein Großteil der ehrenamtlichen Tätigkeiten kaum noch etwas mit Ämtern zu tun hat. Beispiele für Ehrenämter im eigentlichen Sinne wären beispielsweise die Tätigkeiten von Pfleger*innen, Betreuer*innen, Bewährungshelfer*innen oder eben

²³ Konkrete Angaben bezüglich freiwilligen Engagements in Deutschland bietet der Freiwilligensurvey, eine bundesweite repräsentative Befragung zu freiwilligen Engagement von Bürger*innen ab 14 Jahren (vgl. Simson et al. 2017b, S. 52).

von Vormünder*innen. Auch die Übernahme von Funktionen oder Mandaten in beispielsweise Vereinen zählt er dazu (vgl. Rauschenbach 2007, S. 227). In Abgrenzung dazu bezieht sich *bürgerschaftliches Engagement* auf gemeinwohlorientierte Tätigkeiten mit einer gesellschafts- und sozialpolitischen Dimension. Bürgerschaftliches Engagement zeichnet sich durch politisches und soziales Engagement in beispielsweise Vereinen, Verbänden, Kirchen und der Nachbarschaftshilfe aus. Insbesondere ein selbstbewusster, staats- und regierungskritischer Bürgersinn grenzt diese Bezeichnung klar vom Begriff Ehrenamt ab. Da der Ehrenamtsbegriff aus dem Staat heraus entstanden ist, macht er aus Sicht des bürgerschaftlichen Engagements eine kritische Haltung zu Staat und Verwaltung unmöglich (vgl. Han-Broich 2012, S. 66). Nach Han-Broich verbergen sich hinter dem Begriff *freiwilliges Engagement* neuere Formen des Engagements in beispielsweise Initiativen, Projekten und Vereinen und sind eher thematisch orientierte oder projektbezogene Tätigkeiten. Der Begriff lehnt an die englische Bezeichnung „volunteering“ an. Die Bezeichnung „freiwillig“ verdeutlicht, dass es persönliche Entscheidungsmöglichkeiten und Gestaltungsfreiräume gibt. Han-Broich sieht diesen Begriff als sich durchsetzend an (vgl. ebd. S. 67). Auch die Bundeszentrale für politische Bildung hält den Begriff „Ehrenamtlichkeit“ in Tätigkeiten mit Geflüchteten für nicht sinnvoll, da diese oft auch außerhalb der etablierten Organisationen stattfindet (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016, S. 6).

Im Folgenden wird dennoch der Begriff „Ehrenamt“ verwendet, da es sich bei Vormundschaften für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ um eine besondere Form des Engagements handelt. Wie bei Rauschenbach beschrieben, handelt es sich bei Vormundschaften um ein Ehrenamt im eigentlichen Sinne. Auch wenn sie freiwillig übernommen wird, hat die Übernahme einer Vormundschaft eine gewisse Verpflichtung und Verantwortung inne und bedarf einer gewissen Kontinuität (kann also nicht jederzeit einfach beendet oder unterbrochen werden).²⁴ Auch ist die bei Han-Broich beschriebene Nähe zum Staat gegeben. Die Vormundschaft wird gerichtlich eingesetzt und wird, wenn kein*e ehrenamtliche Vormund*in zur Verfügung steht, letztendlich vom Staat im Rahmen einer Amtsvormundschaft übernommen.

²⁴ Selbstverständlich kann auch eine ehrenamtliche Vormundschaft beendet werden, jedoch ist dies nicht ohne weiteres möglich, wie beispielsweise bei einem Engagement wie Hausaufgabenhilfe oder Deutschunterricht in Gemeinschaftsunterkünften. Allein durch die gerichtliche Bestellung besteht eine andere Verbindlichkeit als bei anderen Formen des freiwilligen Engagements.

Im Freiwilligensurvey 2014, der bereits zum vierten Mal durchgeführt wurde, wird im Vergleich zu den vorherigen Durchläufen festgestellt, dass die Zahl der Menschen in Deutschland, die sich freiwillig engagieren, steigt (vgl. Simonson u.a. 2017a, S. 21). Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich besonders viele Menschen für Geflüchtete engagieren. (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016, S. 7). Freiwillige können hier einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Han-Broich²⁵ stellt hier unter anderem die Relevanz der persönlichen Beziehung in den Vordergrund, die neben konkreten Hilfeleistungen auch für den sozialstrukturellen Bereich stabilisierend wirken kann. Dabei ist es besonders ausschlaggebend, dass zwischen Ehrenamtlichen und Geflüchteten, eine gleichberechtigte Beziehung besteht und nicht eine Seite eine Gegenleistung erwartet. Als weitere Aspekte werden gegenseitiges Lernen (in Bezug auf Sprache, Verhalten, Werte und Normen) genannt, sowie die Möglichkeit, dass Geflüchtete, durch den Kontakt mit Ehrenamtlichen, mögliche negative Erfahrungen mit der Aufnahmegesellschaft (beispielsweise bei Behördenkontakten) kompensieren können (vgl. Han-Broich 2015). Andererseits ist es problematisch, wenn freiwilliges Engagement den Sozialstaat ersetzt (vgl. Pinl 2015).²⁶ Ein aktuelles Beispiel dafür wäre das starke freiwillige Engagement am Berliner LAGeSo, wo im Sommer 2015 Freiwillige, zunächst ohne Unterstützung von staatlicher Seite, sich um die Versorgung der großen Anzahl von wartenden Geflüchteten gekümmert haben. (vgl. ntv 2015).

Auch wenn man es so betrachten könnte, als würden ehrenamtliche Einzelvormünder*innen Aufgaben vom Staat übernehmen, indem sie Amtsvormünder*innen ersetzen, gibt es eine Reihe von Vorteilen, die diese Form der Vormundschaft mit sich bringt, worauf im Folgenden eingegangen wird. Diesbezüglich würde ich die ehrenamtliche Einzelvormundschaft nicht als einen Ersatz für staatliche Aufgaben sehen, sondern als eine gute Alternative zur Amtsvormundschaft.

3.5 Ehrenamtliche Einzelvormundschaft

Ehrenamtliche Einzelvormünder*innen können eine ganz besondere und zentrale Rolle für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ spielen. Voraussetzung dafür ist, dass der*die Jugendliche das möchte und es von dem Jugendamt und auch von dem Gericht zugelassen wird. Die Jugendlichen werden zwar auch von professioneller

²⁵ Han-Broich bezieht sich bei ihren Ausführungen auf eine Forschung bezüglich Ehrenamtlichkeit in der Flüchtlingssozialarbeit, die sie im Rahmen ihrer Dissertation durchgeführt hat (vgl. Han-Broich 2015).

²⁶ Pinl nennt als Gründe beispielsweise Finanznot und Personalmangel und sieht Zusammenhänge mit der Entwicklung des Sozialstaates. Weiter ausgeführt bei Pinl 2015.

Seite, durch Sozialarbeiter*innen, Lehrer*innen, Anwält*innen und Beratungsstellen, betreut, doch all diese Personen sind in der Regel nur zu bestimmten Zeiten für die Jugendlichen erreichbar, unterstützen sie nur für einen begrenzten Zeitraum, betreuen mehrere Jugendliche und verdienen letztendlich mit der Betreuung Geld. Ehrenamtliche Einzelvormünder*innen hingegen sind in der Regel nur für den*die einzelne*n Jugendliche zuständig, kontinuierlich und im Notfall auch mal schnell verfügbar und sind letztendlich Personen, die sich in ihrer Freizeit unentgeltlich für die Jugendlichen einsetzen. Sie sind nicht nur gesetzliche*r Vertreter*in, sondern auch parteiliche*r Interessensvertreter*in. Auf der anderen Seite haben sie auch große Verantwortung zu tragen, müssen wichtige Entscheidungen für andere Menschen treffen und haben letztendlich Macht darüber, was mit dem*der Jugendlichen passiert (vgl. Meißner 2008, S. 31).

Die Aufgaben von Einzelvormünder*innen werden im § 1793 BGB definiert. Dabei sind die Vorgaben im Gesetz wenig konkret und lassen viel Spielraum in der tatsächlichen Ausgestaltung der Vormundschaft. Dort heißt es lediglich, dass der*die Vormund*in „das Recht und die Pflicht [hat], für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten“ (§ 1793 Abs. 1, S. 1 BGB). Des Weiteren soll der*die Vormund*in zu dem Jugendlichen Kontakt halten (nicht näher definiert) und sie*ihn in der Regel einmal im Monat in dessen Umgebung aufsuchen (vgl. § 1793 Abs. 1a BGB). Pröls führt die Aufgaben von ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen wesentlich detaillierter aus und stellt u.a. die Klärung, ob ein Asylantrag gestellt wird sowie ggf. die Begleitung im Verfahren, die Teilnahme am Hilfeplanverfahren sowie die Entscheidung über einen Antrag über Hilfe zur Erziehung, die Regelung von schulischen Angelegenheiten, die rechtliche Vertretung in allen Belangen (Kooperation mit Ämtern und Behörden) sowie die persönliche Beratung und Unterstützung des*der Jugendlichen als Aufgaben dar (vgl. Pröls 2008, S. 25f.). Bei dieser Fülle von Verantwortungen und Erwartungen, die an eine*n Einzelvormund*in gestellt werden, ist Unterstützung für die Ehrenamtlichen notwendig. In entsprechenden Projekten, wie in Berlin bei „Akinda“, „Caritas“ und „Cura e.V.“ oder dem Netzwerk „Encourage e.V.“, können sie Unterstützung in Form von Beratung und Fortbildung finden.

3.5.1 Voraussetzung und Eignung

Aus den oben aufgeführten Aufgaben, die ein*e Vormund*in hat, ergeben sich in der Folge auch besondere Voraussetzungen, die angehende Vormünder*innen mitbringen sollten. Es ist sowohl Aufgabe des Jugendamtes als auch des Familien-

gerichtetes, zu überprüfen, ob eine Person geeignet ist, eine ehrenamtliche Einzelvormundschaft zu übernehmen (vgl. Pröls 2008, S. 26). Nach den Regelungen im BGB, soll die Person „nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet sein“ (§ 1779, Abs. 2, S.1 BGB). Bei Espenhorst wird diese Eignung weiter konkretisiert, in dem er verschiedene Qualitätskriterien aufführt, die im Rahmen der Fachtagung Vormundschaft des BumF aufgestellt wurden. Er unterscheidet dabei zwischen Soft-Skills (soziale Fähigkeiten und Einstellungen, die der Herstellung einer vertrauensvollen Beziehung dienen) und Hard-Skills (fachliche Fähigkeiten und Eigenschaften, die bei der Bewältigung der fachlichen Anforderungen helfen) (vgl. Espenhorst 2008, S. 38 f.). Bei den Soft-Skills führt Espenhorst unter anderem Einstellungen auf, wie beispielweise eine wertschätzende Haltung, Bewusstsein für die Problemlagen der Jugendlichen und auch die Einbeziehung des*der Jugendlichen in alle Prozesse. Weiter zählt er zu den Soft-Skills interkulturelle Kompetenz sowie die Fähigkeit notwendige Distanz zu wahren, ohne aber den*die Jugendliche*n zurückzuweisen. Bezüglich der Hard-Skills nennt er Kenntnis der Rechtslage, Kindeswohlsicherung, Zusammenarbeit mit Behörden, Begleitung zur Asylanhörung sowie auch eine Regelmäßigkeit beim Treffen des*der Jugendliche*n nach dessen*deren Bedarf und nach Erfordernis der Situation, sowie ein aktives Zugehen auf den*die Jugendliche*n unabhängig vom aktuell sichtbaren Bedarf (vgl. ebd. S. 39f.). Espenhorst geht in seinen Ausführungen nicht auf die Vorbereitung und Begleitung der Asylanhörung ein und führt dies als noch fehlenden Aspekt auf (vgl. ebd. S. 42). Diese Thematik dürfte aktuell aber auch eine größere Relevanz für Vormünder*innen erhalten haben, da wie bereits erwähnt seit November 2015 auch 16- bis 18-jährige Jugendliche auf eine*n Vormund*in im Asylverfahren angewiesen sind und diese Thematik damit grundsätzlich ein besonders relevanter Bestandteil der Vormundschaft ist.

Pröls stellt näher dar, wie der Ablauf einer Eignungsprüfung stattfinden kann. Sie führt als wichtige Punkte an: den Besuch einer Informationsveranstaltung, Einzelgespräche, sowie Kennenlernkontakte mit den Jugendlichen bis zur endgültigen Entscheidung (vgl. Pröls 2008, S. 29). Insbesondere betont sie dabei, dass auch die Betrachtung der Motivation der angehenden Vormünder*innen wichtig ist. Dabei ist es von Bedeutung, sich damit auseinanderzusetzen, ob die Motive für das Wohl der*des Jugendlichen förderlich sind, oder ob diese gar hinderlich sein können (vgl. ebd. S. 28).

In einem persönlichen Telefongespräch mit einer Mitarbeiterin von Akinda wurde deutlich, dass eine besondere Fokussierung auf das Einzelgespräch gelegt wird, für das man sich viel Zeit nimmt. Tatsächlich abgelehnt werden nur wenige Interessent*innen. Eher wird im persönlichen Gespräch versucht, auf entsprechende schwierige Punkte hinzuweisen, damit die Interessierten wissen, was auf sie zukommt. Bei problematischen Konstellationen wird versucht gemeinsam zu gucken, ob eine andere Form des Ehrenamtes geeigneter sein könnte. Als Beispiel wurden hier sehr junge Personen, beispielsweise Studierende genannt. Ein sehr geringer Altersunterschied zwischen Mündel und Vormund*in wird als problematisch angesehen und häufig von den Gerichten und Jugendämtern nicht genehmigt. Hier würde alternativ zum Beispiel eine Patenschaft in Frage kommen. Neben den Einzelgesprächen gibt es eine Schulung, die aus drei Pflichtveranstaltungen zu den Kernthemen Vormundschaftsrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie Jugendhilfe, die auch mit den Netzwerkpartnern Cura e.V. und Caritas inhaltlich abgestimmt sind. Zusätzlich erhalten die Vormünder*innen die Möglichkeit während des Verlaufes der Vormundschaft an verschiedenen Fort- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen und können sich durch die Mitarbeiter*innen der Vormundschaftsnetzwerke beraten lassen. Vormundschaftsvereine sind im Verlauf der Vormundschaft wichtige Ansprechpartner für Vormünder*innen und können eine wichtige Entlastungsfunktion bei schwierigen Situationen in der Vormundschaft sein. Ehrenamtliche Vormünder*innen müssen grundsätzlich in der Lage sein, sich bei entsprechenden Stellen Hilfestellungen zu holen (vgl. Bathke 2005, S. 22f.).

3.5.2 Motivation

Die Hinterfragung der Motivation der Vormünder*innen spielt bei der Auswahl, wie bereits erwähnt, eine entscheidende Rolle. Es stellt sich die Frage, was Menschen motiviert sich ehrenamtlich zu betätigen und gerade eine Vormundschaft zu übernehmen, die ja noch mal eine größere Verantwortung und Notwendigkeit an Kontinuität mit sich bringt, als andere Tätigkeiten, wie beispielsweise das Unterrichten von Deutsch in einer Unterkunft für Geflüchtete.

Im Zusammenhang mit der Motivation ist es sinnvoll auch einen Blick darauf zu werfen, wer überhaupt eine Vormundschaft übernimmt. Leider gibt es hierzu keine offiziell zugänglichen aktuellen Statistiken. Öffentlich zugänglich sind ausschließlich Daten des Projektes „Do-It! Transfer“ der Diakonie Wuppertal, die ebenfalls in der Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen tätig sind, wobei hier nicht über die Repräsentativität Aussage getroffen werden

kann (vgl. Diakonie Wuppertal 2012).²⁷ Weitere Angaben habe ich von einer Mitarbeiterin von Akinda erhalten, die sich jedoch auch auf keine Statistik beziehen, sondern auf Beobachtungen der Mitarbeiterin basieren, wie die Schulungen zusammengesetzt sind. Seitens Cura e.V. wurden mir ebenfalls Daten zur Verfügung gestellt, die jedoch unvollständig sind, da Angaben von Personen fehlen bzw. diese sich nicht mehr gemeldet hätten. Trotzdem mir keine repräsentativen Daten vorliegen, lassen sich im Zusammenhang dieser drei Quellen Tendenzen abzeichnen, die sich auch mit meinen Beobachtungen aus der Praxis decken: Circa 70 % der Vormünder*innen sind weiblich und 30 % männlich, mehrheitlich sind es Personen mit einem akademischen Abschluss²⁸ - viele auch aus sozialen und pädagogischen Berufen, die Mehrheit von Ihnen ist mittleren Alters.²⁹

Da es zur Motivation ehrenamtlicher Einzelvormünder*innen ebenfalls in der Literatur wenig Angaben gibt, lohnt sich auch hier ein Blick in den Ehrenamtsdiskurs.

Grundsätzlich kommen viele Menschen durch Ansprache von anderen³⁰ dazu ein ehrenamtliches Engagement zu übernehmen (vgl. Müller u.a. 2017, S. 413). Auch bestimmte Erfahrungen und Lebenssituationen können ausschlaggebende Punkte sein. Allerdings sind Anstöße von außen nicht ausreichend, zusätzlich muss auch eine individuelle innere Motivlage hinzukommen, die eine Bereitschaft zum Engagement begünstigt. Motive lassen sich zum einen zwischen altruistischen und egoistischen Motiven, oder aber zwischen intrinsischen und extrinsischen Motiven unterscheiden (vgl. ebd. S. 414 f.). Letztere Unterscheidung wird auch von Han-Broich vorgenommen, die sich in ihrer Dissertation dabei auf freiwilliges Engagement für Geflüchtete bezieht. Extrinsische Motive beziehen sich auf äußere Quellen, Reaktionen auf eine äußere persönliche bzw. gesellschaftliche Situation. Bei intrinsischen Motiven hingegen geht es um innere Quellen, um den Selbstzweck,

²⁷ Bei diesen Daten handelt es sich um Angaben einer Power-Point-Präsentation, die im Internet öffentlich zugänglich ist (vgl. Diakonie Wuppertal 2012). Auf Nachfrage wurde mir seitens der Diakonie Wuppertal mitgeteilt, dass die Präsentation von 2012 ist. Die nähere Herkunft der Daten, konnte leider nicht geklärt werden. Von daher sind diese Angaben nicht als allgemeingültig zu betrachten, sondern geben lediglich einen Anhaltspunkt.

²⁸ Angaben von Akinda und der Diakonie Wuppertal, bei Cura e.V. wurde der Bildungsstand nicht erfasst.

²⁹ Nach der Diakonie Wuppertal sind 42 % zwischen 50 und 59 Jahren alt, laut der Mitarbeiterin von Akinda sind nur wenige jünger als 35 oder älter als 65.

³⁰ Freund*innen, Familienmitglieder, Personen, die bereits in Vereinen oder Organisationen aktiv sind.

sie dienen dem „Ding an sich“. Diese lassen sich allerdings nicht immer klar voneinander trennen und bedingen sich gegenseitig (vgl. Han-Broich 2012, S. 83 f.). Extrinsische Motive können eine biografische Neu- oder Umorientierung wie beispielsweise der Eintritt in den Ruhestand sein, aber auch eigennützig sein z.B. durch eigenes Wohlbefinden, Anerkennung oder den Wunsch etwas Sinnvolles zu tun. Ebenso kann es einen Gesellschaftsbezug geben, wie Solidarität mit betroffenen Personen, oder der Idee gesellschaftspolitische Veränderungen anzutreiben (vgl. ebd. S. 85 f.). Intrinsische Motive haben einen Normbezug, beziehen sich beispielsweise auf religiöse Überzeugungen, Pflichtbewusstsein, auf die eigene Sozialisation bzw. eigene biografische Erfahrungen oder liegen in der Persönlichkeit der Person (eine helfende Persönlichkeit zu sein.) (vgl. ebd. S. 87f.).

In der vom ISA herausgegebenen Studie wird dargestellt, dass es kein einzelnes Motiv ist, das zur Übernahme einer Vormundschaft führt. Eher handelt es sich um einen Komplex von Beweggründen (vgl. Bathke 2005, S. 9). Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen des Freiwilligensurveys, wonach es beispielsweise nicht ausreichend ist, anderen Menschen helfen zu wollen, sondern dass dies beispielsweise auch Freude bereiten muss (vgl. Müller u.a. 2017, S. 415). Im Rahmen der ISA-Studie sind häufige Bestandteile der Motivation zum einen „Interesse an fremden Kulturen“ als auch „soziales gesellschaftliches und politisches Engagement“, was im Zusammenhang mit der Zielgruppe gesehen wird (vgl. Bathke 2005, S. 9). Politische Aspekte scheinen insgesamt in der Arbeit mit Geflüchteten eine besondere Rolle zu spielen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016, S. 15). Weitere Motive für die Übernahme einer Vormundschaft können u.a. „Übernahme von Verantwortung“, „konkretes Engagement für eine Person“ oder auch die „Weitergabe von Ressourcen und Chancen“ sein (vgl. Bathke 2005, S. 9). Hier könnte ein Zusammenhang zwischen den persönlichen Hintergründen eines Großteils der Vormünder*innen und der Motivlage geben. Möchte eine Person Verantwortung übernehmen, steht sie wahrscheinlich selber schon fest im Leben, ist also nicht mehr ganz jung. Auch der Wunsch, eigene Ressourcen und Chancen weiterzugeben, setzt wahrscheinlich einen gewissen Lebensstandard und einen eigenen festen Platz im Leben voraus.

Genauer hingesehen werden muss bei Motiven wie unerfüllter Kinderwunsch, persönlicher Betroffenheit oder bei Schuldgefühlen (z.B. über das Verhalten Europas in einem bestimmten Land), und dem Wunsch etwas gut machen zu wollen. Hier muss wie bereits erwähnt genau geguckt werden, ob diese Motive hinderlich für einen positiven Verlauf einer Vormundschaft sein können (vgl. Pröls 2008, S. 28).

Bathke weist jedoch darauf hin, dass beispielsweise der Wunsch trotz Kinderlosigkeit die Elternrolle zu erfahren, nicht zwangsläufig hinderlich sein muss, da für manche Mündel gerade eine Art Elternersatz richtig sein kann und ihren Wünschen entspricht (vgl. Batke 2005. S. 9f.).

Je nach Motivation bringen Vormünder*innen auch Erwartungshaltungen an ihren Mündel bzw. an die Vormundschaft mit. Bathke stellt in der Studie des ISA dar, dass Abweichungen der Erwartungen von den tatsächlichen Gegebenheiten nicht zu Frustration und Enttäuschung führen müssen, sondern, dass sich Erwartungen und Vorstellungen im Laufe der Zeit relativieren hingehend zu einer realistischen Einschätzung der Situation. Laut dieser Studie wird von teilweise hochmotivierten Vormünder*innen nicht beachtet, dass Beziehungs- und Vertrauensaufbau Zeit benötigt. Andere Erwartungshaltungen von Vormünder*innen an ihre Mündel beziehen sich auf eigene kulturelle Prägung z.B. auf Vorstellungen von Pünktlichkeit und Ehrlichkeit, die von den Jugendlichen nicht zwangsläufig auch so erfüllt werden. Für Vormünder*innen kann es ein wichtiger Lernprozess sein, dass sich nicht alle Erwartungen erfüllen (vgl. ebd. S. 23f.).

3.5.3 Rollenverständnis

Aus den unterschiedlichen Motiven für die Übernahme einer Vormundschaft ergibt sich in der Folge auch ein unterschiedliches Rollenverständnis, das im Verlauf der Vormundschaft variabel ist, sich situativ verändert oder auch unklar bleibt. Da es keine tradierten oder festgelegten Standards gibt, muss jede*r Vormund*in seine Rolle im Zusammenspiel mit anderen Akteur*innen selbstständig gestalten und aushandeln. Grundsätzlich scheint es so, als gäbe es hier bei allen Akteur*innen Unsicherheiten bezüglich der Rolle der Vormünder*innen, wodurch Rollendiffusität und konflikthafte Auseinandersetzungen entstehen können (vgl. Bathke 2005, S. 16).

Noske stellt in ihrer Studie dar, dass auch für die Jugendlichen oftmals die Rolle der Vormünder*innen unklar ist und im Hilfesystem nicht klar verortet werden kann. So kam es in den von ihr geführten Interviews häufiger zu Bezeichnungen „wie Vater oder Mutter“ bzw. zu Vergleichen zu Eltern. Noske stellt die Vermutung an, dass die Rolle der Vormünder*innen den Jugendlichen oft damit erklärt wird, dass diese ihre Eltern ersetzen und auf tiefergehende Erklärungen verzichtet wird. Auf der anderen Seite verweist Noske auch auf mögliche kulturelle Kontexte, da in anderen Kulturkreisen der Begriff „Vater“ oder „Mutter“ nicht ausschließlich für die leiblichen Eltern genutzt wird, sondern auch für andere Erwachsene, denen die Jugendlichen vertrauen und die sie respektieren. Gleichzeitig wird in der Studie aber auch deutlich, dass sich viele Vormünder*innen bewusst von der Elternrolle distanzieren, um keine

falschen Erwartungen bei den Jugendlichen zu wecken (vgl. Noske 2010, S. 28).⁵¹ Möglich wäre auch, dass die Jugendlichen die Aufgaben der Vormünder*innen schlicht und einfach mit denen von Eltern assoziieren und dann diese Begriffe als Erklärung verwenden.

Dennoch scheint bei vielen ehrenamtlichen Vormünder*innen die persönliche Beziehung zum Mündel eine große Bedeutung zu haben. Bathke spricht hier von einem doppelten Mandat, das einerseits in der organisatorischen bzw. behördlichen Unterstützung und sich andererseits in der Gestaltung der persönlichen Beziehung wiederfindet. Sie beschreibt, dass das Mündel einen großen Stellenwert im Leben der Vormünder*innen einnimmt und durchaus in das (familiäre) Bezugssystem eingliedert wird, auch wenn sie nicht zusammenleben. Die persönliche Beziehung kann im Laufe der Vormundschaft einen größeren Stellenwert einnehmen, als am Anfang, wo vielleicht eher administrative und organisatorische Angelegenheiten im Vordergrund stehen (vgl. Bathke 2005, S. 16). Während für Vormünder*innen, die diese Tätigkeit beruflich ausführen, in der Regel eine Trennung zwischen Privatem und Beruflichen besteht, neigen ehrenamtliche Vormünder*innen eher dazu, ihren Mündel in ihr Privatleben zu integrieren und möglicherweise auch mal Freizeitaktivitäten gemeinsam unternehmen und den*die Jugendlichen zu Familienfeiern mit einzuladen (vgl. Noske 2010, S. 41f.). Ein Vorteil dieser persönlichen Beziehung ist u.a., dass diese nicht mit Erreichen der Volljährigkeit enden muss. Zwischen Vormund*in und ehemaligem Mündel besteht nicht selten weiter Kontakt und die jungen Menschen erhalten durch den*die ehemalige*n Vormund*in weiterhin Unterstützung und Hilfestellungen. Allerdings hat die Studie von Bathke ergeben, dass dies dazu führt, dass aufgrund dieser andauernden Beziehung zunächst keine neue Vormundschaft übernommen wird (vgl. Bathke 2005, S. 25).

Ein weiterer Aspekt der Rolle von Einzelvormünder*innen ist die Interessensvertretung der Jugendlichen. Sie können sich als unabhängige Akteur*innen für die Rechte und Belange von ihren Mündeln einsetzen und können gleichzeitig als Kontrollinstanz beispielsweise gegenüber Behörden agieren (vgl. Deutscher Caritasverband 2017, S. 79). Ehrenamtliche Einzelvormünder*innen können dabei eine

⁵¹ Zu beachten ist, dass Noske in ihrer Studie neben ehrenamtlichen Vormünder*innen auch Amts-, Vereins- und Berufsvormünder*innen interviewt hat. An dieser Stelle wäre es interessant zu hinterfragen, ob in der Distanzierung von der Elternrolle zwischen Ehrenamtlichen und Professionellen ein Unterschied besteht.

deutlichere und konsequentere Interessensvertretung für die Jugendlichen darstellen, als Amtsvormünder*innen, da sie nicht in andere Loyalitätszusammenhänge eingebunden sind (vgl. Münder 2005, S. 18).

3.5.4 Zusammenarbeit zwischen Einzelvormünder*innen und Sozialarbeiter*innen

Eine Rollenklärung muss nicht nur zwischen Vormund*in und Mündel stattfinden und gestaltet werden, sondern auch zwischen Vormünder*innen und den Sozialarbeiter*innen der Jugendwohneinrichtungen, in denen die Jugendlichen leben. Die Betreuer*innen stehen mit den Jugendlichen am meisten im Kontakt und sind von daher auch die zentrale Kontaktinstanz für die Vormünder*innen. Welche Aufgabe die Betreuer*innen übernehmen und welche die Vormünder*innen muss miteinander verhandelt werden; nicht selten geschieht dies von Situation zu Situation (vgl. Noske 2010, S. 49). Wie die Arbeit von ehrenamtlichen Vormünder*innen seitens der betreuenden Personen wahrgenommen wird, ist dabei sehr unterschiedlich. In der von Noske durchgeführten Studie gibt es Betreuer*innen, die die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormünder*innen eher anstrengend fanden und sich beobachtet und kontrolliert fühlen, während andere die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen eher als Entlastung angesehen haben, da diese leicht verfügbar seien und auch mal Aufgaben übernehmen (vgl. ebd. S. 50). In der Literatur wird oft beschrieben, dass unklare Rollen- und Aufgabenteilungen zwischen Betreuer*innen und Vormünder*innen zu Konkurrenz und Rivalität führen können (vgl. Bathke 2005, S. 13). Oftmals löst sich dies hin zu einem tragfähigen Kontakt zwischen Einrichtung und Vormund*in, der gekennzeichnet ist von gegenseitigen Absprachen und Informationsaustausch. Löst sich ein Konflikt zwischen Vormund*in und Betreuer*in jedoch nicht, kann dies zum Beispiel dazu führen, dass das Mündel in eine andere Einrichtung umzieht⁵² (vgl. ebd., S. 25), was für die Jugendlichen in der Folge einen Beziehungsabbruch bedeutet. Ebenso können offene Konflikte zwischen beiden Seiten einen Loyalitätskonflikt bei dem*der Jugendlichen auslösen.

Grundsätzlich kann der*die Vormund*in nicht alle Aufgaben übernehmen, gerade in dem Hinblick, dass das Mündel in der Regel nicht bei ihm*ihr im Haushalt lebt, sondern in einer Jugendhilfeeinrichtung. So werden in der Regel Aufgaben delegiert,

⁵² Andererseits wurde mir in meinem beruflichen Umfeld von einem Fall berichtet, in dem ein Konflikt zwischen der Einrichtung und der Vormund*in so weit eskaliert ist, dass der Jugendliche vor die Wahl gestellt wurde, sich zwischen der Einrichtung und seiner Vormund*in zu entscheiden und die Vormundschaft letztendlich gerichtlich aufgelöst wurde.

wie beispielsweise die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht oder die Sicherstellung von Nahrung und Bekleidung. (vgl. Mix 2005, S. 106). Bathke beschreibt, dass die Mitarbeiter*innen der Jugendhilfeeinrichtung die meisten Aufgaben übernehmen und die ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen oft eher den Schwerpunkt auf die persönliche Beziehung zum Mündel legen bzw. einzelne Aufgaben wie Arztbesuche und Behördenangelegenheiten übernehmen (vgl. Bathke 2005, S. 16).

Konflikte und unklare Rollenverteilung in der Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Sozialarbeiter*innen sind kein einzelnes Phänomen, das sich nur in der Arbeit mit Vormünder*innen finden lässt. Auch im Ehrenamtsdiskurs wird diese Problematik diskutiert. Es scheint in den sozialen Einrichtungen oftmals keine Ehrenamtskultur zu geben und hautamtliche Fachkräfte fällt es schwer Ehrenamtliche angemessen zu begleiten und ihnen erforderliche Anerkennung zu bieten (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016, S. 17). Hauptamtlich Tätige begegnen auch nach Han-Broich Ehrenamtlichen mit Vorbehalten und scheinen an der Zusammenarbeit häufig eher desinteressiert zu sein. Sie beschreibt die Notwendigkeit einer Bewusstseinsveränderung seitens der Hauptamtlichen hinsichtlich der integrativen Wirkung des Ehrenamtes und dahingehend, dass sie den Ehrenamtlichen mit Anerkennung und Wertschätzung begegnen (vgl. Han-Broich 2015, S. 49). In der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ und deren Vormünder*innen kommt aktuell noch die bereits beschriebene Problematik hinzu, dass viele Träger neu in dieses Tätigkeitsfeld eingestiegen sind und entsprechend unerfahren agieren, genauso wie viele Fachkräfte wenig oder keine Erfahrung mitbringen. Akteur*innen, die schon länger in diesem Feld tätig sind, könnte die Zusammenarbeit und das Aushandeln der Rollen- und Aufgabenverteilung wesentlich leichter fallen, da für sie die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormünder*innen eher bekannt sein dürfte.

4. Forschungsaufbau und Forschungsmethode

Nachdem im theoretischen Bezugsrahmen die wichtigsten Grundlagen der Tätigkeit von ehrenamtlichen Vormünder*innen für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ dargestellt wurden, soll im empirischen Teil dieser Arbeit der Blick auf die Praxis gerichtet und die Sicht der Vormünder*innen auf den tatsächlichen Verlauf der Vormundschaft untersucht werden. Dabei sollen die subjektiven Aussagen und Meinungen einzelner ehrenamtlicher Vormünder*innen in den Blick genommen werden, um die Vielschichtigkeit ihrer Tätigkeit darzustellen. Dieses lässt sich schwer mit standardisierten Fragebögen erheben, weswegen eine qualitative

Herangehensweise gewählt wurde. Der Anspruch auf Repräsentativität bestand nicht. Ziel war es, die Anfangsmotivation der ehrenamtlichen Vormünder*innen, sowie ihre Sicht auf ihre eigene Rolle als Vormund*in herauszufinden. Im Rahmen dieser Untersuchung soll aufgezeigt werden, wie sich das Rollenverständnis im Laufe der Vormundschaft verändert und welchen Wert die ehrenamtlichen Vormünder*innen tatsächlich aus der Vormundschaft für sich ziehen können. Aus den Ergebnissen lassen sich für Sozialarbeitende wichtige Ansätze schlussfolgern, um die individuellen Vorstellungen und Motive von ehrenamtlichen Vormünder*innen besser zu verstehen und flexibel damit umgehen zu können – und in Folge dessen positiv zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Untersuchung wurden sechs teilstrukturierte leitfadengestützte Interviews mit ehrenamtlichen Vormünder*innen geführt. Diese Form des Interviews bietet sich an, da das Thema zwar klar umrissen ist, jedoch bei dieser Methode auch eine Offenheit gegenüber Themen besteht, die die Befragten miteinbringen (vgl. Reinders 2016, S. 83). Als Herangehensweise wurde dabei die Methode des Problemzentrierten Interviews (PZI) nach Witzel (2000) gewählt. Das Grundprinzip dieser Methode ist die „unvoreingenommene Erfassung individueller Handlungen sowie subjektiver Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen gesellschaftlicher Realität“ (Witzel 2000). Die Befragten kommen möglichst frei zu Wort, die Interviewsituation kommt so einem offenen Gespräch nahe. Dennoch ist das Gespräch auf eine bestimmte Problemstellung zentriert, auf die der*die Interviewer*in immer wieder zurückkommt (vgl. Mayring 2016, S. 67).

Witzel nennt drei Grundprinzipien des Problemzentrierten Interviews:

Die *Problemzentrierung* meint die Orientierung an einer gesellschaftlich relevanten Problemstellung. Die forschende Person benötigt Vorkenntnisse über diese, um geeignete Fragen zu stellen und die Aussagen der Befragten nachvollziehen zu können. *Gegenstandsorientierung* bedeutet, dass die Methoden des Interviews an den Forschungsgegenstand ausgerichtet werden. Eine Mischung verschiedener Methoden ist ebenso möglich. Die *Prozessorientierung* besagt, dass der gesamte Forschungsprozess sensibel und akzeptierend auf die Rekonstruktionen der Handlungen und Sichtweisen der befragten Personen abzielt. Die Befragten sollen in den Interviews ihre Sichtweise offen entfalten können (vgl. Witzel 2000).

Ich selber arbeite als Sozialarbeiterin in der Betreuung von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“. Von daher ist mir die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormünder*innen aus der Praxis bekannt. Insbesondere die beschriebene

Problematik der Rollenklärung und Aufgabenverteilung zwischen ehrenamtlichen Vormünder*innen und Sozialarbeitenden ist immer wieder Gegenstand des Austausches zwischen Kolleg*innen und sorgt teilweise für Handlungsunsicherheit auf beiden Seiten. Meine Erkenntnisse aus der Praxis vertiefte ich zusätzlich durch Literaturrecherche. Die Ergebnisse davon wurden im Theorieteil dieser Arbeit dargestellt.

4.1 Die Interviewvorbereitung

Die Interviewpartner*innen wurden mittels einer schriftlichen Anfrage gesucht, teilweise kombiniert mit persönlicher Ansprache. Die schriftliche Anfrage habe ich zunächst über Sozialarbeiter*innen und Vormünder*innen aus meinem Bekanntenkreis verteilt. Weiter hatte ich die Möglichkeit an einem Netzwerktreffen des Vereines Encourage e.V. teilzunehmen und dort direkt mein Forschungsvorhaben vorzustellen und Vormünder*innen anzusprechen. Ebenso wurde meine Interviewanfrage in den Newsletter von Akinda gestellt. Da ich über diese Wege bereits von mehr Personen eine Zusage bekam, als ich im Rahmen dieser Arbeit interviewen konnte, habe ich von einem Verschicken meiner Anfrage an Cura e.V. und dem Caritas Vormundschaftsverein abgesehen. Voraussetzung für die Teilnahme am Interview war, dass die Befragten entweder eine laufende Vormundschaft innehaben oder das Ende der Vormundschaft nicht mehr als ein Jahr zurücklag. Obwohl nicht alle zunächst vereinbarten Interviews tatsächlich stattfanden, musste ich zahlreichen Personen absagen. Da ein Großteil der Rückmeldungen erst kam, als schon ein Teil der Befragten feststand, wurde keine direkte Auswahl nach spezifischen Kriterien mehr vorgenommen. Die Auswahl war eher von der Reihenfolge der Rückmeldungen abhängig. Aus dieser doch für mich überraschenden Anzahl an Rückmeldungen, lässt sich eventuell bereits ein großer Mitteilungsbedarf über die eigenen Erfahrungen als Vormund*in ableiten. Ebenso hatte ich den Eindruck, dass mein Forschungsvorhaben sowohl bei Akinda als auch bei Encourage e.V. positiv aufgefasst wurde und dies entsprechend an potentielle Interviewpartner*innen so vermittelt wurde. Die Kontaktaufnahme und Terminabsprache erfolgte in allen Fällen per Email und telefonisch.

Bei der Auswahl der Interviewpartner*innen habe ich von vornherein ausgeschlossen, Vormünder*innen aus meinem beruflichen Kontext zu befragen, deren Mündel beispielsweise in Wohngruppen meines Trägers leben. Ein Teil der Fragen zielte auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, in denen die Jugendlichen leben, ab. Durch meine eigene Zugehörigkeit zur Einrichtung, hätte sich der Inhalt der Aussagen durchaus verändern können bzw. es hätte zu unangenehmen

Situationen für die Befragten als auch für mich kommen können. Ebenso habe ich keine Vormünder*innen befragt, mit denen ich selber in persönlicher Beziehung stehe, um die Gefahr der sozialen Erwünschtheit – die sowieso grundsätzlich gegeben ist – zu reduzieren. Lediglich B5 sowie deren Mündel hatte ich kurz in einem früheren Arbeitskontext kennengelernt. Da dies jedoch schon länger zurück lag, von kurzer Dauer war und mit der derzeitigen Lebenssituation des Jugendlichen nichts mehr gemein hat, habe ich mich dazu entschlossen sie trotzdem zu interviewen. Das Mündel wurde ebenfalls zuvor über das Interview in Kenntnis gesetzt. Abgesehen von einzelnen Bemerkungen, die sich auf die mir bekannten Ausgangssituationen bezogen, hatte die frühere Bekanntschaft keinen merklichen Einfluss auf die Interviewsituation.

Trotz der eher zufälligen Auswahl der Befragten, haben sich einerseits die im Kapitel 3 beschriebenen statistischen Angaben der Netzwerke bestätigt: Ein Großteil ist zwischen 40 und 50 Jahren alt und alle haben einen höheren Bildungsabschluss. Andererseits ist die Zusammenstellung der Befragten recht heterogen, insbesondere in Bezug auf ihre familiäre Situation. Alle befragten Vormünder*innen sind an eines der genannten Berliner Vormundschaftsnetzwerke angeschlossen, die hier jedoch nicht namentlich genannt werden, um die Anonymität zu gewährleisten. Bei den Jugendlichen handelt es sich ausschließlich um männliche Jugendliche und junge Männer, was angesichts der derzeitigen Geschlechterzusammensetzung von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ nicht verwunderlich ist. Die Nationalität der Jugendlichen wurde nicht erfragt, da dies für die Fragestellung nicht relevant ist. Alle Jugendlichen leben in teilbetreuten Wohnformen der Jugendhilfe, lediglich das ehemalige Mündel von B3 wird nicht mehr im Rahmen der Jugendhilfe betreut.

Folgendermaßen ist die Gruppe der Befragten zusammengesetzt:

#	Alter	m/w	Alter Mündel	Dauer Vormundschaft	Familiäre Lebenssituation	Berufliche Situation
B1	70-80	w	17	7 Monate	verheiratet, Kinder u. Enkel	Ruhestand
B2	40-50	w	18	beendet, 2 Jahre	ledig	Vollzeit berufstätig
B3	40-50	m	17 / 20	2 Jahre / beendet 1 Jahr	verheiratet, Kinder	Vollzeit berufstätig
B4	40-50	w	16	1 Jahr	ledig	Selbstständig in Teilzeit
B5	40-50	w	16	1 Jahr	verheiratet, Kinder	Teilzeit berufstätig
B6	20-30	w	17	15 Monate	ledig	Studentin

Eine kurze Vorstellung der einzelnen Befragten wird im Auswertungsteil vorgenommen.

Die Interviews wurden mittels eines Leitfadens³³ durchgeführt, der als Orientierung für den Interviewverlauf diente. Zu Beginn wurden einige allgemeine Daten zur Vormundschaft abgefragt, um einen behutsamen Einstieg zu gewähren. Das eigentliche Interview begann mit einer offenen Einstiegsfrage, die einen sanften Einstieg ins Erzählen bringen sollte, sowie mit allgemeinen Fragen zum eigenen ehrenamtlichen Engagement. Der weitere Interviewverlauf orientierte sich an den Phasen eines Vormundschaftsdurchlaufs: den ersten Vorstellungen bezüglich der Vormundschaft und dem Kennenlernen des Mündels, der Durchführung der Vormundschaft und einem anschließenden Ausblick auf das Ende der Vormundschaft und die Volljährigkeit des Mündels. Für das Kennenlernen des Mündels gab es zwei Varianten im Leitfaden. Eine Variante war für die Vormünder*innen vorgesehen, die ihr Mündel durch eine Vermittlung über eines der Netzwerke kennengelernt haben. Die zweite Variante war für diejenigen gedacht, die ihr Mündel kennengelernt haben, bevor sie die Idee hatten Vormund*in werden zu wollen. Im Fall von B5 musste eine Mischung aus beiden Varianten genutzt werden, da sie zwar zunächst eine Schulung über ein Netzwerk absolviert hat, ihr Mündel im Anschluss jedoch über einen

³³ Siehe Anhang Nr. 1

anderen Weg kennengelernt hatte. Abschließend wurden Sozialdaten der Interviewten erfragt. Diese Fragen wurden gezielt an das Ende des Interviews gesetzt, da es hierbei auch um persönliche Daten ging, die unter Umständen freier beantwortet werden, wenn durch die vorhergehende Interviewsituation bereits eine gewisse Vertrautheit herrscht.

Vor der eigentlichen Interviewdurchführung wurde ein Pretest mit Hilfe einer Vormundin aus meinem persönlichen Umfeld durchgeführt, um die Fragen sowie die Interviewdauer zu testen. Daraufhin wurden einzelne Fragen präzisiert und redundante Fragen gestrichen. Der Pretest wurde nicht mit ausgewertet.

4.2 Die Interviewdurchführung

Alle Interviews fanden im Zeitraum zwischen Anfang August und Anfang September 2017 statt. Den Befragten wurde im Vorfeld freigestellt, ob die Interviews in den Räumlichkeiten meines Trägers oder bei ihnen zu Hause stattfinden sollen. In einem Fall wurden die Trägerräumlichkeiten gewählt, die anderen fünf Personen habe ich in deren Haushalt besucht. Grund hierfür war, dass es zum Teil für die Befragten eine Entlastung war, da keine zusätzlichen Wege anfielen. Außerdem konnten die Terminabsprachen so flexibler erfolgen, da sich nicht nach den Zeiten, in denen ich die Räumlichkeiten des Trägers nutzen konnte, gerichtet werden musste. Alle Interviews fanden in ruhiger Atmosphäre und ohne größere Störungen statt.

Die Interviews wurden aufgenommen. Das kürzeste Interview hat eine Aufnahmedauer von 45 Minuten, das längste von 92 Minuten. Geplant war eine Interviewdauer von ca. 45 Minuten, was auch in etwa die Dauer des Pretests darstellte. Allerdings war die Hälfte der Interviews letztendlich um einiges länger als geplant und die Aufnahmedauer zwischen den Interviews differierte stark. Einige Befragten fingen beispielsweise schon bei der Datenabfrage zu der Vormundschaft an, sehr ausführlich zu erzählen. Bei Reinders wird das Unterbrechen in der Interviewsituation als problematisch beschrieben, da dies den Befragten den Anschein vermitteln könnte, das Gesagte wäre nicht interessant (vgl. Reinders 2016, S. 222). Mir war es wichtig, die Befragten möglichst frei erzählen zu lassen und den Interviewfluss nicht durch Unterbrechungen oder Abbrechen meinerseits zu beeinflussen. Nebenbei lässt sich während des Interviews noch nicht absehen, welche Informationen für die Auswertung tatsächlich benötigt werden. Beispielsweise berichteten alle sechs Befragten mehr oder weniger ausführlich von der Begleitung im Asylverfahren, obwohl dies nicht direkt erfragt war. Dies verdeutlicht, dass diese Thematik für die Be-

fragten durchweg relevant ist und lässt zum Teil Rückschlüsse auf das Rollenverständnis aber auch mögliche Herausforderungen zu. Die Ausführlichkeit der Interviews zeigt ebenso wie die Menge des Rücklaufs, dass ein gewisser Gesprächsbedarf bei ehrenamtlichen Vormünder*innen und möglicherweise auch ein Wunsch nach Mitteilung und auch Austausch besteht. Teilweise wirkte es auf mich so, als hätten einzelne Befragte das Interview in einer gewissen Art und Weise als eine Form der Evaluation ihres Vormundschaftsverlaufes genutzt.

Zum Beginn der Interviews wurden den Befragten mein Forschungsvorhaben sowie die Rahmenbedingungen erklärt. Es wurde noch einmal verdeutlicht, dass es um persönliche Sichtweisen und Meinungen geht und nicht um richtige oder falsche Antworten. Die Befragten wurden darüber aufgeklärt, dass die Interviews aufgenommen und transkribiert werden. Eine Anonymisierung genannter Daten, Namen und Orte wurde ihnen zugesichert. Vor Interviewbeginn wurde gemeinsam eine Datenschutzerklärung⁵⁴ unterschrieben. Die Interviewten haben die fertigen Transkripte nicht erhalten, werden aber die fertige Masterarbeit zugeschickt bekommen.

Ich habe den Befragten vor dem eigentlichen Interview gegenüber transparent gemacht, dass ich selber als Sozialarbeiterin in der Betreuung „unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter“ tätig bin. Einige der Befragten verleitete dies dazu, mich während des Interviews nach Informationen und korrekten Begrifflichkeiten zu fragen. Diese versuchte ich möglichst nicht oder nur zurückhaltend zu beantworten, um wenig Einfluss auf die Aussagen der Befragten zu nehmen. Teilweise fragten sie mich auch am Ende bzw. im Anschluss an das Interview nach meiner Meinung und Erfahrung zu bestimmten Themen. Einerseits hat mein eigener beruflicher Hintergrund die Interviewsituation vereinfacht, da die Befragte so davon ausgehen konnten, dass ich das Gesagte ohne große Erklärungen nachvollziehen kann. Durch meinen offengelegten beruflichen Hintergrund könnten andererseits aber auch insbesondere kritische Stimmen gegenüber der Jugendhilfe anders ausgefallen sein, als wenn ich eine komplett neutrale Person gewesen wäre. Mein Eindruck aus der Praxis und auch von meinem Besuch bei dem Netzwerktreffen von Encourage e.V. haben verdeutlicht, dass es Seitens der ehrenamtlichen Vormünder*innen durchaus Skepsis gegenüber der Jugendhilfe und der Arbeit der Sozialarbeiter*innen gibt und in Frage gestellt wird, ob in den Jugendhilfeeinrichtungen immer korrekt gearbeitet wird. Diese Skepsis begründet sich öfters sicherlich aus schlechte Erfahrungen einiger ehrenamtlicher Vormünder*innen und ist in einigen Fällen sicher auch nicht

⁵⁴ Siehe Anhang Nr. 2

unbegründet. Meine eigene Zugehörigkeit zu diesem Berufsfeld, könnte dadurch jedoch nochmal verstärkend die Interviewsituation beeinflusst haben. Beispielsweise hatte ich in dem Interview mit B3 den Eindruck, dass er sehr vorsichtig in seinen Äußerungen war und in der doch deutlich werdenden Kritik an dem Jugendhilfesystem wenig konkret wurde.

Eine Tendenz zu sozial erwünschten Antworten besteht generell bei persönlich geführten Interviews, da die Distanz zwischen Befragten und Interviewer*in eher gering ist. Gleichzeitig erhöht sich diese bei Themen mit einem starken Bezug an sozialen Normen nochmals (vgl. Bogner/Landrock 2015, S. 2). Bei der Thematik dieser Arbeit, in der die Personen nach ihrem Ehrenamt befragt werden und damit zusammenhängenden Werthaltungen, ist dies durchaus gegeben. Insbesondere bei Personen mit einer ausgeprägten intrinsischen Motivation, ist von einem starken Normbezug auszugehen (vgl. Kapitel 3). Diese Problematik ist bei der Auswertung mit zu berücksichtigen.

Im Anschluss an das Interview wurde jeweils ein Postskriptum erstellt, in dem die Bedingungen, unter den das Interview stattfand beschrieben wurden. Hierzu gehörte auch die Beschreibung des Interviewortes sowie der Atmosphäre während des Interviews. Ebenso wurde im Postskriptum festgehalten, was vor und nach den Aufnahmen gesagt wurde und welche spontane Interpretationsideen und Deutungen während oder im Anschluss an das Interview aufkamen (vgl. Reinders, 2016 S. 107). Erste Auffälligkeiten und Ideen für die Auswertung wurden notiert.

Die Interviews wurden nach Festlegung von Transkriptionsregeln³⁵ vollständig und wörtlich transkribiert und anonymisiert. Es wurde ein einfaches Transkriptionssystem gewählt, wobei ich mich an den Regeln von Dresing und Pehl orientiert habe (vgl. Dresing/Pehl 2015, S. 20ff.). Dabei wurde das gesprochene Wort transkribiert sowie mögliche Störungen während des Interviews verschriftlich. Die fertigen Transkripte wurden im Anschluss noch einmal korrigiert.

4.3 Die Auswertung

Die Auswertung erfolgte mit MaxQDA, nach der von Kuckartz (2014) beschriebenen Methode der inhaltlichen strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

³⁵ Siehe Anhang Nr. 3

Im Rahmen der initiierenden Textarbeit wurden die Transkripte Zeile für Zeile gelesen, um ein erstes Grundverständnis des Textes in Hinblick auf die Forschungsfrage zu entwickeln (vgl. Kuckartz 2014, S. 53ff). Dabei wurden wichtige Textstellen markiert und mit Hilfe von Memos erste Gedanken, Ideen und Vermutungen festgehalten. Anschließend wurden Zusammenfassungen der Interviews erstellt, um die Charakteristika des Einzelfalls festzuhalten. Dabei wurde sich faktenorientiert an dem Gesagten gehalten und auf eigene Vermutungen und Interpretationsansätze verzichtet, um die Haltungen und Aussagen der einzelnen Personen festzuhalten (vgl. ebd. S. 55).

Im nächsten Schritt wurden Kategorien gebildet, wobei eine Mischform aus induktiver und deduktiver Kategorienbildung vorgenommen wurde (vgl. Kuckartz 2014, S. 69). Zum Teil wurden Vorabkategorien aus der Fragestellung sowie aus dem Interviewleitfaden gebildet (u.a. Motivation, Rolle Vormund*in, Jugendhilfe). Zum anderen Teil wurden sie direkt aus den Interviewtexten abgeleitet (u.a. Beziehung Mündel und Vormund*in, Voraussetzung gelingende Vormundschaft). Den Hauptkategorien wurden induktiv weitere Subkategorien zugeordnet (z.B. Jugendhilfe -> Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit). Das Codesystem wurde, nachdem die Hälfte der Interviews codiert waren, noch einmal auf Logik überprüft und Kategorien bei Überlappung zusammengefasst bzw. die Codierungen erweitert. Die Interviews wurden erneut durchgegangen, um die Änderungen mit einzuarbeiten. (vgl. ebd. S. 80).

Nach Abschluss des Codierens, wurden aus den Kategorien thematische Zusammenfassungen erstellt. Dies diente dazu, Textstellen zu den einzelnen Themen, die über das gesamte Interview verteilt sind, analytisch komprimiert zusammenzufassen. Die Zusammenfassung fand in paraphrasierter Form statt und beinhaltet keine wörtlichen Zitate (vgl. ebd. S. 89f.). Aus diesen Zusammenfassungen konnten im nächsten Schritt Fallübersichten in tabellarischer Form erstellt werden. In diesen werden Interviews bezüglich ausgewählter Kategorien gegenübergestellt und können so miteinander verglichen werden (vgl. ebd. S. 92f.). Auf Grundlage dieser konnte eine kategorienbasierte Auswertung entlang der Hauptthemen vorgenommen werden (vgl. ebd. S. 94). Die Ergebnisse dieser werden im folgenden Kapitel dargestellt, wobei der Aufbau ebenso wie der Interviewleitfaden dem Verlauf einer Vormundschaft folgt. So wird zunächst auf die Startphase der Vormundschaft eingegangen, wozu auch die Darstellung der Motivationen sowie die allgemeinen Einstellungen zum Thema Ehrenamt gehören. Es werden die ersten Erwartungen

sowie das Kennenlernen des Mündels betrachtet. Im nächsten Schritt wird der Verlauf der Vormundschaft vertieft. Im Rahmen dessen wird auch betrachtet, ob die Erwartungen eingetroffen sind und wie mit nicht erfüllten Erwartungen umgegangen wird. Die Eigenbetrachtung der Rolle, die Beziehungsgestaltung zwischen Vormund*in und Mündel sowie die Vorstellungen bezüglich der Aufgaben als Vormund werden vertieft. In diesem Punkt wird es auch um die Kooperation mit der Jugendhilfeeinrichtung gehen. Bezüglich der vorher genannten Motivation, wird ein Blick darauf geworfen, welchen Wert die Vormundschaft für die Ehrenamtlichen tatsächlich hat. Abschließend wird ein Ausblick vorgenommen, wie sich (nach Vorstellungen der ehrenamtlichen Vormünder*innen) die Beziehung zum Mündel mit dessen Volljährigkeit gestaltet bzw. gestalten wird und welche Perspektive für den Jugendlichen gesehen wird. Es wird die Frage verfolgt, wie motiviert die ehrenamtlichen Vormünder*innen sind, ihr dann ehemaliges Mündel weiter zu betreuen, und ob sie sich vorstellen können, weiterhin als Vormund*in tätig zu sein.

Im Anschluss an diese Darstellungen wird betrachtet, welche Konsequenzen sich für Sozialarbeitende aus der Motivation und dem Rollenverständnis von ehrenamtlichen Vormünder*innen ableiten. Es wird darauf eingegangen, wie adäquat mit den individuellen Voraussetzungen ehrenamtlicher Vormünder*innen umgegangen werden sollte, damit die Kooperation zwischen Sozialarbeitenden und Ehrenamtlichen zum Wohle der Jugendlichen funktioniert.

5. Ergebnisse

Die geführten Interviews haben ein sehr vielseitiges Bild von ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen gezeigt. Jede*r der Befragten hat eine sehr individuelle Ausgangssituation, wie er*sie zu der Übernahme einer Vormundschaft gekommen ist und, jede*r von ihnen gestaltet die Beziehung zum Jugendlichen sowie die eigene Rolle anders. Alle interviewten Personen sind unterschiedlichen Herausforderungen, Schwierigkeiten und unerwarteten Gegebenheiten ausgesetzt. Was jedoch alle gemeinsam haben ist, dass sie für sich selber einen positiven Wert aus der Vormundschaft ziehen können. Dass die ehrenamtliche Einzelvormundschaft für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ viele Vorteile hat, wurde bereits im Theorieteil dieser Arbeit dargestellt (vgl. Kapitel 3). Die Ergebnisse der Interviews verdeutlichen, dass diese positiven Auswirkungen nicht einseitig sind, sondern die Übernahme der Vormundschaft auch für die Ehrenamtlichen einen positiven Wert haben kann. Bezüglich dessen muss allerdings berücksichtigt werden, dass die

Vormundschaften der Befragten – trotz auftretender Schwierigkeiten – weitestgehend einen positiven Verlauf genommen haben und keine Person dabei war, die die Vormundschaft beispielsweise abgebrochen hat. Es gibt auch negative Verläufe einer Vormundschaft oder Ehrenamtliche, die wahrscheinlich mit mehr Schwierigkeiten konfrontiert wurden, als die Befragten. Ob diese in gleicher Art und Weise für sich einen Wert daraus ziehen können, bleibt an dieser Stelle offen.

Bevor nun konkreter auf die Ergebnisse der Interviews eingegangen wird, sollen zunächst die Befragten kurz vorgestellt werden:

B1 ist seit sieben Monaten⁵⁶ Vormundin für einen 17-jährigen Jugendlichen. Der Jugendliche steht kurz vor der Volljährigkeit, womit auch die Vormundschaft enden wird. *B1* ist Rentnerin und hat mehrere bereits erwachsene Kinder und mehrere Enkelkinder. Sie hat sich bereits früher ehrenamtlich in einer Kirchengemeinde engagiert. Das Ehrenamt an sich beruht bei ihr auf einem Selbstverständnis des christlichen Engagements und der Nachbarschaftshilfe (vgl. *B1*: 30-32).⁵⁷

Die Vormundschaft von *B2* ist zum Zeitpunkt des Interviews bereits regulär mit der Volljährigkeit ihres Mündels vor fünf Monaten geendet. Insgesamt hat sie den Jugendlichen zwei Jahre lang betreut und steht nach wie vor im Kontakt mit ihm. *B2* ist Vollzeit berufstätig und erwartet zum Zeitpunkt des Interviews ihr erstes Kind. Die Vormundschaft ist ihr erstes und einziges Ehrenamt.

B3 ist Vormund eines 17-jährigen Jugendlichen, den er bereits seit zwei Jahren betreut. Es ist seine zweite Vormundschaft. Zuvor hat er ein Jahr lang einen Jugendlichen bis zu dessen Volljährigkeit betreut, der heute zwanzig Jahre alt ist und mit dem er weiterhin im Kontakt steht. Prinzipiell führt *B3* die Vormundschaft gemeinsam mit seiner Frau, wobei er der juristisch eingetragene Vormund ist. *B3* hat drei Kinder im Kleinkindalter und ist Vollzeit berufstätig. Die Vormundschaft ist sein erstes und einziges Ehrenamt.

Seit einem Jahr ist *B4* Vormundin von einem 16-jährigen Jugendlichen. Sie selber hat keine Kinder und arbeitet selbstständig in Teilzeit. Sie ist bereits seit ihrer Jugend sehr vielseitig ehrenamtlich tätig. Sich zu engagieren ist für sie eine Selbstverständlichkeit (vgl. *B4*: 26) und scheint ein wichtiger Bestandteil ihres Lebens zu sein. Neben der Vormundschaft hat sie noch seit mehreren Jahre eine Patenschaft für ein Kind.

⁵⁶ Die Zeitangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Interviews.

⁵⁷ Die Zitierung bezieht sich auf die jeweilige Paragraphnummer im Transkript.

B5 betreut ebenfalls seit einem Jahr einen 16-jährigen Jugendlichen. Sie hat zwei Kinder die älter als zehn Jahre sind und ist Teilzeit berufstätig. In ihrer Kindheit und Jugend hat sich B5 bereits ehrenamtlich engagiert, während ihres Studiums und ihrer ersten Berufsphase ist sie keiner freiwilligen Tätigkeit nachgegangen und hat jetzt wieder damit begonnen (vgl. B5: 15). Außer im Rahmen der Vormundschaft engagiert sie sich noch als Hospizbegleiterin.

B6 ist seit 15 Monaten Vormundin eines 17-jährigen Jugendlichen. Sie ist Studentin und hat keine eigenen Kinder. Auch sonst ist sie als Freiwillige in der Arbeit mit Geflüchteten aktiv. Ihr Mündel hat sie im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit in einer der damals bestehenden Notunterkünfte für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“³⁸ kennengelernt und sich aus einer gewissen Notwendigkeit dazu entschlossen die Vormundschaft zu übernehmen (vgl. B6: 16). Auch früher war sie schon ehrenamtlich tätig und hat sich mehrere Jahre im Europäischen Jugendparlament engagiert.

Nachdem nun die Befragten kurz vorgestellt wurden, sollen im Folgenden die Ergebnisse der Interviews entlang der einzelnen Phasen der Vormundschaft dargestellt werden.

5.1 Startphase Vormundschaft

Grundsätzlich ist die Mehrheit der Interviewten nicht von allein auf die Idee eine Vormundschaft zu übernehmen gekommen, sondern durch andere Formen des Engagements bzw. bei der Suche nach einem passenden Ehrenamt. Lediglich B3 wurde direkt von seiner Frau angesprochen, ob sie die Schulung bei einem der Netzwerke gemeinsam besuchen wollen (vgl. B3: 32), wobei aus dem Interview nicht hervorgeht, was genau Auslöser für die Idee war. Mehrheitlich wollten die Befragten sich grundsätzlich für geflüchtete Menschen engagieren. Zu unterscheiden ist dabei, dass B2 und B3 schon vor dem starken Anstieg der Geflüchteten im Jahr 2015 die Vormundschaft übernommen haben, während für alle anderen Befragten genau diese Situation der Auslöser war, mit dem Engagement für Geflüchtete zu beginnen. Für B2 war 2014 ein Theaterstück zu der Thematik der ausschlaggebende Punkt, mit dem Engagement zu beginnen. Das Theaterstück hat sie einerseits „aufgerüttelt“, andererseits wurden dort Initiativen vorgestellt, in denen man sich engagieren kann (vgl. B2: 20). Grundsätzlich wollte sie in einem Mentor*innenprogramm für erwachsene Geflüchtete mitarbeiten. Da es dieses Programm jedoch nicht mehr gab,

³⁸ B6 und auch einige andere Befragten nutzen den Begriff Notunterkunft, womit die unter 2.4 beschriebenen temporären Unterkünfte in Berlin gemeint sind.

wurde ihre seitens des Vereines, an den sie sich gewendet hatte, vorgeschlagen eine Vormundschaft zu übernehmen. Nach Besuch eines Infotages und etwas Bedenkzeit hat sie sich zur Übernahme der Vormundschaft entschlossen (vgl. B2: 18).

Die anderen Interviewten hatten alle im Herbst 2015 das Gefühl, sich wie viele Menschen in der Bevölkerung für die neu angekommenen Geflüchteten engagieren zu müssen. Für B1, B4 und B5 begann zunächst einmal eine Suche nach der passenden Form des Engagements: B1 hatte das Gefühl, dass überall schon viele Engagierte waren und kein Bedarf mehr bestand bzw. ihr für viele Tätigkeiten Englischkenntnisse fehlten (vgl. B1: 24), und B4 war zu dem Zeitpunkt gesundheitlich eingeschränkt, so dass für sie einige Tätigkeiten, wie beispielsweise die Kleiderausgabe, nicht in Frage kamen (vgl. B4: 22). B5 hatte zunächst organisatorische Aufgaben übernommen, hat dann aber festgestellt, dass sie lieber im direkten Kontakt mit Menschen arbeiten möchte und am liebsten eine einzelne Person unterstützen möchte (vgl. B5: 15). Alle drei sind dann von anderen Personen (B1 durch ihre Tochter, B5 durch ihren Nachbarn) bzw. durch die Medien (B4 durch einen Zeitungsartikel) auf die Möglichkeit einer Vormundschaftsübernahme aufmerksam gemacht worden. Auch bei B6 stand nicht ursprünglich der Gedanke Vormundin zu werden im Vordergrund, sondern sie ist durch ihr Engagement in einer der Notunterkünfte für „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ auf die Idee gekommen, für einen der Jugendlichen, mit dem sie sich besonders gut verstanden hatte, die Vormundschaft zu übernehmen. Für sie stand dabei das Gefühl einer Notwendigkeit im Vordergrund, da für die Jugendlichen ohne Vormund*in damals viele wichtige Prozesse nicht vorangingen, sie beispielsweise keinen Asylantrag stellen konnten. Freunde von ihr hatten schon vor ihr begonnen ebenfalls Vormundschaften zu übernehmen (vgl. B6: 16).

5.1.1 Startmotivation

Nachdem nun beschrieben wurde, wie die Befragten überhaupt dazu gekommen sind, eine ehrenamtliche Vormundschaft zu übernehmen, soll nun in den Blick genommen werden, was sie allgemein motivierte, sich zu engagieren und insbesondere eine Vormundschaft zu übernehmen. Wie auch im Kapitel 3 beschrieben, gibt es auch bei den befragten ehrenamtlichen Vormünder*innen nicht ein einzelnes Motiv, sondern mehrere verschiedene Motive, die zusammen kommen. Bei allen Befragten spielen sowohl intrinsische als auch extrinsische Motive unterschiedlicher Gewichtung eine Rolle und sind auch hier nicht klar voneinander zu trennen und stehen im Zusammenhang bzw. bedingen einander.

Besonders deutlich hervor tritt insgesamt ein mehr oder weniger stark betonter Wunsch, etwas in der Gesellschaft bewirken zu wollen. Im Kapitel 3 wurde bereits beschrieben, dass freiwillig Engagierte in der Arbeit mit Geflüchteten, häufig eine gesellschaftsbezogene oder politische Motivation leitet. Auch ein Großteil der Befragten wollte sich im Grunde zunächst einmal für Geflüchtete engagieren, so dass die gesellschaftsbezogene Motivation mit den Angaben der Literatur übereinstimmt. Insbesondere B2, B5 und B6 betonen besonders, dass sie eine gewisse Notwendigkeit gesehen haben in diesem Bereich zu helfen, da viele Dinge sonst nicht gut funktionieren würden bzw. nicht gemacht würden. So sagt B5 zu ihren Gründen, warum sie sich ehrenamtlich engagiert: *„Zum einen tatsächlich, dass das gesellschaftliche Bedürfnis oder das Bedürfnis gesellschaftlich [...] mich zu engagieren, weil ich sehe, dass es nötig ist, dass es ne Notwendigkeit gibt, dass es viele Dinge gibt, die sonst nicht passieren. Also gerade in dem konkreten Fall der Vormundschaft gibt es ja eine totale Notlage in der Situation, dass die Jugendamtsvormünder mit teils 400 – 500 Jugendlichen komplett überlastet sind oder auch lange Zeit Jugendliche gar keinen Vormund haben.“* (B5: 17) B4 geht noch einen Schritt weiter, in dem sie es als eine Pflicht ansieht, zu helfen. Sie findet, dass mehr Menschen sich freiwillig engagieren sollten (vgl. B4: 26).

Für B6 und B2 kommt zu der Motivation, in der Gesellschaft etwas bewirken zu wollen, noch hinzu, dass sie sich selber in einer sehr glücklichen bzw. privilegierten Situation leben sehen, von der sie etwas zurückgeben wollen (vgl. B2: 20 / B6: 18). Auch B3 äußert, dass er etwas Verantwortung übernehmen wollte und die Situation der Jugendlichen verbessern möchte (vgl. B3: 36).

Für B1, B4 und B6 scheint ehrenamtliches Engagement ein Stück weit zum Lebensinhalt geworden zu sein, da sie sich schon lange bzw. ein Leben lang engagiert haben. Für B1 und B4 spielt dabei auch der eigene religiöse Hintergrund eine Rolle, so beschreibt B1, dass sie generell christlich engagiert ist (vgl. B1: 30) und B4 beschreibt eine Grundhaltung des Gebens: *„das ist wahrscheinlich mein protestantischer Hintergrund, dass man (.) wenn's einem gut geht oder egal wie es einem geht, dass man immer zurückgeben muss.“* (B4: 24) Bei B4 kommt noch als eigener familiärer Hintergrund die Fluchterfahrungen ihrer Elterngeneration nach dem zweiten Weltkrieg hinzu, was bei ihr ein Bedürfnis hervorruft gerade Geflüchteten helfen zu wollen (vgl. B4: 22). Grundsätzlich scheint bei ihr aber weniger im Vordergrund zu stehen, wo sie sich engagiert, sondern eher, dass sie sich engagiert, was insbesondere dadurch deutlich wird, dass sie sich in vielfältiger Hinsicht freiwillig betätigt und schon viele verschiedene Sachen gemacht hat, was sie auch zukünftig so weiterführen möchte:

„Vielleicht entdeck ich was anderes, wo ich denke, [...] da bin ich jetzt mit meinen Fähigkeiten vielleicht noch mehr gebraucht oder da kann ich mich mehr einsetzen oder so. Dann kann's auch was anderes sein. Also ich glaub, was sich wahrscheinlich immer durchzieht bei mir, ist, dass ich immer das Gefühl hab, ich muss was machen.“ (B4: 122) Ebenso äußert sie, dass sie bewusst nicht in Vollzeit arbeitet und damit auf Verdienst verzichtet, um Zeit für ihr freiwilliges Engagement zu haben (vgl. B4: 140).

Weitergehend spielt jeweils die eigenen Lebenssituation eine Rolle bei der Motivation: so äußert B1, dass ihre Enkelkinder in einem Alter sind, dass sie nicht mehr viel Unterstützung benötigen und für sie Zeit für etwas Neues gekommen ist (vgl. B1: 30), B4 begründet ihr Engagement für Kinder und Jugendliche u.a. mit der eigenen Kinderlosigkeit (vgl. B4: 24) und B5 beschreibt, dass sie während ihre Studiums und ihres ersten Berufslebens sich nicht engagiert hat, jetzt aber wieder in einer Lebensphase ist, wo sie dafür Zeit hat (vgl. B5: 19).

Auch das eigene Wohlbefinden scheint nicht unbedeutend bei der Übernahme von Ehrenämtern zu sein. So beschreiben mehrere der Befragten, dass man viel zurückbekommt, man das Gefühl hat etwas Gutes zu tun bzw. ein guter Mensch zu sein (vgl. B5: 110) und durch das Ehrenamt Glück und Zufriedenheit erfährt (vgl. B4: 30). B5 findet im Ehrenamt Erfüllung und sieht darin eine Sinnhaftigkeit, die sie in ihrem Beruf teilweise vermisst (vgl. B5: 21). B6 beschreibt eigene Lernerfahrungen, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gemacht, wodurch sie für sich herausgefunden hat, was sie gut kann und später mal beruflich machen möchte (vgl. B6: 24). Für sie sind auch die Sozialkontakte zu anderen Freiwilligen wichtig (vgl. B6: 22/24).

5.1.2 Vorbereitung

Die Vormundschaftsnetzwerke spielen bei der Vorbereitung auf eine Vormundschaft eine entscheidende Rolle. Alle Befragten äußerten in den Interviews, dass sie die Schulungen bzw. die Informationsveranstaltungen sehr hilfreich finden. Insbesondere B1, B2 und B6 betonen, dass sie es wichtig finden, sich vor der Übernahme einer Vormundschaft genau zu informieren. So sagt beispielsweise B1: *„Erstmal mach dich sachkundig. Geh zu so einer Veranstaltung wo gut informiert wird, was auf dich zukommt. Du solltest wissen, was du tust. Aber (..) sei mutig.“* (B1: 154) B3 betrachtet die Situation etwas lockerer und findet, dass man sich im Vorfeld nicht so viele Gedanken machen sollte, sondern es einfach ausprobieren sollte: *„Also, man muss ins kalte Wasser springen und losschwimmen und es kann da auch nicht viel passieren, ja. Also das ist jetzt irgendwie (.) ich erinnere mich schon, dass da manche so mit Ängsten [...] (.) beladen waren. Das war jetzt eigentlich bei uns überhaupt nicht.“* (B3: 184)

Befürchtungen bzw. Respekt vor den Herausforderungen einer Vormundschaft äußert auch ein Teil der Befragten. B2 betont, dass sie sich erstmal gut überlegt hat, ob sie die Aufgabe übernehmen möchte, da es sich um eine größere Verantwortung handelt, als bei der Begleitung eines Erwachsenen, was ja ihr eigentliches Vorhaben war (vgl. B2: 18). B1 sagt, dass sie Sorge bezüglich des Kontaktes mit Ämtern hatte, da ihr die Strukturen unbekannt waren und sich unsicher bezüglich der eigenen Durchsetzungsfähigkeit war (vgl. B1: 38) und B4 äußert ähnlich, dass sie insbesondere vor den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Aspekten großen Respekt hatte (vgl. B4: 38).

Die Vorstellungen, wie die Vormundschaft verlaufen würde, waren bei allen Befragten relativ gering ausgeprägt. Ihnen allen war klar, dass die soziale Beziehung zu den Jugendlichen sehr wichtig ist, und es sich nicht ausschließlich um eine juristische Aufgabe handelt. B6 sagt, dass sie es wichtig gefunden hätte, dass der Aspekt der persönlichen Beziehung zum Jugendlichen, in der Schulung mehr thematisiert worden wäre: *„also diese persönliche Beziehung, das hat eigentlich niemand thematisiert, auch in den Schulungen, [...] rechtlich wurdest du vorbereitet, wie man mit dem Träger umgeht, welche Institutionen es so gibt, aber wie jetzt die persönliche Beziehung ist und auch worauf man da vielleicht achten muss, zum Beispiel ein Punkt, den ich [...] überlege, ist halt diese Nähe, die man natürlich entwickelt [...]“* (B6: 42).

Die befragten Vormünder*innen waren relativ offen dahingehend, wer das zukünftige Mündel werden sollte. Grundsätzlich wurde Sympathie als eine wichtige oder gar notwendige Voraussetzung benannt, damit die Vormundschaft gut funktionieren kann. Teilweise wurde ausgeschlossen, einen Jugendlichen mit starker Traumatisierung zu betreuen, da dazu die notwendige Vorbildung fehlt (vgl. B2: 36). B4 war es wichtig, dass das künftige Mündel nicht nur *„voll auf Randal aus ist“* und sie als Frau akzeptiert (vgl. B4: 40). Bezüglich der Herkunft hatten die Befragten keine speziellen Vorstellungen. Lediglich B3 hatten den Wunsch, dass sein zweites Mündel aus dem gleichen Land kommt, wie das erste (vgl. B3: 52). B6 findet diese Offenheit gegenüber den zu betreuenden Jugendlichen sehr wichtig, da man im Vorfeld nicht wissen kann, wie die Person wirklich ist und manche Sachen anders laufen, als man sie sich vorstellt. Ihrer Meinung nach kann man die Vormundschaft nicht durchziehen, wie man das möchte, da man eine eigenständige Person vor sich hat, an der man sich orientieren muss (vgl. B6: 124).

5.1.3 Kennenlernen

B1, B2, B3 und B4 haben ihre Mündel jeweils über das sogenannte Matching⁵⁹ des jeweiligen Netzwerkes kennengelernt. Im Fall von B2 und B3 fand das Kennenlernen in der Jugendhilfeeinrichtung im Beisein der betreuenden Sozialarbeiter*innen statt. Das Mündel von B4 lebte zum Zeitpunkt des Kennenlernens noch in der Notunterkunft, wo auch das erste Treffen stattfand. B1 und ihr künftiges Mündel haben sich gemeinsam mit der Vorsitzenden des Netzwerkes in einem Restaurant getroffen. In allen Fällen berichteten die Vormünder*innen von stark ausgeprägter Schüchternheit und Zurückhaltung der Jugendlichen. Dies hat bei B2 zu Irritation und Frustration geführt, da sie gedacht hatte, schneller und einfacher ins Gespräch zu kommen und das Verhalten zunächst als Desinteresse des Jugendlichen gewertet hat. Mittlerweile denkt sie aber, dass es bloß Unsicherheit war und dem Jugendlichen die Rolle einer Vormundin nicht klar war: *„er war ja noch nicht so lang da und er musste glaub ich auch erstmal verstehen, was meine Rolle ist [...]. Er hat vielleicht erst gedacht: Oh das ist wieder irgendjemand vom (.) der mir irgendwie was.“* (B2: 30)

B5 hat ihren Mündel quasi auch vermittelt bekommen, allerdings nicht über das Netzwerk. Ihre Nachbarin ist Pflegemutter eines geflüchteten Jugendlichen. Diesen Jugendlichen sprach sie an, als sie die Schulung besuchte, ob er einen Freund hätte, der noch eine*n Vormund*in sucht. Über ihn hat sie dann ihr späteres Mündel kennengelernt, das zu dem Zeitpunkt noch in der Notunterkunft gelebt hat (vgl. B5: 15). Auch weitere Jugendliche aus dem Freundeskreis des Jungens sind auf diese Art und Weise an mit ihr befreundete Vormünder*innen vermittelt worden. Das konkrete Kennenlernen, fand bei ihr in der Wohnung auch im Beisein der Nachbarin und des Pflegesohnes statt. Sie beschreibt das Kennenlernen als: *„steifes aber irgendwie freundliches Kennenlernen, das geprägt war von Anfang an, von dem Wunsch von beiden Seiten, dass das klappt. Also das war von Anfang an zu spüren, dass sowohl M5 als auch ich wollten, dass das funktioniert [...], wir sind sehr offen aufeinander zugegangen [...].“* (B5: 23)

Bei B6 hat keine Vermittlung stattgefunden, sondern sie hat die Schulung besucht, um für einen Jugendlichen, den sie im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit in einer Notunterkunft kennengelernt hat, die Vormundschaft zu übernehmen (vgl. B6: 14).

⁵⁹ Beim Matching werden Jugendliche, die eine*n Einzelvormund*in suchen, beispielsweise über Anfragen bei den Jugendhilfeträgern von den Netzwerken akquiriert. Es wird versucht eine*n passende*n Vormund*in mit einem*einer Jugendlichen zusammenzubringen. Der*die Jugendliche und der*die Vormund*in treffen sich einige Mal. Wenn beide gut miteinander zurechtkommen, wird der Bestallungsvorgang eingeleitet.

Zu diesem Jugendlichen hatte sie einen besonders guten „Draht“, da sie ihm in Zeiten, wo es ihm nicht so gut ging, versucht hat Halt zu geben und sich dadurch die Beziehung zwischen beiden intensiviert hatte (vgl. B6: 16).

Die Entscheidung, dass die Vormundschaft beantragt werden soll, wurde in allen Fällen sehr schnell, zum Teil schon beim ersten Kennenlernen getroffen. Lediglich B2 hat zunächst gezweifelt, ob sie das wirklich machen wollte, hat aber im Gespräch mit anderen für sich herausgefunden, dass sie dem Jugendlichen auch Zeit geben muss, sich zu öffnen (vgl. B2: 30). Besonders zufrieden äußert sich B4, da sie den Eindruck hat, besonders gut mit ihrem Mündel zusammenzupassen, wobei sie unsicher ist, ob es wirklich die gute Arbeit des Netzwerkes war oder einfach Zufall: *„Ja, aber ich weiß nicht ob das jetzt aktiv war [...] Und in wie weit dann die [...] Notunterkunft gesagt hat, wir haben nen Jugendlichen, der ist hier so und so gestrickt und die dann gesagt haben: ‚Mm das würd ja zu B4.‘ Das weiß ich nicht. [...] Ich kann nur sagen, in meinem Fall (.) entweder war es ein super guter Zufall oder die haben wirklich super mega Arbeit geleistet.“* (B4: 20)

5.2 Verlauf Vormundschaft

Nach dem ersten Kennenlernen und der Entscheidung zur Übernahme der Vormundschaft, startet für die Vormünder*innen und die Mündel nicht nur der Prozess der rechtlichen Vertretung, sondern auch die Beziehung fängt an sich zu entwickeln. Mit der Entwicklung der Beziehung verändert sich auch die Rolle, die die Vormünder*innen einnehmen, wobei die Interviews verdeutlichen, dass es hier eine permanente Entwicklung gibt und diese scheinbar auch situativ veränderbar ist. Gleichzeitig bleibt es für die Ehrenamtlichen nicht bei der beschriebenen Anfangsmotivation, sondern neue Werte, die aus der Vormundschaft gezogen werden, kommen hinzu.

Die bei den Kennenlernetreffen beschriebene Schüchternheit und Zurückhaltung der Mündel, spielt in der weiteren ersten Phase für die Vormünder*innen eine Rolle. Ebenso herrschten in den meisten Fällen zunächst noch Sprachbarrieren vor, die die Kontaktgestaltung erschweren. Insbesondere B2, B3 und B4 haben zunächst unterschiedliche Aktivitäten genutzt, um die Kontakte zu gestalten. So beschreibt B3 die ersten Kontakte mit seinen Mündeln folgendermaßen: *„wir haben eigentlich immer was gemacht mit den Jugendlichen, entweder gekocht oder spazieren gegangen oder mal ins Kino gegangen oder (.) so versucht die Kommunikationsprobleme zu überbrücken und das ergibt sich ja dann über die Zeit, dass man sich mehr unterhalten kann.“* (B3: 66) Von B6 wird die Zurückhaltung ihres Mündels nicht beschrieben und auch das

Kennenlernen an sich wird weniger ausgeführt, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, dass sie den Jugendlichen als ein Mitglied einer Gruppe kennengelernt hat und sich Zweierkontakte und letztendlich auch die Übernahme der Vormundschaft erst im Laufe der Zeit entwickelt haben. Es war also erst die Beziehung vorhanden, bevor es überhaupt auch nur die Idee der Vormundschaftsübernahme gab.

Mit der Entwicklung der Beziehung verändert sich auch die Aufgabengestaltung und die Schwerpunkte der Vormundschaft im Laufe der Zeit. So beschreiben die Vormünder*innen, dass zunächst mehr die Klärung von verschiedenen Angelegenheiten wie Asylantragstellung, Schulplatzsuche oder Wohnplatzsuche im Vordergrund standen und im Laufe der Zeit die persönliche Betreuung und die soziale Beziehung zwischen Vormund*in und Mündel immer mehr in den Vordergrund rückten. So beschreibt B4 beispielsweise, dass die Vormundschaft am Anfang viel „*technischer*“ gewesen sei (vgl. B4: 114). B6 erzählt, dass sie zunächst sehr mit Wohnung- und Schulplatzsuche sowie der Frage nach der Asylantragsstellung beschäftigt war und sich nun mehr auf die Alltagsgestaltung und die Verselbstständigung ihres Mündels konzentriert (vgl. B6: 110). Der Prozess des sich Öffnens geht nicht in allen Fällen schnell. B2 berichtet, dass ihr Mündel sich nur langsam geöffnet hat und musste auch feststellen, dass er insgesamt eher schüchtern und zurückhaltend ist und nicht so sehr auf ihre Angebote eingeht, wie sie erwartet hatte: *„Aber das hab ich dann irgendwann einfach akzeptiert, dass das so ist, dass er halt, weil der einfach vom Typ (.) sich nicht so öffnet, nā. Er ist einfach son eher verschlossener Typ (.) und das hab ich einfach irgendwann akzeptiert.“* (B2: 40)

Im Schnitt sehen die Befragten ihre Mündel einmal in der Woche und haben ansonsten einen sehr regelmäßigen Kontakt über das Telefon, wobei Messaging-Dienste wie WhatsApp ein wichtiges Kommunikationsmittel sind. B2 hat ihren Mündel ca. alle zwei bis drei Wochen getroffen, wobei sie selber sagt, dass sie ihn gerne mehr gesehen hätte, er jedoch viele andere Interessen hat und entsprechend andere Prioritäten gesetzt hat (vgl. B2: 70). Insgesamt unterliegt die Kontinuität der Kontakte bei den befragten Vormünder*innen einer gewissen Schwankung, was mit beruflicher oder familiärer Eingebundenheit zusammenhängt oder mit urlaubsbedingter Abwesenheit zu tun hat. So erklärt B3, warum er das zweite Mündel weniger intensiv betreut, als das erste: *„Jetzt bei dem zweiten Mündel ist das so, dass ich mein Beruf gewechselt habe, ich ziemlich viel zu tun habe beruflich und [...] selber Kinder bekommen habe und jetzt kann ich nicht ganz so oft, nicht ganz so intensiv betreiben.“* (B3: 44)

5.2.1 Rollen- und Beziehungsentwicklung

Aus den Aussagen der Befragten, lässt sich ableiten, dass die Entwicklung der Rolle der Vormünder*innen sehr stark mit der Entwicklung der Beziehung zwischen ihnen und ihrem Mündel zusammenhängt. Auch die Vorstellung, was die eigene Aufgabe und die Schwerpunkte der Vormundschaft sind, steht damit im Zusammenhang. Insgesamt entsteht aus den Interviews der Eindruck, dass die Vormünder*innen selber Unklarheiten bezüglich ihrer Rolle haben, aber auch den Jugendlichen diese nicht unbedingt klar ist. Auf einer weiteren Ebene gilt es diese auch in Abgrenzung zu den Sozialarbeiter*innen der Jugendhilfeeinrichtungen zu klären.

Wie bereits beim Kennenlernen von B2 beschrieben, wissen die Mündel insbesondere anfänglich nicht so richtig ihre*n Vormund*in einzuordnen, wodurch es für die Vormünder*innen zu ungewöhnlichen Verhaltensweisen ihrer Mündel kommt, wie B4 und B6 beschreiben. So wurde B4 als „*gnädige Frau B4*“ angesprochen (B4: 50) und B6 wurde von ihrem Mündel mit „*Master*“ angeredet, was nach ihrer Vermutung einer Assoziation mit Lehrer*innen im Herkunftsland ihres Mündels sei (vgl. B6: 36). B6 äußert auch das Gefühl, dass es ihrem Mündel anfänglich sehr wichtig war, von ihr gemocht zu werden, wodurch er ihr regelmäßig geschrieben hätte, wie toll er sie fände. Das wurde ihr dann zu viel und sie hat mit ihm geklärt, dass das „*komisch rüberkommt*“ (vgl. B6: 72). B3 antwortet auf die Frage, was die beiden Jugendlichen sich von ihm wünschen oder von ihm erwarten, dass diese das aufgrund der unklaren Rollen nicht so sehr äußern: „*Es ist auch ne schräge Rolle für sie [...], weil den irgendwie gesagt, irgendwie ist es 'n Entscheider, sowas wie deine Eltern. Aber es ist natürlich nicht so wie eine Elternposition. Also das ist irgendwie, ist das für die schwer gewesen es nachvollziehen zu können, was der Vormund machen könnte.*“ (B3:106) Auch B5 äußert die Vermutung, dass ihr Mündel die Komplexität der Tätigkeit als Vormund*in nicht richtig erfassen kann (vgl. B5: 55).

Wie genau die Vormünder*innen aber auch selber ihre Rolle sehen, ist für sie nicht ganz einfach zu definieren. B6 bringt diese Unklarheit klar auf den Punkt: „*[...] weil manche Leute dann eben sagen: „Ja da, du bist ja wie son ne Mutter.‘ [...], Was ist das denn so?‘ ,Was ist das?‘ ,Was ist 'n Mündel?‘ Das kann ich immer gar nicht sagen. Weil eben dadurch vielleicht auch dass ich so jung noch bin, ist für mich voll klar, dass ich gar nicht so die Mutter bin und für ihn glaub ich auch. Oder nicht son, son ne Art Mutterersatz. Aber ich weiß auch nicht, also Freunde würd ich jetzt auch nicht sagen und das ist echt schwer dann immer zu beschreiben.*“ (B6: 50)

Die Frage nach der Familienzugehörigkeit bzw. der Elternrolle stellt sich insgesamt auch für die anderen Befragten in verschiedener Ausprägung. Besonders ausgeprägt

ist diese Rollenvorstellung bei B4. Sie berichtet auch, dass ihr Mündel sie als seine „deutsche Mama“ bezeichnet, woraus sie schließt, dass sie eine Art des Familienersatzes für ihn darstellt (vgl. B4: 46). Dies zeigt sich auch darin, dass sie ihn recht schnell, noch vor der eigentlichen Vormundschaftsbestellung, mit zu ihrer eigenen Mutter mitgenommen hat und auch sonst bei Familienveranstaltungen selbstverständlich mit einlädt (vgl. B4: 82). Sie bezeichnet sich und ihre Familie als Wahlfamilie ihres Mündels (vgl. B4: 110). B4 betont stark, dass dies auch das Bedürfnis ihres Mündels wäre, da er sehr familienbezogen ist und viel Zuwendung benötigt.⁴⁰ Auch B5 sieht sich ein Stück weit als Mutterersatz, distanziert sich jedoch auch gleichzeitig wieder von der Rolle, in dem sie klar betont, dass ihr Mündel weiß, dass sie nicht die Mutter ist und sie auch emotional gar nicht so eng sind (vgl. B5: 39). Wie bereits oben erwähnt, distanziert sich auch B3 von der Elternrolle, bezeichnet die beiden Jugendlichen jedoch als wichtige soziale Beziehung für ihn und seine Frau und beschreibt auch, dass das Mündel mittlerweile mit seinen Kindern spielt (vgl. B3: 44) und scheint dadurch ein Stück weit in seine Familie integriert zu sein. B1 sieht ihren Mündel ein bisschen wie einen Enkel an, gerade, weil der Jugendliche im gleichen Alter wie einige ihrer Enkel ist. Sie beschäftigt sich in diesem Zusammenhang aber auch damit, wieviel Nähe und wieviel Distanz es in der Vormundschaft gibt: *„Man [muss] aber nicht im gleichen Maße wie bei eigenen Kindern oder Enkelkindern dafür auch so ein ganz enges Verhältnis [...] erwarten [...], wenn man für seine Kinder oder seine Enkelkinder etwas tut, dann ist das auch etwas was auch persönlich ganz eng miteinander verknüpft ist und zu tun hat. Das muss bei einer Vormundschaft, denke ich, es muss gar nicht so sein, [...], sondern das kann ein GANZ distanziertes Verhältnis sein.“* (B1: 124) Ausschließlich von B2 wird die „familiäre Rolle“ nicht vertieft, was auch wenig verwunderlich ist, da sie insgesamt kein so enges Verhältnis zu ihrem Mündel entwickelt hat, wie sie gerne gewollt hätte. Sie äußert in diesem Zusammenhang, dass sie sich eigentlich gewünscht hätte, dass die Beziehung enger geworden wäre und sich hin zu einer Freundschaft entwickelt hätte (vgl. B2: 40).

Insgesamt beschreiben die Befragten, dass die Beziehung zum Mündel im Lauf der Vormundschaft immer wichtiger geworden ist. Dabei scheint insbesondere wachsendes Vertrauen und das Gefühl das Gegenüber zu kennen eine besondere Rolle zu spielen. B5 beschreibt, dass sie nun klar die Dinge gefunden haben, die sie

⁴⁰ Die Bedürfnisse des Jugendlichen können hier nur bezogen auf die Aussagen der Vormundin dargestellt werden. Interessant wäre es an dieser Stelle, den Jugendlichen nach seinen tatsächlichen Bedürfnissen zu fragen, um diese mit dem Blick der Vormundin zu vergleichen.

miteinander machen (vgl. B5: 47) und B6 beschreibt, dass es mehr Entspannung zwischen ihr und ihrem Mündel gibt, da sie besser voneinander wissen, wie die andere Person funktioniert. Dadurch ist das Verhältnis zueinander ein Stück weit familiärer geworden (vgl. B6: 108). Sie und ihr Mündel haben scheinbar auch gelernt klarer miteinander zu kommunizieren, insbesondere was die eigenen Bedürfnisse und Grenzen angeht. So beschreibt sie auch, dass sie sich anfänglich nicht getraut habe, zu sagen, wenn sie für irgendetwas keine Zeit hat. Inzwischen fällt ihr dies leichter und der Jugendliche nimmt sich mehr zurück, wenn er sieht, dass sie viel zu tun hat. (vgl. B6: 48). Allerdings wird gerade im Fall von B6 besonders deutlich, wie schwer es für die Vormünder*innen zu sein scheint, ihre Rolle klar zu definieren, da sie zwischen Begrifflichkeiten schwankt und sich auch immer wieder distanziert: *„also ich glaube das ist so, naja nicht freundschaftlicher aber oder familiärer vielleicht geworden, also das ist son bisschen wie zwischen, ja eher so familiär vielleicht, so wie, na kann ich ja nicht sagen wie.“* (B6: 108) Auch B3 beschreibt, wie sich die Beziehung in der Vormundschaft verändert und mit zunehmender Selbstständigkeit immer mehr auf Augenhöhe kommt und dadurch von einer funktionalen hin zu einer freundschaftlichen Beziehung entwickelt (vgl. B3:162). Für B1 ändert sich die Vormundschaft immer mehr vom betreuenden weg hin zu einem offenen Angebot (vgl. B1: 138).

Während der Kontakt anfänglich schwerpunktmäßig von den Vormünder*innen ausging, fangen einige der Jugendlichen im Laufe der Zeit an, sich zunehmend von sich aus zu melden bzw. Dinge anzusprechen. Die Beziehung zwischen Vormund*in und Mündel ist dabei in ihrer Rolle zwar ungeklärt, kann aber auch besondere Aspekte entwickeln. So ist B6 zum Beispiel verwundert darüber, dass sie sofort merkt, wenn ihr Mündel Sachen sagt, die nicht stimmen, was sie bei anderen Menschen nicht in der Form erlebt (vgl. B6: 112).

5.2.2 Rollen im Zusammenhang mit Aufgaben

B5 beschreibt, dass die Vormundschaft aus zwei Säulen besteht; der persönlichen, emotionalen Betreuung auf der einen Seite und der juristischen Vertretung auf der anderen Seite (vgl. B5:39). Diese Zweiteilung spiegelt sich auch in den anderen Interviews wieder. Ein besonderer Teil der juristischen Vertretung ist das Thema Aufenthaltssicherung, das in den meisten Fällen auch die Begleitung und Vertretung im Asylverfahren bedeutet. Wie im Kapitel 3 beschrieben, spielen Vormünder*innen im Asylverfahren nach der neusten Gesetzeslage eine besondere Rolle, da Minderjährige grundsätzlich im Asylverfahren von ihnen vertreten werden

müssen. Dies scheint auch die befragten Vormünder*innen besonders zu beschäftigen, da alle dies als einen besonders zentralen Punkt der Vormundschaft und häufig auch als besondere Herausforderung beschreiben.⁴¹ Im Zusammenhang mit der juristischen Vertretung betrachtet sich B5 als „Kämpferin für seine Rechte“ (B5: 39). Auch für B4 spielt die Achtung der Rechte ihres Mündels eine wichtige Rolle (vgl. B4: 44). Diese Thematik ist auch nicht unbedingt mit der Asylanhörung abgeschlossen, da zumindest für die Mündel von B2 und B4 ein ablehnender Bescheid kam und entsprechend ein Klageverfahren eingeleitet wurde.⁴² Da das Mündel von B2 mittlerweile volljährig ist, fällt die Begleitung und Vertretung im Klageverfahren zwar nicht mehr in ihren Aufgabenbereich, sie äußert jedoch, dass sie diese Thematik weiter mitverfolgt (vgl. B2: 106).

Ganz deutlich sehen sich die Befragten auch als eine Art Unterstützung bei der Integration der Jugendlichen. So beschreiben sie, dass sie ihrem Mündel kulturelle Eigenarten versuchen nahezubringen oder Vorgänge und Strukturen sowie die Funktionsweise der Institutionen in Deutschland zu vermitteln. B3 fokussiert sich dabei sehr auf das Thema Spracherwerb, was ihm auch große Sorgen bereitet, da die Jugendlichen nicht so schnell lernen, wie er erhofft hatte (vgl. B3: 84). B2 hat immer wieder versucht ihren Mündel an Gruppen mit deutschen Jugendlichen anzugliedern, wobei auch sie dabei den Spracherwerb mit im Blick hatte (vgl. B2: 76). B4 wiederum möchte ihren Mündel darin unterstützen, dass er es schafft einerseits seine Identität zu bewahren und andererseits es ihm aber trotzdem gelingt „*hier [zu] leben, ohne permanent anzuecken.*“ (B4: 56)

Besonders wichtig scheint auch das Thema Bildung zu sein. B5 und B6 kümmerten sich beispielsweise schon um die Schulplatzsuche, bevor sie überhaupt als Vormünder*innen bestellt waren. B4 und B5 initiierten einen Schulplatzwechsel und alle Befragten stehen in einem gewissen Kontakt mit der Schule. B1 möchte ihren Mündel gerne mehr beim Deutschlernen unterstützen (vgl. B1: 52) und B5 hilft auch mal bei den Hausaufgaben (vgl. B5: 47).

Weiter sehen die befragten Vormünder*innen ihre Rolle und Aufgabe als Unterstützer*in bezüglich der psychischen und emotionalen Stabilisierung, wobei sich B3

⁴¹ Obwohl nicht direkt danach gefragt wurde, nahm das Thema Asylverfahren (Vorbereitung und Begleitung, ggf. anschließendes Klageverfahren) in allen Interviews Raum ein. Es wurde deutlich, dass dies für alle Vormünder*innen ein besonderes Erlebnis war, was häufig auch als herausfordernd angesehen wurde.

⁴² Ein Teil der Befragten berichtete auch von positiven Ergebnissen, andere warteten zum Zeitpunkt des Interviews noch auf einen Bescheid.

überrascht äußert, dass diese Thematik bei seinen beiden Mündeln keine besondere Rolle gespielt hat (vgl. B3: 74). B2, B4 und B5 haben teilweise gemeinsam mit den Betreuer*innen der Jugendhilfeeinrichtung die Aufnahme einer Therapie für die Mündel in die Wege geleitet. B4, B5 und B6 betonen, dass sie durch Kontinuität und Verlässlichkeit ihren Mündeln Stabilität bieten möchten.

Nicht nur im Zusammenhang mit der emotionalen Stabilisierung, sehen sich alle Befragten als Ansprechperson für ihre Mündel an. Sie möchten eine kontinuierlich verfügbare Anlaufstelle für die Jugendlichen sein, die sie auch mal im Notfall schnell erreichen können und zu der sie kommen können, wenn sie mal ein Problem haben. B5 beschreibt, dass ihr Mündel zwar auch eine gute Beziehung zu seiner Betreuerin in der Jugendhilfeeinrichtung hat, dies jedoch ein professioneller Kontext ist, während es bei ihr ein privater ist (vgl. B5: 39). B3 und B4 grenzen dabei ihre Rolle klar von den Hauptamtlichen ab, da sie Ansprechperson sein wollen, wenn beispielsweise in der Einrichtung Schwierigkeiten auftreten. B4 bezieht sich dabei auf aktuelle Konflikte, die ihr Mündel mit einer Betreuerin in der Wohngruppe hat, wobei sie zum einem als Vertraute für ihn da sein möchte, zum anderen aber auch Gespräche für ihn führt (vgl. B4: 54). B3 beschreibt den Unterschied folgendermaßen: *„dass er noch sozusagen noch ne zusätzliche Ressource (.) an der Hand hat, die er dann auch nutzen kann. Und (...) eben auch klar ist, dass die, dass die Person das nicht aus professionellen Gründen macht, sondern dass das einfach ne ehrenamtliche Geschichte ist und dass man die sozusagen nutzen kann, wenn es irgendwie ein Problem gibt.“* (B3: 72)

5.2.3 Herausforderung und Verantwortung

Wie bereits im Theorieteil dieser Arbeit erwähnt, ist die ehrenamtliche Vormundschaft in ihren Anforderungen und Herausforderungen durchaus von anderen ehrenamtlichen oder freiwilligen Tätigkeiten zu unterscheiden und bringt besondere Anforderungen mit sich. In den Interviews verdeutlicht sich dies insbesondere an den Aspekten Zeit und Verantwortung.

B5 bringt diese Abgrenzung zu anderen Ehrenamtlichen gut auf den Punkt: *„in ne Notunterkunft sind glaub ich viele Menschen gegangen, die das Gefühl hatten, wir müssen mal helfen oder ‘n bisschen Essen verteilen [...] oder Kleider irgendwo verteilen oder Klamotten spenden. Das haben ja 80% der Bevölkerung gemacht, aber dieses Gefühl, da ein bisschen wirklich Verantwortung zu übernehmen und dass bekommst du ja von allen Seiten ja vermittelt, wenn du diese Tätigkeit beginnst, nicht zuletzt bei der Bestallungsurkundenübergabe, was wirklich wie Heiraten ist.“* (B5: 51)

Bezüglich der Verantwortung aber auch den Herausforderungen benennen alle Befragten das Asylverfahren, das zum einem zeitintensiv ist aber auch emotional durchaus beanspruchend zu sein scheint. Nicht nur das Mündel muss vorbereitet werden, sondern für die Vormünder*innen selber ist dies in der Regel eine wenig vertraute Thematik. Gleichzeitig ist ihnen klar, dass sie hier eine große Verantwortung haben. So beschreibt B6, dass ihr während der Anhörung, die in diesem Fall nicht gut gelaufen ist, bewusst wurde, welche große Verantwortung sie hat (vgl. B6: 38). B5 wiederum beschreibt, wie schwierig es ist, dem Jugendlichen eine Stütze zu sein, wenn man selber nicht weiß, was zu erwarten ist: *„Das war wirklich ne schwierige Zeit für ihn und das fand ich auch schwierig, nä, ihn da zu stützen, selber nicht wissend was ihn erwartet und es ist ja so, [...] er wartet bis heute auf nen Bescheid und [...] das find ich immer wieder das Schwierige, ihn da sozusagen Zuversicht zu vermitteln und mal, das weiß einfach keiner, ob er wirklich zuversichtlich sein kann.“* (B5: 100)

Die Verantwortung zeigt sich auch darin, dass die Mehrheit der Befragten deutlich betont, dass man die Vormundschaft nicht einfach beenden kann, wenn es einem aus irgendwelchen Gründen nicht mehr passend erscheint. So äußert beispielsweise B6, dass sie es nicht mit sich vereinbaren könnte, einfach wieder aufzuhören, weil es gerade zu viel wird (vgl. B6: 124). B3 geht in eine ähnliche Richtung, indem er berichtet, dass er die Durchführung der Vormundschaft zwischenzeitlich als anstrengend empfunden hat, da er beruflich viel unterwegs war und auch Zeit für seine Familie benötigte. In der Zeit hat er eher aus Pflichtgefühl die Vormundschaft weitergeführt (vgl. B3: 110).⁴⁵ Überforderung wird als kontraproduktiv angesehen. Ehrenamtlichen können nicht alles wissen und werden auch mal stark herausgefordert. Von daher ist für sie Unterstützung notwendig und mehrheitlich benennen sie, dass es wichtig ist, sich Hilfe zu holen. Eine besondere Rolle spielt für alle dabei die Anbindung an die Netzwerke, wo sie zum einem Ansprechpersonen haben, die bei Schwierigkeiten weiterhelfen. Zum anderen empfinden einige der Befragten auch den Austausch mit anderen ehrenamtlichen Vormünder*innen im Rahmen der Netzwerke als hilfreich.

⁴⁵ B3 ist in seinen Äußerungen allerdings auch durchaus ambivalent, da er neben dem Anspruch die eingegangene Verpflichtung ernst zu nehmen, andererseits auch äußert, dass man eine Vormundschaft auch einfach wieder zurückgeben kann, wenn sie nicht gut läuft. (vgl. B3: 186).

Eine besondere Herausforderung stellten für B2 zwei Krisen dar, in die ihr Mündel geriet, die mit Suizidgefahr und Krankenhausaufenthalt einhergingen. B2 vermutet, dass es sich um Retraumatisierungen handelte. Diese Situationen haben sie nicht nur zeitlich, sondern auch emotional stark gefordert (vgl. B2: 44/48).

Was von allen als Besonderheit der ehrenamtlichen Vormundschaft benannt wird, ist die Tatsache, sich mit der Vormundschaft über einen längeren Zeitraum sowohl zeitlich als auch räumlich zu binden. Es wird als schwierig erachtet, beruflich viel unterwegs zu sein und auch ein anstehender längerer Auslandsaufenthalt wird als Hindernis angesehen. B6 berichtet, dass sie den Gedanken an einen längeren Auslandsaufenthalt aufgrund der Vormundschaft verworfen hat (vgl. B6: 120) und B3 beschreibt, dass er es als besonders stressig empfunden hat, als er zeitweise beruflich viel außerhalb Berlins unterwegs war (vgl. B3: 158). Klar ist für alle Befragten, dass die Rolle einer*ines ehrenamtlichen Vormundin*Vormundes sich nicht auf die juristische Vertretung beschränken sollte, sondern auch die persönliche Beziehung zum Mündel wichtig ist und entsprechend dafür Zeit sein sollte: *„jemand, der ganz wenig Zeit hat, sollte es einfach nicht machen. Also, wenn’s dort drum geht dies rechtlich notwendigen zwei Stunden pro, ich weiß nicht was, ein Monat oder zwei Monate zu verbringen, dann macht das kein Sinn. Also, man muss da schon ein bisschen (..) sozusagen (...) die Möglichkeit haben, den Jugendlichen auch zu treffen.“* (B3: 100)

5.2.4 Einzelvormünder*innen und die Jugendhilfe

Eine weitere Ebene der Rollenklärung finde zwischen den Vormünder*innen und den Betreuer*innen der Jugendhilfe statt. Die Herausforderung dessen wird bereits an dem Punkt deutlich, dass einem Teil der Interviewten die Bedeutung und die Rolle der Jugendhilfe anfänglich nicht klar war. Beispielsweise beschreibt B3: *„mir war nicht bewusst, wie die Sozialhilfe oder die Jugendhilfe da eigentlich, was die für ne Bedeutung hat für die Jugendlichen. Also die sind dann noch mal viel viel NÄHER dran, weil sie ja diesen ganzen Wohnkontext noch mal mit betreuen und so. Und dann halt auch so diese ganzen pädagogischen Aspekte noch mal abfedern.“* (B3: 76) Andererseits wird von einigen der Befragten aber auch vermutet, dass auch die Betreuer*innen ihre Rolle als ehrenamtliche Vormund*in nicht richtig einordnen können bzw. die Zusammenarbeit mit engagierten ehrenamtlichen Vormünder*innen neu für sie ist. So wurde B4 aus der Notunterkunft, wo ihr Mündel zunächst noch lebte, berichtet, dass sie bisher nur mit Amtsvormünder*innen zu tun hatten und da diese zu dem Zeitpunkt stark überfordert waren, ihnen freie Hand gelassen hatten: *„Und plötzlich sind da Leute, die sich einmischen. Und das ist für die komplett ungewohnt.“* (B4: 92) B3

hinterfragt auch, ob die Mitarbeiter*innen überhaupt qualifiziert sind für die Arbeit mit geflüchteten Jugendlichen: *„Aber ich hab auch den Eindruck, dass die Leute, die mit ihm, die mit den Jugendlichen arbeiten, da auch jetzt nicht besonders dafür ausgebildet sind. [...] Ich glaube diese Flüchtlingssituation ist auch jetzt für die Jugendhilfen auch so sozusagen den Jugendhilfeorganisationen ne neue Situation auch noch mal.“* (B3: 86)

Es scheint also so zu sein, dass zwei Parteien (Vormünder*innen und Betreuer*innen) aufeinanderstoßen, die zumindest zum Teil eigentlich nicht wissen, was die Rolle und Aufgabe des jeweils anderen ist. Dies führte in der Folge bei einem Teil der Befragten auch zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit oder zumindest zu gegenseitiger Skepsis. Festzuhalten ist jedoch, dass trotz Schwierigkeiten, die Befragten auch Achtung gegenüber den Akteuren der Jugendhilfe haben und sich einige der Befragten auch sehr positiv äußern und scheinbar einen guten Weg in der Zusammenarbeit gefunden haben. Eindeutig ist jedoch auch, dass die Vormünder*innen, die ihre Mündel noch in den damals existenten temporären Unterkünften kennengelernt haben, mit den Mitarbeiter*innen dieser Einrichtungen besonders schlechte Erfahrungen gemacht haben. B4 beschreibt beispielsweise eine Situation, wo ihr Mündel, ohne dass sie informiert wurde, aufgrund einer Prügelei in eine andere Unterkunft verlegt wurde (vgl. B4: 94). B6 hat selber als Ehrenamtliche, in einer Notunterkunft freiwillig geholfen, und hat bereits dort als Freiwillige schlechte Erfahrungen mit den hauptamtlich Tätigen gemacht.⁴⁴ Da diese Einrichtung dann geschlossen wurde, wurde ihr Mündel in eine andere Notunterkunft verlegt, wo man ihr nicht erlaubt hat, Aufgaben zu übernehmen. In Folge dessen ist sie zunächst mit großer Skepsis den Mitarbeiter*innen der späteren Wohngruppe ihres Mündels begegnet (vgl. B6: 44). B5 beschreibt wiederum, dass der Kontakt mit den Mitarbeiter*innen nach einem Leitungs- und Betreuer*innenwechsel besonders schwierig wurde, was dazu führte, dass sie dort nicht mehr hingegangen ist und ihren Mündel nur noch außerhalb getroffen hat (vgl. B5: 31).

So extreme Erfahrungen wie mit den Mitarbeiter*innen der temporären Unterkünfte, machen die befragten ehrenamtlichen Vormünder*innen mit den Betreuer*innen der Wohngruppen ihrer Mündel nicht. Wenn es Schwierigkeiten gibt, bezieht sich

⁴⁴ B6 berichtete im Rahmen des Interviews davon, dass sie mit anderen Ehrenamtlichen zusammen zunächst die Unterkunft aufgebaut haben, diese dann aber von einem Träger übernommen wurde, der auch Hauptamtliche eingestellt hat und in Folge dessen die Ehrenamtlichen zurückgedrängt wurden (vgl. B6: 16).

dies eher auf die Frage der Aufgabenverteilung. Eindeutige Klärungen desbezüglich fand für die meisten befragten Vormünder*innen nicht statt, sondern diese wurden meistens von Fall zu Fall vorgenommen. Als wichtig empfinden alle einen guten Austausch und offene Absprachen mit den Betreuer*innen. Dort wo er gut funktioniert, sind auch die ehrenamtlichen Vormünder*innen mit der Zusammenarbeit zufrieden und konnten teilweise ein gutes Verhältnis zu den Betreuer*innen entwickeln.

B1, B3 und B5 beschreiben die Betreuungssituation als ein Dreieck: Betreuer*in – Vormund*in – dritte Akteur*innen (B5 bezieht sich hier auf den Jugendlichen, B3 auf das Jugendamt und B1 auf die Schule). Bei B2 und B5 scheint die Aufgabenverteilung am klarsten zu sein. Beispielsweise haben beide die allgemeine Gesundheitsfürsorge an die jeweilige Einrichtung mittels Vollmachten ausgegliedert. B5 beschreibt jedoch auch, dass es dabei eine Durchlässigkeit gibt und potentiell beide an allen Themen dran sind (vgl. B5: 77). Entsprechend ist sie auch mal bereit die Begleitung zu einem Arzttermin mit zu übernehmen, wenn die Betreuerin es zeitlich nicht schafft (vgl. B5:75). B2 äußert sich in ähnlicher Weise (vgl. B2: 88). B3 und B4 grenzen sich mit am stärksten ab. Beide sehen den Schwerpunkt ihrer Aufgaben in der persönlichen Betreuung sowie der juristischen Vertretung, der Begleitung der Termine, wo die Anwesenheit der Vormünder*innen zwingend notwendig ist. B3 formuliert dies folgendermaßen: *„Einmal hab ich auch gesagt, ich bin hier der Ehrenamtliche, ich mache die Dinge, die Spaß machen ((lacht)) Und ich werde nicht dafür gezahlt und wir müssen da gemeinsam irgendwie Lösungen finden.“* (B3: 140) Beide haben aber auch das Gefühl, dass die Betreuer*innen möchten, dass sie sich als Vormund*in um alles bzw. um mehr kümmern, was beide jedoch schwierig finden, da sie selber berufstätig sind und wie die Aussage von B3 verdeutlicht, die Bezahlung sowie der berufliche Auftrag der Betreuer*innen ein Unterschied darstellt. Dies verdeutlicht auch die folgende Aussage von B4: *„Also manchmal hab ich den Eindruck, als ob die gerne hätten, dass ich mich komplett um alles kümmere. Also um jeden Arzttermin, um jedes sonst wie. Und das ist, sag ich auch immer ganz klar: Nee Leute, dafür habt ihr den Auftrag.“* (B4: 96) Interessant ist, dass B6 die Situation genau andersherum beschreibt und die Betreuer*innen mittlerweile als eine Art Entlastung und Unterstützung für sich ansieht, da diese jetzt auch Aufgaben und Termine übernehmen, die sie übernommen hatte, als ihr Mündel noch in der Notunterkunft war. Aufgrund ihrer schlechten Erfahrungen, hätte sie anfänglich auch einige Dinge nicht mit den Betreuer*innen der Einrichtung thematisiert, da sie unsicher war wie diese damit umgehen würden (vgl. B6:86). Sie

beschreibt auch, dass die Betreuer*innen von ihrer besonderen Rolle im Leben ihres Mündels profitieren. Dadurch, dass sie ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zu ihm hat, wenden sich die Betreuer*innen an sie, wenn der Eindruck besteht, dass es dem Jugendlichen beispielsweise nicht gut geht (vgl. B6: 50). B6 scheint auch häufiger eine ähnliche Sicht wie die Betreuer*innen zu vertreten. Für ihren Mündel sei es wiederum „komisch“, wenn sie die Position der Betreuer*innen einnimmt und nicht seine (vgl. B6: 60). Bei B1 ist die Aufgabenteilung unproblematisch und wird immer von Fall zu Fall entschieden.

Es wird also deutlich, dass die Aufgabenklärung bei jedem Befragten sehr unterschiedlich ausfällt und auch Vorstellungen diesbezüglich differieren. Da es scheinbar nicht grundsätzlich eine Klärung darüber gibt, kann es wie bei B3 und B4 natürlich dazu führen, dass es hier gewisse Differenzen zwischen ihnen und den Betreuer*innen geben kann. Dass die Vorstellungen bezüglich der Übernahme von Aufgaben so unterschiedlich sind, ist nicht verwunderlich: Zum einem gibt es keine klaren Vorgaben diesbezüglich, zum anderen befinden die Ehrenamtlichen sich in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen. B1 hat als Rentnerin wahrscheinlich ganz andere zeitliche Möglichkeiten, als B3, der Vollzeit arbeitet und zusätzlich kleine Kinder hat.

Von richtig großen Problemen in der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen wird, abgesehen von denen bezüglich der Notunterkünfte, nicht berichtet. Bei B3 scheint es, als wäre er mit der Betreuung in der Einrichtung seines ersten Mündels nicht sehr zufrieden gewesen und findet, dass die Unterbringung nicht jugendgerecht war. Er konkretisiert seine Kritik an der Einrichtung jedoch nicht weiter (vgl. B3: 16). Vielmals wünschen sich die Befragten, dass die Betreuer*innen den Jugendlichen gegenüber bestimmter auftreten. Einige Schwierigkeiten scheint es in der Zusammenarbeit von B4 und den Betreuer*innen der Einrichtung zu geben. Sie hat den Eindruck, dass ihr Mündel für die Betreuer*innen nur einer von vielen ist, manche Sachen untergehen und ihr Mündel nicht zu seinem Recht kommt (vgl. B4: 44). Sehr viel berichtet sie auch von Konflikten zwischen ihrem Mündel und einer Betreuerin. Sie wollte gerne eine Klärung dessen herbeiführen und hat um ein Gespräch gebeten, das seitens der Einrichtung immer wieder aus unterschiedlichen Gründen verschoben wird (vgl. B4: 90). Sie äußert jedoch auch Unsicherheit, wie fordernd sie der Einrichtung auftreten kann und überlegt dort mal „mehr auf den Tisch zu hauen“ (vgl. B4: 44).

5.2.5 Wert der Vormundschaft

Aus den Interviews wird deutlich, dass es nicht einfach bei der ursprünglichen Motivation der befragten ehrenamtlichen Vormünder*innen bleibt, sondern die Vormundschaft auch noch weiteren Wert für sie hat, was dazu führt, dass sie diese Tätigkeit gerne durchführen

Ausnahmelos alle Befragten empfinden die Vormundschaft als eine gute Erfahrung für sich selber und ziehen viel aus ihr. Insbesondere B3, B4 und B5 betonen, dass sie viel Glück mit ihrem Mündel gehabt haben. Zwischen den Vormünder*innen und den Mündeln hat sich eine soziale Beziehung entwickelt, die über den Vormundschaftsgedanken hinausgeht. B1 zum Beispiel beschreibt, dass sie ihren Mündel einfach gern hat und er ein bisschen wie ein Enkelkind ist (vgl. B1: 146), B3 benennt die beiden Mündel als wichtige soziale Kontakte für ihn und seine Frau. Auch B5 äußert über ihr Mündel: *„dass ich jetzt in diesem Fall besonders großes Glück hab, eben nen Menschen kennenzulernen den ich sehr gerne kennenlerne und den ich jetzt als Freund glaub ich in meinem Leben behalten werde.“* (B5: 110)

Eine besondere Relevanz hat es für die Befragten, dass sie in einen so engen Kontakt mit einer Einzelperson gekommen sind, woraus sie viel für sich ziehen können, wie beispielsweise diese Aussage von B2 verdeutlicht: *„Die wichtigste Erfahrung, dass ich über dieses Schicksal viel erfahren hab, über diese ganze Situation, also wirklich auch son persönliches Schicksal, was man sonst als Außenstehender, klar sieht man die Nachrichten und Dokumentation, aber du hast nie son komplettes Einzelschicksal, es so detailliert von ner Person und so emotional. Das fand ich sehr, das fand ich schon sehr (..) ein großen Gewinn für mich.“* (B2: 94) Auch B6 äußert, dass sie unter anderen Umständen eine Person wie ihren Mündel wahrscheinlich nicht kennengelernt hätte (vgl. B6: 116). Bei ihr kommt noch hinzu, dass sie durch ihre freiwillige Tätigkeit in der Notunterkunft Erfahrungen teilt, die andere Menschen in ihrem sozialen Umfeld nicht nachvollziehen können und dadurch eine starke Verbundenheit zu ihrem Mündel hat (vgl. B6: 74).

Neben dem Wert, den der dazugewonnene Sozialkontakt mit sich bringt, wird seitens der Befragten betont, dass sie eigene Lernerfahrungen durch die Vormundschaft gemacht haben, die durchweg als positiv und bereichernd angesehen werden. Benannt wird hier vorrangig der Umgang mit Behörden und die Aneignung von Wissen über verschiedene Institutionen und die Thematik um Geflüchtete allgemein. B3 betont besonders, dass er nicht nur über die Situation in den Herkunftsländern viel gelernt hat, sondern auch über die Realität von Geflüchteten in Berlin (vgl. B3: 170) und B1 hat politisch viel dazu gelernt, dadurch dass sie angeregt wurde sich

sachkundig zu machen (vgl. B1: 150). B2, B3 und B6, die (noch) keine Kinder bzw. noch sehr kleine Kinder haben, beschreiben zusätzlich, dass sie gelernt hätten, wie man mit Jugendlichen umgeht. B4 und B6 haben Lernerfahrungen gemacht, die sie für sich persönlich nutzen können. B4 hat gelernt offen zu sein und weniger zu werten, was ihr insbesondere auch beruflich hilft (vgl. B4: 60). B6 wiederum zieht viel daraus, dass sie gelernt hat, mit Situationen umzugehen, die nicht nach Plan verlaufen: *„Man kann zwar sich überlegen, wie etwas laufen sollten, aber wenn's nicht so läuft geht's auch weiter. [...] Das ist auf jeden Fall eine sehr wichtige Sache, die glaub ich auch so generell mir noch oft helfen würde, also auch in anderen Kontexten.“* (B6: 102)

Weiterhin wird von mehreren Befragten von persönlicher Weiterentwicklung berichtet und dass sie durch den Kontakt mit ihrem Mündel ihren eigenen Horizont erweitern konnten. B5 beschreibt, dass sie durch ihr Mündel mit ihren eigenen kulturellen Erwartungen konfrontiert wurde und gelernt hat, dass ihre Lebensweise nicht das Einzige ist, sondern dass es verschiedene Wahrheiten, und unterschiedliche Formen Dinge zu sehen gibt (vgl. B5: 98). Ähnlich äußert sich auch B4, wenn sie sagt, dass sie gelernt hat: *„dass das was ich weiß und kann, eben nicht das Einzige ist.“* (B4: 60) Auch B6 geht in ihren Beschreibungen in eine ähnliche Richtung, beschreibt jedoch auch, dass sich durch einen Perspektivwechsel ihr eigenes Verhältnis zu Deutschland verändert hat: *„[...] mein Verhältnis zu, das klingt 'n bisschen pathetisch, aber fast so zu dem Land, in dem ich aufgewachsen bin, hab ich, also und das sehe ich jetzt noch mal aus ner ganz anderen Perspektive, weil man halt eine Person, die neu hier angekommen und vorher nicht hier war so intensiv begleitet und auch teilweise so deren Sichtweise annimmt dadurch. Das hat mir, also noch mal echt, noch mal mein Verhältnis zu ganz vielen Sachen total verändert oder auch wie man, was man für so gegeben nimmt.“* (B6: 116)

Für B2 ist es besonders wichtig, dass sie die Vormundschaft wirklich bis zum Ende durchgezogen hat. Ob sie zwischendurch mal Zweifel hatte oder über einen Abbruch nachgedacht hat erwähnt sie nicht. Vorstellbar wäre jedoch, dass ihre Äußerung darauf zurückzuführen ist, dass die Vormundschaft nicht so reibungslos verlief, wie bei den anderen Befragten. Zum einem wurde sie durch zwei Krisen ihres Mündels stark gefordert, zum anderen hat sie zu ihrem Mündel auch keine so enge Bindung entwickelt, wie sie sich gewünscht hat und wie es auch bei den anderen Befragten der Fall war. B2 denkt auch, dass sie eine gewisse Vorbildfunktion für andere Menschen hat. So haben Personen, denen sie von der Vormundschaft erzählt hat,

sich daraufhin auch informiert und überlegt eine solche Tätigkeit aufzunehmen (vgl. B2: 108).

Insgesamt scheint der Kontakt mit den Jugendlichen für die Befragten positiv zu sein. Sie beschreiben, dass sie viel zurück bekommen, dass es sie glücklich macht zu sehen, wie sich ihre Mündel entwickeln und das sie Dankbarkeit erfahren. So antwortet B5 auf die Frage, welchen Wert die Vormundschaft für sie hat: *„das Gefühl ein guter Mensch zu sein ((lacht)). Tatsächlich ist es so, dass das durch das (..) durch die Dankbarkeit, die ich von ihm bekomme und dieses Gefühl, ich tue was Gutes, weil wenn ich's nicht täte, dann täte es niemand und [...] was würde das mit ihm machen, das gibt mir schon nen sehr gutes Gefühl.“* (B5: 110)

5.3 Ausblick auf das Ende der Vormundschaft

Regulär endet die Vormundschaft mit der Volljährigkeit des*der Jugendlichen. Wie im Kapitel 3 dargestellt, muss im Falle der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft die Beziehung zwischen dem*der Vormund*in mit dem Ende der Vormundschaft jedoch nicht ebenfalls enden. Dies wird auch in den geführten Interviews bestätigt. Ausnahmslos alle Befragten wollen mit den Jugendlichen im Kontakt bleiben und sie auch nach Volljährigkeit weiter unterstützen. Hintergrund dabei ist die bereits beschriebene soziale Beziehung, die zwischen den Vormünder*innen und den Jugendlichen besteht, die eindeutig über den formellen Charakter hinausgeht. B2 hat sich gemeinsam mit ihrem ehemaligen Mündel an ein Mentor*innenprogramm des Vormundschaftsnetzwerkes, das sie begleitet hat, angeschlossen. Dadurch erhofft sie für sich und den jungen Menschen weiterhin Unterstützung, beispielsweise wenn es irgendwann um Themen wie Ausbildungsplatz- oder Wohnungssuche geht (vgl. B2: 48).

Die Vormünder*innen wünschen sich alle, dass die Jugendlichen erfolgreich eine Ausbildung abschließen, eine Bleibeperspektive und ein selbstbestimmtes Leben entwickeln können. Auch persönliches Glück wünschen sich die Vormünder*innen für ihre Mündel und nennen in dem Zusammenhang Wünsche wie, dass sich das Mündel beispielweise verliebt und später eine Familie gründet. B1 möchte, dass ihr Mündel gut vorbereitet ist, auch im Falle einer möglichen Rückkehr in sein Heimatland: *„Wenn er dann wirklich zurück muss, oder auch freiwillig zurück geht, wir wissen ja auch nicht, wie sich die politische Lage entwickelt, dann hat er ein abgeschlossenen Beruf und ich denke, das wird ihm das Leben erleichtern. Vielleicht kann er ja auch hierbleiben. Das wird sich entscheiden. Das muss man sehen. Aber das hat für mich jetzt erstmal wirklich Vorrang, Schule und Berufsausbildung.“* (B1: 96)

Die Volljährigkeit, die oft einige Zeit später auch das Verlassen der Jugendhilfe bedeutet, bringt für die Vormünder*innen aber auch Sorgen mit sich. B3 sorgt sich, ob die Jugendlichen in der Jugendhilfe wirklich gut auf die Selbstständigkeit vorbereitet werden: *„Bei dem einen Jugendlichen, ist es jetzt okay, der ist jetzt (unv.), hat den Übergang gut geschafft, aber die haben natürlich schon so diesen Übergang von, die gehen aus der Jugendhilfe raus und dann gehen sie in die, ins restliche Leben und ich glaub für viele wird das schwer werden.“* (B3: 150) Auch B6 sieht, dass der Übergang von der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit nicht ganz einfach ist und bezieht sich dabei auf den älteren Bruder ihres Mündels, der nach Beendigung der Jugendhilfe noch viel Unterstützung von ihr erhält (vgl. B6: 118). B5 geht davon aus, dass sich nicht fundamental etwas ändern wird, abgesehen davon, dass sie juristisch nicht mehr zuständig ist (vgl. B5: 112). Diesen Gedanken bestätigt auch B2, wenn sie sagt, dass der Jugendliche trotz der Volljährigkeit eigentlich noch ein Kind ist und insbesondere von Behördenangelegenheiten überfordert ist (vgl. B2: 76) und meint, dass der Prozess mit der Volljährigkeit eigentlich noch nicht vorbei ist: *„Das wird eben einfach nur so festgelegt, mit 18 bist du eben dann volljährig, aber eigentlich ist ja noch genauso wie mit 17. Nä, also (.) da laufen die Sachen ja trotzdem weiter.“* (B2: 104)

5.3.1 Rolle der Vormünder*innen nach Volljährigkeit des Mündels

Auch wenn prinzipiell von den Befragten davon ausgegangen wird, dass hauptsächlich der juristische Rahmen der Vormundschaft wegfällt und sonst die Unterstützung weiterläuft, so nehmen sie doch an, dass sich ihre Rolle und auch ihre Beziehung zumindest langfristig ändern wird. B2 und B3 befinden sich bereits in der Situation, dass das Mündel volljährig ist und können entsprechend beschreiben, was sich damit verändert hat, aber auch die anderen Befragten stellen hierzu Vermutungen an.

B2 beschreibt, dass der Kontakt mit der Volljährigkeit ihres Mündels in der Quantität zurückgegangen ist. Ihr ist es aber wichtig zu wissen, wie es bei ihm weitergeht und sie steht deswegen nach wie vor mit ihm im Kontakt und ist auch mit seinem Betreuer weiterhin im Austausch. Der Kontakt geht nach wie vor eher von ihr aus (vgl. B2: 48). Sie sieht ihre Rolle weiterhin als Ansprechperson, auf die der junge Mensch noch mal in Notsituationen zurückgreifen kann (vgl. B2: 76). B2 denkt, dass es auch normal ist, dass der Kontakt zurückgegangen ist, weil auch ihr Mündel immer erwachsener wird (vgl. B2: 70). Auch B3 und seine Frau haben weiterhin Kontakt mit ihrem ehemaligen Mündel und möchten es bei dem zweiten Jugendlichen, den sie betreuen, auch so handhaben. B3 beschreibt ebenso wie B2, dass die Jugendlichen immer selbstständiger werden und dadurch immer weniger ihn als

Ressource nutzen. Er sieht sich eher als einen älteren Freund bzw. als „*Person zu der man mal gehen kann, wenn irgendwas ist*“ (vgl. B3: 176). Sein Wunsch ist es, längerfristig den losen Kontakt beizubehalten und mehr noch in die freundschaftliche Rolle hineinzukommen (vgl. B3: 196).

Die Mündel von B1 und B6 stehen kurz vor der Volljährigkeit. B6 äußert sich in ähnlicher Weise wie B3: Sie denkt, dass er in den nächsten beiden Jahren zwar noch viel „Betreuung“ benötigt, wünscht sich aber, dass er sich sein eigenes Leben aufbaut, indem er selber entscheiden kann. Sie möchte in seinem Leben noch eine Rolle spielen, aber keine so essentielle, die an den Vormundschaftskontakt geknüpft ist, sondern sich eher in einen familiären oder freundschaftlichen Kontext bewegt (vgl. B6: 118). B1 möchte mit dem Jugendlichen so lange im Kontakt bleiben wie er das möchte. Für sie gehört er jetzt ein Stück weit zur Familie (vgl. B1: 162). Wie auch B3 möchte sie eine Anlaufstelle für ihn bleiben, insbesondere auch dann, wenn er die Jugendhilfe irgendwann verlässt: *„egal wie alt er ist und egal worum es sich handelt. Ich werde ihm vielleicht nicht immer helfen können. Aber auf jeden Fall kann er immer erstmal kommen und dann können wir gucken.“* (B1: 98)

Bei den Mündeln von B4 und B5 dauert es noch etwas, bis diese volljährig werden, dennoch ist für beide ziemlich klar, dass zum einem die soziale Beziehung zwischen ihnen bestehen bleibt und zum anderen sie die jungen Menschen dann noch weiter betreuen werden. B5 bezieht sich dabei vorrangig auf die soziale Beziehung zu ihrem Mündel, die über das Formelle und das tatsächliche Mandat hinausgeht (vgl. B5: 112). B4 betont stark, dass für ihren Mündel weiterhin das Angebot steht, dass er mit „*Sachen*“ zu ihr kommen kann. Stärker noch als B1 betont sie, dass sie ihren Mündel als zur Familie zugehörig empfindet. Dies wird an der folgenden Äußerung, die sie aus einem Gespräch mit dem Jugendlichen wiedergibt, besonders deutlich: *„Du unterschreibst dann halt die Sachen selber, aber ich werd für dich da sein, nä. Guck mal du bist jetzt bei uns in der Familie. [...] Du gehörst bei uns dazu. Das ist ne Wahlfamilie und da bist du Teil, solange du Teil sein möchtest.“* (B4: 110)

5.3.2 Rückblick

Rückblickend sind die befragten Vormünder*innen mit dem (bisherigen) Verlauf der Vormundschaft zufrieden und, haben wenig Punkte, die sie im Nachhinein anders gehandhabt hätten. So überlegt B1, ob sie sich mehr um die schulische Unterstützung hätte kümmern sollen (vgl. B1: 156) und B3 stellt die Überlegung an, dass es gut gewesen wäre, mit der Einrichtung von Anfang an eine Klärung der Rollen vorzunehmen und feste Regelmäßigkeiten für gegenseitigen Informations-

austausch zu definieren⁴⁵ (vgl. B3: 188). B5 überlegt, dass sie hartnäckiger und unterschiedener bei der Wohnungs- und Schulplatzsuche hätte sein können. Da sie zu dem Zeitpunkt noch nicht als Vormundin bestellt war, hat sie sich das aber nicht getraut (vgl. B5: 120). B4 und B6 hätten sich im Nachhinein besser auf einige Situationen vorbereitet bzw. besser vorinformiert. B6 denkt, es wäre gut gewesen, sich über die eigenen Rechte und die Rechte des Mündels besser zu informieren (vgl. B4: 126 / B6: 128).

B2 äußert, dass sie trotz der Tatsache, dass der Kontakt zwischen ihr und ihrem Mündel nicht so intensiv geworden ist, sie insgesamt positiv auf die Vormundschaft zurückblickt und ist besonders froh darüber, dass sie die erwähnten Krisen mit ihrem Mündel erfolgreich bewältigt hat: *Also das find ich gut, dass wir das so zusammen durchgestanden haben.*“ (B2: 104)

Auch B6 äußert sich positiv zum Verlauf der Vormundschaft. Sie denkt zwar, dass es Dinge gibt, die sie hätte anders machen können, ist jedoch zufrieden mit der Situation zum Zeitpunkt des Interviews: *„Wenn ich was anders gemacht hätte, würde es jetzt nicht so sein, wie es ist und ich find’s eigentlich so wie’s jetzt läuft ganz gut. [...] also klar hätte ich [...] ganz viele Sachen glaub ich anders machen können, aber es ist jetzt nichts total falsch gelaufen, also hab ich zumindest das Gefühl, deswegen ist es okay.“* (B6: 128)

5.3.3 Übernahme einer neuen Vormundschaft

Aus den positiven Verläufen und Rückblicken der Befragten, ließe sich leicht schlussfolgern, dass die Befragten weiterhin als Vormund*in tätig sein wollen und eine neue Vormundschaft übernehmen würden. Eine konkrete Überlegung in die Richtung äußert jedoch nur B1, die auch noch einen Schritt weitergeht und sich vorstellen kann, ein Mündel zu übernehmen, das mehr Schwierigkeiten als ihr derzeitiges hat (vgl. B1: 144). Alle anderen Befragten schließen nicht aus, irgendwann wieder als Vormund*in tätig zu sein, können es sich in der derzeitigen Situation aber nicht vorstellen. Dabei sind insbesondere zwei Aspekte relevant: Zum einen spielt bei mehreren der Befragten eine Veränderung der persönlichen Lebenssituation eine Rolle, zum anderen beziehen sich mehrere auf die oben beschriebene Tatsache, dass sie ihr aktuelles Mündel auch mit dessen Volljährigkeit weiterbetreuen werden.

B4 äußert beispielsweise, dass sie sich generell schon vorstellen kann, erneut eine Vormundschaft zu übernehmen, ist aber derzeit mit ihrem einen Mündel und ihrem

⁴⁵ Diese Äußerung macht B3 relativ zum Ende des Interviews. Es besteht der Anschein, als hätten Teile des Interviews ihn zu diesem Gedanken bewegt.

Patenkind voll ausgelastet (vgl. B4: 118). Aufgrund ihrer bereits erwähnten Offenheit gegenüber verschiedenen Formen des Engagements, kann sie sich aber auch vorstellen, sich noch mal in einem anderen Bereich zu engagieren (vgl. B4: 122). Für B2 und B3 steht die veränderte familiäre Situation zunächst einmal im Vordergrund. So hat B3 in den vergangenen Jahren Kinder bekommen und ihm fehlt die Zeit, um einer Vormundschaft gerecht zu werden (vgl. B3: 180). B2 steht kurz vor der Geburt des ersten Kindes und macht die Übernahmen einer neuen Vormundschaft von der Entwicklung ihrer persönlichen Situation abhängig. Grundsätzlich ist sie dem aber nicht abgeneigt, da sie nun die Abläufe der Vormundschaft kennt und möchte auch insgesamt weiterhin ehrenamtlich oder freiwillig tätig sein (vgl. B2: 110).

Bei B5 und B6 spielen sowohl die persönliche Lebenssituation als auch die Situation mit ihrem Mündel eine Rolle. B6 beschreibt, dass sie es komisch finden würde, wenn sie gleich wieder ein neues Mündel hätte und denkt, dass dies auch mit der persönlichen Beziehung zusammenhängt, die in ihrem Fall vor dem eigentlichen Vormundschaftsgedanken stand: *„Mir würde das vielleicht komisch vorkommen wie so, so jetzt der Nächste und Nächste, so wie son Abarbeiten. Ich weiß nicht also, es liegt vielleicht auch eben daran, dass das ja bei uns eher so von, wir haben uns, wir kannten uns und dann hab ich gesagt: Okay ich mach das. Also ne persönliche Beziehung am Anfang war und nicht dieser Vormundschaftsgedanke an sich zuerst.“* (B6: 120) Hinzu kommt bei B6, dass sie sich in ihrer derzeitigen Lebenssituation nicht noch einmal längerfristig durch die Vormundschaft binden möchte und nennt in dem Zusammenhang das bereits erwähnte Beispiel mit dem nicht durchgeführten Auslandsaufenthalt (vgl. B6: 120). B5 befürchtet, dass sie aufgrund des sehr positiven Verlaufes der Vormundschaft und den sehr guten Erfahrungen, die sie mit ihrem Mündel gemacht hat enttäuscht werden würde: *„Und momentan hab ich auch das Gefühl, das ist so toll und so und es läuft so super mit uns, dass ich, also dass ich Angst hätte, dass es beim nächsten Mal nicht so gut läuft und dass es anstrengender und blöder wird und dass dann vergleichen würde und dass dann im Vergleich sozusagen, nicht mehr so positiv wäre die Erfahrung.“* (B5: 114) Wenn sie noch mal eine Vormundschaft übernehmen würde, könnte sie sich das nur durch einen „Initialmoment“ mit dem persönlichen Kennenlernen, wie bei ihrem derzeitigen Mündel vorstellen (vgl. B5: 114). Die Übernahme einer neuen Vormundschaft wäre für sie auch abhängig von ihrer persönlichen Situation. Beispielsweise könnte sie sich vorstellen, dass sie irgendwann auch auf einer Vollzeitstelle arbeiten würde, was in der Folge ihre zeitlichen Spielräume verringern würde (vgl. B5: 116).

Es wird also deutlich, dass eine positiv verlaufende Vormundschaft und der Wert, den diese für die Ehrenamtlichen hat, nicht zwangsläufig dazu führt, diese Tätigkeit auch in der Zukunft weiterzuführen. Ganz im Gegenteil kann dies dazu führen, wie es im Fall von B5 besonders deutlich wird, dass die Übernahme einer neuen Vormundschaft dadurch in Frage gestellt wird. Weiterhin wird hier noch mal deutlich, wie relevant die persönliche Lebenssituation der Ehrenamtlich ist. Insbesondere der Zeitfaktor und die Gebundenheit bei dieser Form des ehrenamtlichen Engagements, macht in bestimmten Lebenssituationen die Durchführung einer Vormundschaft komplizierter.

6. Auswertung

Die Ergebnisse aus dem Theorieteil dieser Arbeit und denen der Empirie decken sich an vielen Punkten. Für die Befragten ist das Engagement für Geflüchtete besonders relevant, was auch in der Studie des ISA dargestellt wird (vgl. Kapitel 3.5.2). In der Studie werden jedoch auch noch politische Aspekte als relevant betrachtet, die bei den Befragten weniger deutlich hervortreten. Die besondere Rolle der ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen wird deutlich und die im Kapitel 3 benannten Vorteile gegenüber der Amts- oder Vereinsvormundschaft lassen sich gut nachvollziehen. Die soziale Beziehung, die zum Mündel entsteht, wird von allen Befragten als besonders bedeutungsvoll dargestellt. Beide Seiten – Vormund*in und auch Mündel – können davon profitieren und machen beidseitige Lernerfahrungen. Wie unter Punkt 5.2.5 dargestellt, werden die Ehrenamtlichen durch die Tätigkeit bereichert, bekommen viel zurück und erfahren Dankbarkeit, was für sie großen Wert hat. Die Jugendlichen werden ihnen im Laufe der Zeit wichtiger, was deutlich wird, wenn B3 beispielweise beschreibt, dass es sich bei seinen ehemaligen sowie seinem derzeitigen Mündel um wichtige soziale Beziehungen für ihn und seine Frau handelt (vgl. B3: 44) oder B1 beschreibt, dass es bedeutsam für sie ist, dass ihr Mündel sich positiv entwickelt, da er ihr wichtig ist (vgl. B1: 134). Auch Lernerfahrungen und persönliche Weiterentwicklung stellen einen besonderen Wert für die Ehrenamtlichen dar. Die Jugendlichen wiederum erhalten durch ihre*n Vormund*in eine zusätzliche soziale Ressource, die unabhängig von dem professionellen Kontext der Jugendhilfe besteht und damit als ein gewichtiger Vorteil gegenüber den Amts- und Vereinsvormünder*innen zu sehen ist. Die im Kapitel 3.5 hervorgehobene Interessensvertretung durch ehrenamtliche Einzelvormünder*innen, wird insbesondere von B3, B4 und B5 hervorgehoben.

Auf die besondere Rolle der ehrenamtlichen Vormünder*innen für die „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ gehe ich im Folgenden noch konkreter ein, und stelle Aspekte der gelingenden Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen und Sozialarbeiter*innen dar.

6.1 Ehrenamtliche Vormünder*innen in der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“

Ehrenamtliche Einzelvormünder*innen können vielfältige Rollen einnehmen, die sich von denen der Sozialarbeitenden, aber auch von Amts- und Vereinsvormünder*innen klar abgrenzen. Dabei ist die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für die Jugendlichen unabhängig von einem professionellen Rahmen und ohne Abhängigkeit von beispielsweise Arbeitszeiten nur ein wichtiger Aspekt. Die Möglichkeit der Einnahme von unterschiedlichen Rollen, macht es möglich, die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Kontakt zu berücksichtigen, was in einem professionellen Rahmen nicht unbedingt möglich und gewollt ist. So können ehrenamtliche Einzelvormünder*innen die Jugendlichen eher in ihren privaten-familiären Kontext einbeziehen, auch mal Freizeitaktivitäten mit ihnen unternehmen und haben mehr Zeit für persönliche Treffen (vgl. Noske 2010, S. 41). Diese von Noske angegebenen Punkte, werden auch von den Interviewten benannt - der persönliche Kontakt wird als sehr wichtig empfunden. Auch das von Bathke beschriebene „doppelte Mandat“ bestehend aus der rechtlichen Vertretung und der persönlichen Beziehung (vgl. Kapitel 3.5.3) wird von den Befragten beschrieben, was beispielsweise deutlich wird, wenn B5 von „zwei Säulen der Vormundschaft“ spricht (vgl. Kapitel 5.2.2).

Problematisch ist es jedoch, wenn die Bedürfnisse der Ehrenamtlichen und des jeweiligen Mündels nicht übereinstimmen, die von Bathke beschriebene Anpassung der Erwartungen (vgl. Bathke 2005, S. 23f.) an die vorgefundene Situation nicht gelingt und der*die Vormund*in seine*ihre eigenen über die des Jugendlichen stellt. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Bedürfnisse der Jugendlichen im Rahmen dieser Arbeit nur aus den Angaben der befragten Vormünder*innen dargestellt werden können. Um zu überprüfen, ob diese mit den Sichtweisen der Befragten übereinstimmen, müssten auch Interviews mit den Jugendlichen geführt werden.

Besonders relevant kann für die Jugendlichen die, von allen Befragten thematisierte, familiäre oder freundschaftliche Rolle der Vormünder*innen sein. Sicher hat dies für alle Jugendliche eine andere Relevanz und nicht jede*r Jugendliche braucht und

nutzt diese, wie beispielsweise die Beziehung von B2 und ihrem Mündel verdeutlicht, die nicht so intensiv wurde wie die der anderen Befragten. Für Jugendliche, die durch beispielsweise die Flucht aus ihren familiären Kontexten gerissen wurden, kann eine so enge Beziehung durchaus hilfreich sein. Auch wenn die meisten Befragten immer wieder verdeutlichen, dass sie nicht die Mutter oder der Vater sind, so scheint es aber doch in die Richtung zu gehen, dass sie ein Stück weit die Jugendlichen in ihren familiären Kontext integrieren oder eine Art der Ersatzbeziehung darstellen, wie beispielsweise die Äußerung von B5 verdeutlicht: *„Er weiß, dass ich nicht seine Mutter bin, aber es ist schon ‘n bisschen nen Mutterersatz, den er sucht und findet“* (B5: 39) Wie klar diese Trennung zwischen „richtiger“ Familie und „Familienersatz“ ausfällt ist auch davon abhängig, wie klar diese Trennung von beiden Seiten eingefordert wird. So spricht B4 auch nicht von Familienersatz, sondern von einer Wahlfamilie, die sie für ihren Mündel darstellt (vgl. B4: 110) und betont, dass ein familiärer Bezug dem Bedürfnis des Mündels nach Zuwendung entspricht (vgl. B4: 16). Auch wenn die Bedürfnisse des Jugendlichen an dieser Stelle nicht erhoben wurden, wird an diesem Beispiel deutlich, dass wie im Kapitel 3.5.2 beschrieben, bestimmte Motivationen und Rollen für bestimmte Jugendliche hilfreich sein können, während andere beispielsweise wie das Mündel von B2, weniger Nähe wünschen. Bedürfnisse der Ehrenamtlichen und der Jugendlichen können also durchaus auch differieren. Dabei scheint es B2 gut gelungen zu sein, sich den Bedürfnissen des Jugendlichen anzupassen und akzeptiert zu haben, dass er nicht einen so engen Kontakt möchte, wie sie ihm gerne geboten hätte. Sie konnte ihre Erwartungen vom Beginn der Vormundschaft zurückstellen und ihren Mündel so akzeptieren wie er ist. Sie bietet ihm Hilfe an, akzeptiert es aber auch, wenn er Angebote nur teilweise oder nicht annimmt (vgl. B2: 40).

Deutlich wird auch, dass geringe Erwartungen zum Beginn der Vormundschaft weniger zu Enttäuschung führen, wie bei B5 deutlich wird, wenn sie berichtet, dass ihr aufgrund der Informationen aus der Schulung und ihrer Erfahrung mit ihren eigenen Kindern, klar war, dass sie nicht zu hohe Erwartungen an den Jugendlichen haben kann: *Es [...] war eigentlich klar, dass ich keine oder kaum Erwartungen hab und (...) deswegen sehr offen war. (...) Also auch nicht enttäuscht werden konnte in meinen Erwartungen.“* (vgl. B5: 43) Wichtig ist es, dass ehrenamtliche Einzelvormünder*innen Angebote zur Reflektion diesbezüglich erhalten, um sich eigene Bedürfnisse und Bedürfnisse der Jugendlichen sich bewusst zu machen und mit etwaigen Differenzen umgehen zu können und ihre Rolle ggf. auf die Bedürfnisse des Jugendlichen abzustimmen. Weiterhin ist es auch wichtig, dass sie Anregungen

erhalten, um sich mit der Thematik Nähe und Distanz in der Vormundschaft auseinanderzusetzen. Hier ist zum einen die Anbindung an ein Netzwerk relevant, wo die Ehrenamtlichen genau diese Möglichkeiten der Reflektion oder auch Beratung erfahren, aber auch die Sozialarbeitenden in den Jugendhilfeeinrichtungen können, wenn sie eine gute Basis der Zusammenarbeit haben, hier einwirken.

Kontinuität ist ein weiterer Vorteil der ehrenamtlichen Vormundschaft, wie auch unter Punkt 3.5 beschrieben. Dies wird auch daran deutlich, dass die Befragten die Jugendlichen zum Teil schon in den Notunterkünften kennengelernt haben und/oder Betreuer*innenwechsel miterlebt und begleitet haben. Dies wird in der Äußerung von B4 besonders verdeutlicht: *„Und ich bin jetzt praktisch in Deutschland auch die, mit der er am längsten kontinuierlich (..) bekannt ist [...]. Weil also das andere wechselt ja und Erzieher wechseln und Unterkünfte wechseln [...].* (B4: 16)

Die von Han-Broich beschriebene Integrationshilfe durch persönliche Beziehungen zwischen Ehrenamtlichen und Geflüchteten (vgl. Kapitel 3.5) ist ebenfalls in den Interviews wiederzufinden. Von der Auseinandersetzung und Konfrontation mit Wertvorstellungen, Normen und kulturellen Eigenheiten des jeweils anderen können, wie auch Han-Broich beschreibt, beide Seiten profitieren und damit voneinander lernen. In den Interviews wird dies deutlich, wenn B5 beispielsweise erzählt, dass sie ihrem Mündel höflich erklärt hat, dass Pünktlichkeit *„ne kulturelle Eigenheit der Deutschen ist, dass man darauf Wert legt“* und gleichzeitig auch beschreibt, dass ihr Mündel nun selber viel Wert darauf legt (vgl. B5: 45).⁴⁶

Deutlich werden aber auch Herausforderungen, mit denen die befragten Vormünder*innen konfrontiert werden und die besondere Bedarfe mit sich bringen. Insbesondere das Thema Asyl scheint herausfordernd zu sein, da sich die ehrenamtlichen Vormünder*innen hier viel Wissen aneignen und verantwortungsvolle Entscheidungen treffen müssen (vgl. Kapitel 3.3 und 5.2.3). Zudem ist es zeitintensiv das Asylverfahren vorzubereiten und zu begleiten. Auch die emotionale Belastung ist nicht außer Acht zu lassen. Diese Thematik sollte kein Schwerpunkt dieser Arbeit werden, dennoch wird deutlich, dass auch hier Unterstützung für Ehrenamtliche von professioneller Seite aus wichtig ist.

Weiterhin fällt auf, dass nicht allen der ehrenamtlichen Vormünder*innen die Bedeutung und Rolle der Jugendhilfe klar ist. Da dieses Thema bei den drei Berliner

⁴⁶ Was genau kulturelle Eigenheiten sind, soll an dieser Stelle nicht thematisiert werden. Klar ist, dass eine Eigenheit, wie Pünktlichkeit sicherlich nicht für jede*n Deutsche*n wichtig ist. Ohne daraus jetzt Rückschlüsse ziehen zu wollen, ist es jedoch interessant, dass die (Un-)Pünktlichkeit der Mündel in drei von sechs Interviews thematisiert wurde.

Vormundschaftsvereinen in der Schulung behandelt wird, stellt sich an dieser Stelle die Frage, was die Ehrenamtlichen zusätzlich benötigen, um diese Thematik besser fassen zu können und was auch Sozialarbeitende der Jugendhilfeeinrichtungen dazu beitragen können. Bezüglich der Sozialarbeitenden setzt dies jedoch auch voraus, dass diese selber eine gewisse Klarheit bezüglich der eigenen Rolle in Abgrenzung der Rolle der ehrenamtlichen Vormünder*innen haben und mit diesen Rollen auch flexibel umgehen können. Eine gelingende Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Vormünder*innen und Sozialarbeiter*innen dient dem Wohl der Jugendlichen, wie in Kapitel 3.5.4 dargestellt und wie auch die Interviewten beschreiben: *„Wir sprechen miteinander, nä. Und wir sprechen gut miteinander und offen miteinander [...] also wir haben immer das Wohl des Mündel im Blick oder des betreuten Jugendlichen. Also es geht sozusagen nicht um irgendwelche Ego-Shooter-Nummern, bei beiden Seiten nicht. [...], sondern wir gucken, was ist für M5 das Beste und was braucht er.“* (B5: 96) Welche Voraussetzungen es neben guter Kommunikation noch benötigt, damit die Zusammenarbeit so gut funktioniert, soll im Folgenden dargestellt werden.

6.2 Gelingende Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeiter*innen und ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen

Vormünder*innen sind im Jugendhilfesystem in der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ eine zusätzliche aber auch wichtige Instanz. Sie bringen noch mal einen anderen Blick mit in das System und haben damit auch eine gewisse Kontrollfunktion gegenüber der Jugendhilfe. Dabei sind, wie im Kapitel 3 dargestellt, gerade ehrenamtliche Vormünder*innen als unabhängige Akteure relevant. Auch in den Interviews wird diese Funktion deutlich, zum Beispiel wenn B4 beschreibt, dass sie sich für die Rechte ihres Mündels in der Wohngruppe einsetzt (vgl. B4: 44), oder B1 deutlich äußert, dass sie sich mehr einmischen würde, wenn sie das Gefühl hätte, etwas läuft nicht gut: *„Ich würde das tun, wenn ich das Gefühl hätte, das läuft da nicht. Dann würde, hätte ich mich verpflichtet gefühlt. Aber da das so gut läuft, bin ich nicht die Aufpasserin von gut arbeitenden Menschen, ja, wirklich nicht.“* (B1: 106)

Es benötigt also zum einen eine gute und offene Kommunikation, aber auch das Vertrauen darin, dass die andere Seite ihre Sache gut macht. Wenn diese Basis vorhanden ist, scheinen die befragten Vormünder*innen aber auch über „Fehler“ der Sozialarbeitenden hinwegsehen zu können. So erwähnt B6 zwar, dass sie manchmal den Eindruck hat, dass manche Sachen zu langsam gemacht werden oder sich nicht genug gekümmert wird, bezeichnet dies jedoch als Kleinigkeit, da sie ansonsten mit

der Arbeit der Einrichtung und der Kooperation mit den Betreuer*innen sehr zufrieden ist (vgl. B6: 88/90).

Zu unterscheiden ist dabei ganz klar, dass auf der einen Seite professionelle ausgebildete Fachkräfte stehen, auf der anderen Seite Ehrenamtliche, die in der Regel nicht von Grund auf mit den Strukturen und der Arbeitsweise der Jugendhilfe vertraut sind und das auch nicht unbedingt sein müssen. Hier wären eher die Sozialarbeiter*innen dahingehend gefragt, dass sie auf die ehrenamtlichen Vormünder*innen zugehen, beratend tätig sind und auch ihre Arbeitsweise ggf. erklären und transparent machen. Problematisch ist jedoch, dass, wie im Punkt 2.5 beschrieben, nicht alle Mitarbeiter*innen in der Jugendhilfe mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ überhaupt qualifiziert und geeignet sind und ihnen entsprechendes Wissen möglicherweise selber fehlt. Hinzu kommt die im Kapitel 3.5.4 beschriebene Problematik, dass es Sozialarbeitende oftmals schwer zu fallen scheint, Ehrenamtliche angemessen zu begleiten, Wertschätzung entgegenzubringen und in den Einrichtungen oftmals keine Ehrenamtskultur vorhanden ist. Hier ist nicht nur ein Umdenken seitens der Sozialarbeitenden wichtig, sondern diese Thematik benötigt verstärkt einen Platz in der Lehre, damit Sozialarbeitende mehr Sicherheit und Professionalität im Umgang mit Ehrenamtlichen erhalten.

Ein erster Schritt in diese Richtung könnte es sein, die vielen neuen Fachkräfte in der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ zu schulen bzw. ihnen Informationen zu der ehrenamtlichen Vormundschaft bereitzustellen. Sozialarbeitende und andere Fachkräfte in diesem Bereich müssen wissen, wie die ehrenamtlichen Vormünder*innen geschult werden, welche Aufgaben und Rollen sie haben (können) und was sie motiviert diese Tätigkeit durchzuführen. Dann können sie besser auf diese eingehen und eine positive Zusammenarbeit herstellen. Wenn allen Beteiligten klar ist, dass die Rollen der Sozialarbeitenden andere sind als die der ehrenamtlichen Vormünder*innen, muss es keine Konkurrenz geben sondern beide können voneinander profitieren: Fachkräfte erfahren durch engagierte Vormünder*innen Unterstützung, da diese vielleicht auch mal einen Termin begleiten können und die Jugendliche einfach noch mal anders unterstützen können, während die Ehrenamtlichen von dem Fachwissen der Sozialarbeitenden profitieren können und von ihnen beraten werden können. Gleichzeitig müssen Sozialarbeitende

natürlich auch in der Lage sein Grenzen zu setzen, sollte der Verlauf der Vormundschaft nicht dem Wohl des Jugendlichen entsprechen.⁴⁷

Sozialarbeiter*innen sollten sich insbesondere bewusst machen, dass die Ausführung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaften nicht nach einem klaren Schema verläuft, sondern sehr individuell ausgestaltet werden kann. Die Motivation kann schon sehr unterschiedlich sein und Ausschlag geben, welche Bereiche der Vormundschaft besonders relevant für die Ehrenamtlichen sind oder auf welche Themen sie besonders sensibel reagieren. Dies wird beispielsweise bei B4 deutlich, deren Engagement für Geflüchtete, aus der eigenen Fluchterfahrung ihrer Eltern hervorgeht und sie besonders sensibel für diese Thematik macht: *„Das ist bei uns natürlich Teil der Familiengeschichte und das war dann immer klar (.), dass der Flüchtling erstmal, man flieht NIE NIE NIE einfach nur zum Spaß.“* (B4:22) Da sie offensichtlich bezüglich der Fluchtthematik besonders sensibilisiert ist, könnte sie deswegen in bestimmten Situationen anders reagieren, als Personen ohne diese. Auch ist es wichtig zu wissen, dass jede*r Ehrenamtliche sich in einer unterschiedlichen Lebenssituation befindet, unterschiedliche Ressourcen mitbringt, unterschiedlich viel Zeit hat und damit unterschiedliche Möglichkeiten hat, die Vormundschaft und ihre Rolle in dieser zu gestalten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt und die Vormünder*innen entsprechend häufig selber berufstätig sind, vielleicht selber eine Familie haben und sind damit in ihren (zeitlichen) Möglichkeiten eingeschränkt sind. Andere, die beispielsweise Teilzeit berufstätig sind oder bereits in Rente sind, haben da wiederum andere Möglichkeiten. Sozialarbeiter*innen sollten die Bedürfnisse, Möglichkeiten aber auch Grenzen der ehrenamtlichen Vormünder*innen berücksichtigen. Es ist also wichtig individuell gemeinsam zu besprechen, welche Voraussetzungen und auch Vorstellung die ehrenamtlichen Vormünder*innen haben und welche Erwartungen seitens der Betreuer*innen bestehen, um die Aufgabenteilung und die Basis für eine gute Zusammenarbeit zu klären. Dies könnte beispielsweise zum Beginn einer Jugendhilfemaßnahme bzw. zum Beginn der Vormundschaft in einem gemeinsamen Gespräch stattfinden, wie auch B3 als Überlegung anbringt: *„Vielleicht zum Beginn tatsächlich mit dem Träger noch mal sprechen (.), wie denn die Rolle ist, die Rollenverteilung so ist. Dann auch sprechen, ob dass man (.) vielleicht ausmacht, man telefoniert einmal im Monat oder sowas, macht son Update.“* (B3: 188) B2 und B5

⁴⁷ Gleichzeitig gehört es auch zur Aufgabe der Vormünder*innen (als rechtliche Vertretung der Jugendlichen), die Arbeitsweise der Sozialarbeitenden im Blick zu behalten, so dass durchaus eine gegenseitige Kontrolle besteht.

berichten, dass es solche Gespräche hinsichtlich der Aufgabenaufteilung gegeben hat und beide scheinen eine gute Basis der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Betreuer*innen gefunden haben, was diese Wichtigkeit solcher Gespräche verdeutlicht. B3 stellt die Überlegung an, dass das Netzwerk zu solchen Gesprächen sowohl die ehrenamtlichen Vormünder*innen als auch die betreuenden Sozialarbeiter*innen einlädt (vgl. B3: 142). Dies würde zum einen die Kapazitäten der Vereine überschreiten, zum anderen liegt die Verantwortlichkeit aber auch auf Seiten der Sozialarbeitenden der Jugendhilfeeinrichtungen, als Expert*innen für die laufende Hilfe. Diese Gespräche scheint es in einigen Einrichtungen bereits zu geben, sie sollten aber ein Standardprozedere sein.

Wichtig wäre es weiterhin, insbesondere neue und unerfahrene Fachkräfte⁴⁸ zu schulen, zu informieren und zu sensibilisieren. Diese können dann auf die individuellen Möglichkeiten aber auch Grenzen der ehrenamtlichen Vormünder*innen eingehen, ihnen Freiräume lassen, sie vor Überlastung schützen und gleichzeitig auch Grenzen zum Wohle des Jugendlichen setzen. Eine Möglichkeit hierzu wären Handreichungen für die Einrichtungen, die über die ehrenamtliche Einzelvormundschaft informieren und Anregungen für die inhaltliche Gestaltung der Anfangsgespräche. Weiterhin wären auch Informationsveranstaltungen und Austauschmöglichkeiten für Fachkräfte in der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ eine gute Möglichkeit der fachlichen Weiterentwicklung.

7. Ausblick

Ziel dieser Arbeit war es, die Motivation und das Rollenverständnis ehrenamtlicher Einzelvormünder*innen besser einordnen zu können und daraus erste Punkte für eine produktive Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Fachkräften in der Jugendhilfe mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ abzuleiten. In der derzeitigen Situation, die geprägt ist von einem starken Anstieg von „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ in den letzten Jahren, haben die Strukturen in der Jugendhilfe sich nicht schnell genug mitentwickelt, was auch Auswirkungen auf die Vormünder*innen hat. Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft ist an sich schon eine wenig klar definierte Rolle in diesem System, was es gerade für unerfahrene Fachkräfte oder Quereinsteiger wahrscheinlich besonders schwierig macht, auf

⁴⁸ Wichtig wäre es natürlich auch überhaupt erst Standards in der Jugendhilfe einzuhalten und nur entsprechend qualifizierte Fachkräfte (z.B. staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen) einzustellen. Diese Thematik soll jedoch an dieser Stelle nicht vertieft werden, sondern eher der Blick darauf geworfen werden, wie mit der derzeitigen Situation umgegangen werden kann.

diese einzugehen und mit diesen zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig ist gerade dies eine wichtige Voraussetzung, um das Wohl der Jugendlichen sicher zu stellen. Eine bestehende Konkurrenz und Konflikte zwischen ihrer*ihrem Vormund*in und ihren Betreuer*innen ist für sie nicht hilfreich.

Während Bedarf bezüglich der Qualifizierung und Weiterbildung von Fachkräften auf diesem Gebiet besteht, gibt es zusätzlich noch einen Bedarf an fachtheoretischer und empirischer Auseinandersetzung mit diesem Thema. In der neueren Fachliteratur wird die Thematik der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft höchstens am Rande abgehandelt. Für Jugendhilfeeinrichtungen in der Arbeit mit „unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ sollte die Arbeit mit ehrenamtlichen Vormünder*innen nicht fremd sein, es braucht aber feste konzeptionelle Ansätze, wie Einzelvormünder*innen in die Arbeit mit eingebunden werden und in der Vielfalt ihrer Rollen geachtet werden können. Gerade in dieser Rollenvielfalt besteht eine Chance insbesondere für die Jugendlichen, die ohne familiäre Bezüge in Deutschland sind, noch eine andere Form der sozialen Nähe zu erfahren, als es durch Fachkräfte mit festen Arbeitszeiten und einem von der Arbeit getrennten Privatleben möglich ist.

Dafür kann diese Arbeit nur ein Anfang sein. Um den Umgang mit der Rollenvielfalt der ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen weiter zu vertiefen, müssten auch Sozialarbeitende zu ihren Sichtweisen und Vorstellungen zur Zusammenarbeit befragt werden. Gerade aus den Erfahrungen von Sozialarbeiter*innen, die schon länger in diesem Tätigkeitsfeld arbeiten, könnte bei der Entwicklung von Arbeitsansätzen profitiert werden, da diese möglicherweise gewisse Einschätzungen vornehmen könnten, was sich insbesondere in Bezug auf das Wohl des Jugendlichen bewährt hat. Gerade im Hinblick auf das Thema Partizipation wäre es in einem weiteren Schritt auch wichtig die Jugendlichen selber zu Wort kommen zu lassen und selber ihre Bedürfnisse und Wünsche formulieren zu lassen. In der vorliegenden Arbeit konnte sich dabei nur auf die Angaben der Befragten selber bezogen werden. Die Jugendlichen müssten in einem ersten Schritt auch verstehen, was ein*e Vormund*in überhaupt ist, um in einem nächsten Schritt Wünsche an die Rolle der*des Vormundin*Vormundes zu äußern, die wahrscheinlich genauso vielfältig sein können, wie das Rollenverständnis der Vormünder*innen selber. Während ein*e Jugendliche, vielleicht einen Familienersatz benötigt, ist für eine*n andere*n eine freundschaftliche Rolle eher förderlich, während eine dritte Person vielleicht eine eher distanzierte, beratende Person bevorzugt.

Im Rahmen der Interviews haben sich aber auch noch weitere Themen gezeigt, die für die Vormünder*innen relevant zu sein scheinen, jedoch in dieser Arbeit nicht vertieft werden konnten. Zu nennen wäre zum einem die Herausforderung, die die aufenthaltsrechtliche Klärung und damit in vielen Fällen die Begleitung eines Asylverfahrens mit sich bringt. Die Bedeutung des Asylverfahrens, insbesondere für die Beziehung zwischen Vormund*in und Mündel, könnte ein interessantes Thema für eine folgende Forschung darstellen. Ebenfalls wurde die Problematik der Sprachbarrieren mehrmals am Rande thematisiert. Der Umgang der Vormünder*innen sowie ihre Sichtweise darauf wären ebenfalls interessant zu vertiefen.

Von einer ehrenamtlichen Vormundschaft können alle Beteiligten sehr profitieren und es kann eine sehr schöne Erfahrung für eine ehrenamtlich tätige Person sein. Diese positive Seite soll abschließend ein Zitat von B1 verdeutlichen:

„Es ist viel einfacher, als man vorher befürchtet. (.) Schwierigkeiten gibt's, aber dennoch ist es insgesamt einfacher, als man vorher denkt und es ist mit Sicherheit schöner, als man vorher denkt, weil (.) das tut einem auch selber, das tut einem einfach gut. (B1:154)

8. Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin (2016): Schriftliche Anfrage – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: ambulantes Clearing. Drucksache 17 / 19 106.

Bathke, Sigrid (2005): Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft auf dem Prüfstand – Zusammenfassende Auswertung der Befragung ehrenamtlicher Einzelvormünder/innen für Flüchtlingskinder beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V. Münster: Institut für Soziale Arbeit.

Bogner, Kathrin; Landrock, Uta (2015): Antworttendenzen in standardisierten Umfragen. Mannheim: GISIS – Leibniz Institut für Sozialwissenschaften (GISIS Survey Guidelines). Online unter:

https://www.gesis.org/fileadmin/upload/SDMwiki/Antworttendenzen_Bogner_Landrock_08102015_1.1.pdf [12.11.2017]

Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva (2016): Fachliche sozialpädagogische Standards im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Fischer, Jörg; Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 44 – 57.

BumF (2015): Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Kritik an der Bezeichnung "unbegleitete minderjährige Ausländer_in". Online unter: http://www.b-umf.de/images/Kritik_Begriff_umA.pdf [06.08.2017]

BumF (2016): Vormundschaft. Online unter: <http://www.b-umf.de/de/themen/vormundschaft> [03.10.2017]

BumF (2017): Stellungnahme zur Umsetzung des Koalitionsbeschlusses vom 29.03.2017 im Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)) Online unter:

http://www.b-umf.de/images/Stellungnahme_Koalitionsbeschluss-KJSG_18.04.2017.pdf [22.08.2017]

BumF (2017a): Hinweis zur Umsetzung von § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII – Verpflichtung der Jugendämter zur Asylantragstellung. Online unter: http://www.b-umf.de/images/2017_09_13_Hinweise_zur_Umsetzung_von_42_Abs._2_Satz_5_SGB_VIII_Verpflichtung_der_Jugend%C3%A4mter_zur_Asylantragstellung.pdf [23.10.2017]

- Bundeszentale für politische Bildung (2016):** Perspektive Teilhabe – Freiwilligenarbeit mit Geflüchteten – Forschungsstand zum freiwilligen Engagement mit Geflüchteten unter Aspekten gesellschaftlicher Teilhabe und politischer Bildung. Online unter:
http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/PT_publication_2016-12-20_web.pdf [08.10.2017]
- Deutscher Bundestag (2017):** Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 18/11540. Online unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811540.pdf> [14.09.2017]
- Deutscher Caritasverband; Referat Migration und Integration (Hrsg) (2017):** Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland – Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Diakonie Wuppertal (2012):** Do-It Transfer – Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Online unter:
https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_data/139-Dokumentation/01/fachforum_3_praesentation_do_it.pdf [15.10.17]
- Dresing, Thorsten; Pehl, Thorsten (2015):** Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 6. Auflage. Marburg. Online unter: www.audiotranskription.de/praxisbuch [11.08.2017]
- Efler, Anna (2016):** Unbegleitete minderjährige Flüchtling. Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsfeld zwischen dem SGB VIII und dem deutschen Ausländerrecht. In: Berger, Sonja u.a.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Allein auf dem Weg in eine bessere Zukunft. Norderstedt: Science Factory. S.27 – 168.
- Espenhorst, Niels (2008):** Notizen zum Forum – Qualitätskriterien in der Vormundschaftsarbeit. In: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg): Machen wir's den Mündeln Recht? – Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Bumf – Fachtagung Vormundschaft 2008. S. 38 – 42.
- Espenhorst, Niels (2017):** Die rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag. S. 158 – 165.

- Espenhorst, Niels; Schwarz, Ulrike (2017):** Alterseinschätzung. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag. S. 113 – 122.
- Girke, Julia (2016):** Unbegleitete Minderjährige als Adressat/innen in der stationären Erziehungshilfe – Einblicke in die Praxis. In: Fischer, Jörg / Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“. Weinheim und Basel: Belz Juventa. S. 65 – 73.
- González Méndez de Vigo, Nerea (2017):** Gesetzlich Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII. In: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag. S. 20 – 48.
- Graebisch, Christine M. (2016):** Bevormundet und schutzlos? – Lebenslagen von UMF aufgrund der neueren Rechtslage. In: Fischer, Jörg; Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“. Weinheim und Basel: Belz Juventa. S. 87 – 99.
- Gravelmann, Reinhold (2017):** Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe – Orientierung für die praktische Arbeit. 2. aktualisierte Auflage. München: Reinhardt-Verlag.
- Hamburger, Franz (2016):** Ambivalenzen der Hilfe. In: Fischer, Jörg; Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“. Weinheim und Basel: Belz Juventa. S. 122 – 128.
- Han-Broich, Misun (2012):** Ehrenamt und Integration – Die Bedeutung sozialen Engagements in der (Flüchtlings-) Sozialarbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- Han-Broich, Misun (2015):** Engagement in der Flüchtlingshilfe – eine erfolgsversprechende Integrationshilfe. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. 65 Jahrgang 14 – 15/2015. Online unter: <http://www.bpb.de/apuz/203551/engagement-in-der-fluechtlingshilfe>. [08.10.2017]
- Hoffmann, Birgit (2010):** Vormundschaft für Minderjährige. In: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 3. völlig neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck.

- Hundt, Marion (2016):** Migrationsrecht an der Schnittstelle zum Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilferecht. 3. Auflage. Berlin: sfbb. Online unter:
http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/Reader%20Migrationsrecht_3.Auflage.pdf [18.08.2017]
- Jehles, Nora; Pothmann, Jens (2016):** Mengen, Verteilungen und Durchschnittswerte – Ausgewählte Daten zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Fischer, Jörg; Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“. Weinheim und Basel: Belz Juventa. S. 33 – 43.
- Katzenstein, Henriette; Meysen, Thomas (2016):** Integration gelingt nur mit der Kinder- und Jugendhilfe – Versuch einer Verortung. In: Fischer, Jörg; Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“. Weinheim und Basel: Belz Juventa. S. 19 -32.
- Knuth, Nicole; Kluttig, Michael; Uhlendorff, Uwe (2017):** Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag. S. 104 – 112.
- Kuckartz, Udo (2014):** Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Belz.
- Mayring, Philipp (2016):** Einführung in die qualitative Sozialforschung. 6. Überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Belz.
- Meißner, Andreas (2008):** Vormundschaften ausbauen: Best Practise aus Berlin. In: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): Machen wir's den Mündeln Recht? – Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Bumf – Fachtagung Vormundschaft 2008. S. 31 – 33.
- Mix, Bernd (2005):** Was passt wann? Amtsvormundschaft und Einzelvormundschaft im Vergleich. In: Institut für soziale Arbeit e.V.; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): Weiter auf dem Weg der Vormundschaft – Tagungsdokumentation. Vlotho. S. 97 – 107.
- Müller, Doreen u.a. (2017):** Anstoß und Motive für das freiwillige Engagement. In: Simonson, Julia u.a. (Hrsg.): Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014. Wiesbaden: Springer VS. S. 413 – 435.

- Münder, Johannes (2005):** Einzelvormundschaft zwischen Wunsch und Wirklichkeit. In: Institut für soziale Arbeit e.V.; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): Weiter auf dem Weg der Vormundschaft – Tagungsdokumentation. Vlotho. S. 8 – 19.
- Noske, Barbara (2010):** Herausforderungen und Chancen – Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. München: Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Hrsg.).
- Noske, Barbara (2011):** Zum ‚unbegleiteten minderjährigen Flüchtling‘ werden – über Untrennbarkeit des Begriffs vom deutschen Kontext. In: Sozial Extra 9/10 2011. S. 23-26.
- Ntv (2015):** Flüchtlingshilfe am LAGeSo – Wie Freiwillige den Staat ersetzen. Online unter:
<http://www.n-tv.de/politik/Wie-Freiwillige-den-Staat-ersetzen-article15810706.html> [08.10.2017]
- Oberloskamp, Helga (2008):** Aufgaben des Vormunds – Was bedeutet Vormundschaft? – Ein Überblick. In: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): Machen wir’s den Mündeln Recht? – Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Bumf – Fachtagung Vormundschaft 2008. S. 11 – 23.
- Pinl, Claudia (2015):** Ehrenamt statt Sozialstaat – Kritik der Engagementspolitik. In: In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. 65 Jahrgang 14 – 15/2015. Online unter:
<http://www.bpb.de/apuz/203553/ehrenamt-statt-sozialstaat-kritik-der-engagementpolitik?p=all> [08.10.2017]
- Pöls, Marion (2008):** Überprüfung und Eignung als Einzelvormund – Voraussetzung und Ablauf. In: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): Machen wir’s den Mündeln Recht? – Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Bumf – Fachtagung Vormundschaft 2008. S. 24 – 30.
- Pro Asyl (2016):** Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete. Online unter:
<https://www.proasyl.de/hintergrund/sagt-man-jetzt-fluechtlinge-oder-gefluechtete/> [15.08.2017]

- Rauschenbach, Thomas (2007):** Ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit im sozialen Bereich. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Rechnungshof Berlin (2017):** Jahresbericht 2017 – Erhebliche Rechtsverstöße bei der Unterbringung unbegleitet eingereister, minderjähriger Flüchtlinge. S. 194 – 207 Online unter:
http://www.b-umf.de/images/2017_bericht%20rechnungshof_rechtswidrige%20unterbringung%20umf%20berlin.pdf [17.09.2017]
- Reinders, Heinz (2016):** Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen. 3., durchgesehene und erweiterte Auflage. Berlin: De Gruyter
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2016):** Anmietung von Objekten zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen (UMA) 2799.
- Schleicher, Hans (2014):** Vormundschaft – Pflegschaft – Rechtliche Betreuung. In: Schleicher, Hans (Hrsg.): Jugend- und Familienrecht. 14. Auflage. München: C.H. Beck. S. 373 – 391.
- Scherr, Albert (2014):** Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – ein Grenzfall. In: Soziale Passagen Jg. 6 2014 Nr. 2. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 313 – 317.
- Simonson, Julia u.a. (2017a):** Zentrale Ergebnisse des Deutschen Freiwilligensurveys 2014. In: Simonson, Julia u.a. (Hrsg.): Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014. Wiesbaden: Springer VS. S. 21 – 27.
- Simonson, Julia u.a. (2017b):** Daten und Methoden des Deutschen Freiwilligensurveys. In: Simonson, Julia u.a. (Hrsg.): Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014. Wiesbaden: Springer VS. S. 51 – 88.
- Staub-Bernasconi (2008):** Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit – Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Widersprüche, Heft 207. Bielefeld: Kleine Verlag. S. 9 – 32.

Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. In: FQS – Forum Qualitative Sozialforschung 1/1 2000. Online unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519> [08.11.2017]

Anhang

I Interviewleitfaden

Einstieg

Ich beschäftige mich in meiner Masterarbeit mit ehrenamtlichen Vormundschaften. Ich bin selber Sozialarbeiterin und arbeite in einer Jugendwohngruppe für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Von daher ist mir dieses Thema auch aus meiner praktischen Arbeit bekannt. Mir geht es bei dem Interview darum, die persönliche Wahrnehmung der Vormundschaft und den jeweiligen Verlauf, der ja immer anders sein kann, kennenzulernen. Ich interessiere mich u.a. dafür, wie Sie dazu gekommen sind, eine Vormundschaft zu übernehmen, welche Vorstellungen Sie am Anfang hatten und wie sich das im Laufe der Zeit vielleicht verändert hat.

Ich möchte gerne Ihre persönliche Sicht auf die Vormundschaft erfahren. Entsprechend gibt es keine richtigen oder falschen Antworten. Auch sollen hier keine Informationen abgefragt werden, sondern ich interessiere mich für Ihre persönlich gemachten Erfahrungen und Ihre eigenen Meinungen. Sie dürfen gerne ausführlich erzählen. Um mich zu orientieren und zu sehen, über welche Punkte wir schon gesprochen haben, habe ich diesen Leitfaden.

Unser Gespräch ist anonym, das heißt ich werde z. B. alle Namen und Orte die Sie im Interview nennen unkenntlich machen, und auch Ihren Namen nicht nennen, so dass sich später nichts zurückverfolgen lässt. Um das Interview später auswerten zu können, werde ich es aufnehmen und anschließend transkribieren.

- ➔ Datenschutzerklärung
- ➔ Rückfragen

Allgemeine Daten zur Vormundschaft

Bevor es mit dem eigentlichen Interview losgeht, möchte ich gerne ein paar Daten erfragen.

Seit wann besteht die Vormundschaft?

Ist dies Ihre erste Vormundschaft?

- Falls nein, wie viele hatten Sie schon? Seit wann sind Sie als Vormund tätig?

Wie alt ist Ihr Mündel?

Wo und wie lebt der Jugendliche?

Sind Sie an ein Vormundschafts-Netzwerk angeschlossen?

- Wenn ja, an welches?

Einstiegsfrage

- Bitte erzählen Sie mal, wie Sie zuerst auf die Idee gekommen sind eine Vormundschaft zu übernehmen und was waren letztlich ausschlaggebende Punkte, dieses Amt zu übernehmen?

Fragen zum Ehrenamt

- Was motiviert Sie daran, sich ehrenamtlich zu betätigen?
- Haben oder hatten Sie weitere ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Wenn ja, was machen / machten Sie noch?
 - Warum jetzt noch (zusätzliche) eine Vormundschaft?
 - Wäre auch eine andere ehrenamtliche Tätigkeit in Frage gekommen? Zum Beispiel eine Patenschaft?
 - Wenn nein, warum haben Sie jetzt damit angefangen?
- Welchen Stellenwert hat das Ehrenamt in Ihrem Leben?

Startphase Vormundschaft

Bei unbekanntem Mündel

- Wenn Sie an die Zeit zurückdenken, bevor sie Ihren (erstes) Mündel kennengelernt haben, welche Vorstellungen hatten Sie von dem Amt der Vormundschaft?
- Welche Vorstellungen hatten Sie bezüglich des Jugendlichen, der Ihr Mündel werden sollte?
 - Gab es bestimmte Kriterien, die unbedingt berücksichtigt werden sollten?
 - Gab es auch Ausschlusskriterien?
 - Wurden Ihre Wünsche berücksichtigt?
 - Falls nein, inwiefern nicht?
 - Hatten Ihre ersten Vorstellungen einen Einfluss auf die Vormundschaft?
- Wie haben Sie Ihr Mündel kennengelernt?
 - Wie haben Sie das Kennenlernen erlebt?
 - Was ist Ihnen besonders aufgefallen? Was ist Ihnen etwas im Gedächtnis geblieben?
- Wie haben Sie die ersten Kontakte gestaltet?
 - Hat alles reibungslos geklappt?

Wenn das Mündel schon vor der Vormundschaft bekannt war

- Wie haben Sie Ihr Mündel kennengelernt?
- Wie sind Sie auf die Idee gekommen, für diesen Jugendlichen die Vormundschaft zu übernehmen?
- Hätte auch die Option bestanden, die Vormundschaft für einen anderen Jugendlichen zu übernehmen?
 - Für einen, der vorher nicht gekannt wurde?
- Welche Vorstellungen hatten Sie von dem Amt der Vormundschaft?
- Wie haben die ersten Einzelkontakte stattgefunden?
- Hat es entweder bei Ihnen oder beim Jugendlichen Momente des Zweifels gegeben?

Rolle als Vormund

- Worin sehen Sie die Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit?
 - Hatten Sie das so erwartet?
 - Was ist / war anders als in Ihren Erwartungen?
 - Mussten Sie sich anpassen oder musste sich das Mündel anpassen?
 - Wie empfinden Sie die Situation, wie sie jetzt ist?
- Was würden Sie sagen, sind wichtige Eigenschaften, die ein guter Vormund mitbringen sollte?
 - Was ist kontraproduktiv?
 - Kennen Sie Menschen, denen Sie von einer Vormundschaft abraten würden?
 - Warum?
- Was würde Ihr Mündel an dieser Stelle antworten? Was denkt ihr Mündel ist ein guter Vormund?
 - Welche Wünsche und welche Erwartungen äußert Ihr Mündel?
 - Wie gehen Sie mit diesen Wünschen und Erwartungen um?
- Wie oft haben Sie Kontakt mit Ihrem Mündel?
 - Finden Sie den Umfang angemessen?
 - Wie sieht Ihr Mündel das?
 - War das schon immer so?
 - Wann hat sich das verändert?
 - Warum hat sich das Ihrer Meinung nach verändert?
- Was ist Ihnen für Ihren Mündel wichtig?
 - Wo sehen Sie Ihre Aufgabe daran, dass er das erreicht?
- Wie gestaltet sich der Kontakt mit der Einrichtung, in der der Jugendliche lebt?
 - Was läuft aus Ihrer Sicht in der Zusammenarbeit mit den Betreuern gut?

- Gibt es auch etwas, was aus Ihrer Sicht besser laufen könnte?
- Was denken Sie, was wünschen sich die Mitarbeiter der Einrichtung von Ihnen?
- Welche Erwartungen werden an Sie gestellt?
- Gab es dazu Gespräch in der Einrichtung (Aufgabenverteilung, Erwartungshaltung)
- Wer hat welche Aufgabe?
- Was würden Sie sich von den Mitarbeitern der Einrichtung wünschen?

Veränderungen

- Was ist die wichtigste Erfahrung, die Sie im Verlauf der Vormundschaft gemacht haben?
- Gab es Zeiten, die Sie als besonders stressig oder schwierig erlebt haben?
- Wie hat sich Ihr Mündel im Laufe der Zeit entwickelt?
- Hat sich auch die Beziehung zwischen Ihnen und dem Jugendlichen verändert?
- Sind die Schwerpunkte der Vormundschaft jetzt andere als zum Beginn der Vormundschaft?
- Wenn Sie die Situation jetzt, mit Ihren ursprünglichen Vorstellungen vergleichen, was fällt Ihnen auf? (Was ist deckungsgleich / hat sich bewahrheitet)
- Welchen Wert hat die Vormundschaft für Sie? Was ziehen Sie aus ihr?

Ausblick

- Wie wird sich der Kontakt mit Ihrem Mündel gestalten, wenn er volljährig ist?
- Würden Sie wieder eine Vormundschaft übernehmen?
 - Warum?
 - Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- Stellen Sie sich vor, Sie sprechen mit jemanden, der zum ersten Mal eine Vormundschaft übernimmt. Was würden Sie dieser Person gerne mit auf dem Weg geben?
- Was würden Sie mit dem Wissen von heute anders machen?

Ausklang

- Wo sehen Sie (sich und) Ihren Mündel in 5 Jahren?
- Gibt es noch etwas Wichtiges, was Sie hinzufügen möchten?
- Gibt es Ihrer Meinung nach noch wichtige Aspekte, die im Interview nicht angesprochen wurden?
- Haben Sie noch Fragen?

Sozialdaten

Abschließend würde ich gerne ein paar Daten von Ihnen erfragen.

- Wie alt sind Sie (evtl. Spanne)?
- Wie ist Ihr Familienstand?
 - Haben Sie Kinder? In welchem Alter? Noch im Haushalt lebend?
- Sind Sie derzeit berufstätig? Vollzeit, Teilzeit?
- Welchen Beruf haben Sie erlernt?

II Datenschutzvereinbarung

Interviewerin:

Katrin Horns, Lüderitzstr. 21, 13351 Berlin

Das Interview wird im Zusammenhang mit der Masterthesis des Studiengangs Master Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin geführt.

Thema der Arbeit:

Motivation und Rollenverständnis von ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen im Verlauf der Vormundschaft mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten.

Einverständnis-Erklärung:

Über die Inhalte des Forschungsvorhabens wurde ich informiert. Die Teilnahme am Interview ist freiwillig.

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der Ton des Interviews digital aufgenommen und anschließend transkribiert und wissenschaftlich ausgewertet wird.

Die Aufnahme und ihre Verschriftlichung werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet.

Das Interview und damit zusammenhängende Informationen werden anonymisiert.

Das heißt:

- **Im Transkript der Aufnahmen werden Namen und Ortsangaben unkenntlich gemacht**
- **In der veröffentlichten Masterarbeit wird sichergestellt, dass keine Identifikation der Interviewten möglich ist.**
- **Die Aufnahme wird verschlossen aufbewahrt und spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Masterarbeit gelöscht.**

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Die anonymisierten Transkripte dürfen vollständig in der Masterarbeit veröffentlicht werden.

Die anonymisierten Transkripte dürfen nicht vollständig in der Masterarbeit veröffentlicht werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass

- wörtliche und sinngemäße Zitate verwendet werden können und

- die vollständigen Transkripte dem Interviewer, sowie den Gutachter*innen zur Verfügung stehen.

Die Verwendungsrechte (Copyright) liegen bei dem Interviewer.

Datum, Name Interviewte

Datum, Name Interviewerin

III Transkriptionsregeln

I#	Interviewerin mit Interviewnummer z.B. I1
B#	Befragte*r mit Interviewnummer z.B. B1
M#	Anonymisierung Mündel mit mit Interviewnummer z.B. M1
Ort Name	Anonymisierung
/	Abbruch Wort oder Satz
(.)(.)(...)	Pausen 1, 2 oder 3 Sekunden
WORT	Betonung
((...))	Nichtsprachliche Äußerungen z.B. ((lacht))
(unv.)	Unverständliche Äußerung
[...]	Störungen und Unterbrechungen z.B. [Handy klingelt]

Die Interviews wurden wörtlich transkribiert und dabei leicht geglättet. Interjektionen wie *äh* wurden nur mit transkribiert, wenn sie eine Pause ersetzen. Sprachliche Merkmale wurden beibehalten und nicht an das Schriftdeutsch angeglichen: *'ne* statt *eine* oder *gibt's* statt *gibt es*. Ebenso wurde die Satzform sowie die Grammatik beibehalten, auch wenn sie fehlerhaft war. Wörter, die aus Dialekten stammen, wurden beibehalten und nicht in Hochdeutsch übersetzt. Zur Verbesserung der Lesbarkeit, wurde die Interpunktion soweit wie möglich an die deutsche Schriftsprache angepasst. Bestätigende Äußerungen der Interviewerin, wie *aha* oder *ja* wurden ausgelassen, sofern der Erzählfluss davon nicht unterbrochen wurde.

IV Liste der Codes

- Motivation
 - Bedürfniserfüllung / Eigennützigkeit
 - Sozialisation / eigene Geschichte
 - Gesellschaftliche Relevanz
 - Glück zurückgeben
 - Hilfe für Einzelperson
 - Veränderte Lebenssituation
 - Lebensinhalt
 - Religion
- Ehrenamt allgemein
 - Beginn Ehrenamt
 - Weitere Ehrenämter
 - Stellenwert
- Startphase Vormundschaft
 - Kriterien Vormundschaft
 - Einfluss andere Personen
 - Kennenlernen
 - Befürchtungen
 - Vorstellungen
 - Warum Vormundschaft
 - Vor der Vormundschaft
- Voraussetzungen für gelingende Vormundschaft
- Erwartungen
- Enttäuschung
- Rolle Vormund
 - Abgrenzung zum Hauptamt
 - Eigenschaften / Voraussetzungen
 - Aufgaben
 - Aufenthalts-sicherung
 - Integration
 - Psychische Stabilisierung
 - Bildung
 - Ansprechperson
 - Verantwortung
- Beziehung Mündel und Vormund
 - Grenzen
 - Sorge um Mündel
 - Entwicklung Beziehung
 - Erwartungen des Mündels
 - Beziehung / Bindung
 - Kontaktgestaltung
- Verlauf Vormundschaft
 - Schwierigkeiten
 - Hilfe für den Vormund
 - Herausforderungen
 - Realitätsanpassung
 - Aktuelle Situation
 - Auswertung
 - Entwicklung Vormund
 - Entwicklung Mündel

- Jugendhilfe
 - Notunterkunft
 - Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit
 - Kooperation / Kommunikation
 - Beurteilung Betreuung / Einrichtung
 - Aufgabenaufteilung

- Wert der Vormundschaft
 - Persönliche Weiterentwicklung
 - Kontakt Einzelperson
 - Sozialkontakte
 - Lernerfahrungen

- Bedeutung Netzwerk

- Perspektive
 - Kontakt nach Volljährigkeit
 - Neuer Mündel?
 - Zukunftswünsche

- Sonstiges
 - Sprache
 - Asylverfahren

